



Eingaben zur Revision der Steueramtshilfeverordnung [49]

1. Kantone [26]

- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (d + f)
- Kanton Aargau
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Kanton Basell-Landschaft
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Bern
- Kanton Freiburg
- Kanton Genf
- Kanton Glarus
- Kanton Jura
- Kanton Luzern
- Kanton Neuenburg
- Kanton Nidwalden
- Kanton Obwalden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton Solothurn
- Kanton St. Gallen
- Kanton Tessin
- Kanton Thurgau
- Kanton Uri
- Kanton Waadt
- Kanton Wallis
- Kanton Zug
- Kanton Zürich

2. Parteien [5]

- BDP
- CVP
- FDP
- SP
- SVP

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete [2]

- Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und – direktoren
- Städtische Steuerkonferenz

4. Dachverbände der Wirtschaft [4]

- Economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband
- SwissBanking

- SwissHoldings

5. Übrige [12]

- Alliance sud
- Centre Patronal
- Expert suisse
- Fédération des Entreprises Romandes
- Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari
- Forum SRO
- Schweizerischer Anwaltsverband
- Swatch Group
- Treuhand Suisse
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
- Spontaner Austausch von Rulinginformationen (Prof. Dr. Raoul Stocker/Andreas Fross, LL.M./Stéphanie Fuchs, M.A.)

KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 13. Mai 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 20. April 2016 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Plenarversammlung der FDK befasste sich am 13. Mai 2016 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir sind mit der Vorlage, bei der es nicht nur, aber im Wesentlichen um den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide geht, im Grundsatz einverstanden. Die Regulierungskosten und die Vollzugsaufwände, welche sie für die betroffenen Unternehmen bzw. die schweizerischen Steuerbehörden mit sich bringt, sind infolge der internationalen Entwicklungen unvermeidlich. Die Spielräume der Kantone, ihre Personalbestände in den Steuerverwaltungen für die Wahrnehmung dieser qualifizierten und aufwändigen Aufgabe aufzustocken, sind – wenn überhaupt vorhanden – sehr begrenzt. Es ist daher dringend geboten, den spontanen Informationsaustausch auf das Nötigste zu beschränken.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen und Anträge zur Vorlage:

1. Die Ausnahme von Bagatellfällen (**Art. 5 E-StAhiV**) definiert diese zwar nicht wirklich, ist aber dennoch zu begrüssen.

2. Wir beantragen, **Art. 6 E-StAhiV** wie folgt zu ergänzen: „(...) um einen schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher die internationalen Standards erfüllt und der internationalen Praxis entspricht.“

Begründung: Wir begrüssen die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie die evolutive Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches auch in den Bereichen, welche nicht die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen beschlagen. Die Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausches darf jedoch nicht dazu führen, dass die harmonisierte schweizerische Praxis zu einer Übererfüllung des spontanen Informationsaustausches durch die Schweiz führt. Es geht lediglich darum, die internationalen Standards zu erfüllen (statt ihnen vorauszuweichen) und der internationalen Praxis zu entsprechen (statt sie zu übertreffen).

3. Wir beantragen, **Art. 9 Abs. 2 E-StAhiV** wie folgt zu formulieren: „ (...) Als an einem Unternehmen beteiligt gilt eine Person, wenn sie direkt oder indirekt über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte an diesem Unternehmen oder über einen Anteil des Grund –oder Gesellschaftskapitals an diesem Unternehmen verfügt.“

Begründung: Die trägt den Ausführungen im Erläuterungsbericht, S. 11, besser Rechnung. Dort ist von „entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals“ sowie von „Mindestbeteiligungsquote“ die Rede. Das verdeutlicht, dass nicht irgendeine, sondern nur eine qualifizierte Beteiligung genügt um als verbundenes Unternehmen zu gelten.

4. Wir beantragen, **Art. 10 Abs. 3 E-StAhiV** wie folgt zu formulieren: „Der SEI beschränkt kann die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen und praktizieren.“

Begründung: Die Beschränkung der Übermittlung von Steuervorbescheiden auf Staaten, welche sich zum OECD-Standard bekennen, ist zu begrüßen. Indessen sollte der SEI auf diese Beschränkung verpflichtet werden. Das blosses Bekenntnis zu den Standards der OECD genügt nicht. Zwar haben sich zahlreiche Staaten mit der Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens zum spontanen Informationsaustausch bekannt. Weil der jedoch nicht praktiziert wurde, wurde es als notwendig erachtet, den Rulingaustausch im Rahmen des BEPS-Projekts zu konkretisieren.

5. Art. 17 E-StAhiV sieht das **Inkrafttreten** am 1. Januar 2017 vor, so dass der Rulingaustausch ab 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Wir hätten eine Anwendung des Rulingaustauschs erst ab Inkrafttreten der USR III vorgezogen. Dies hätte Anreize für Statusgesellschaften gemindert, vorzeitig in die ordentliche Besteuerung zu wechseln. Wir mussten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz im *Global Forum* und in der OECD immerhin erreicht hat, dass auf ihre legislativen Prozesse begrenzt Rücksicht genommen wird. Ein weiteres Aufschieben des Inkrafttretens der Amtshilfekonvention, welche die Grundlage für den automatischen und spontanen Informationsaustausch sowie für den Austausch länderbezogener Berichte bildet, würde von diesen internationalen Gremien nicht verstanden. Im Gegenteil: es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Staaten auf einem noch früheren Rulingaustausch bestehen könnten. Ob einem solches gefällt oder nicht, ist es mit Blick auf die landesinterne Umsetzung zu begrüßen, dass die Verordnung die Zuständigkeiten und Abläufe von Kantonen und Bund konkretisiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:

Charles Juillard

Der Sekretär:

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)

**CONFERENCE DES
DIRECTRICES ET DIRECTEURS
CANTONAUX DES FINANCES**

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du DFF
3003 Berne

Berne, le 13 mai 2016

Refonte de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale. Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur l'objet susmentionné mis en consultation le 20 avril 2016. L'assemblée plénière de la CDF a examiné le projet le 13 mai 2016. Son avis est présenté ci-après.

Nous adhérons au projet sur le principe ; celui-ci porte, si ce n'est exclusivement, du moins principalement sur l'échange de renseignements au sujet des décisions anticipées en matière fiscale. Les coûts que la réglementation et son exécution entraînent pour les entreprises et les autorités fiscales suisses ne peuvent être esquivés au vu des développements internationaux. Les cantons devront mobiliser des ressources importantes pour accomplir cette tâche qualifiée. Or leur marge de manœuvre pour augmenter les effectifs des administrations fiscales est très restreinte, voire inexistante. Aussi faut-il limiter l'échange spontané de renseignements au strict nécessaire.

Remarques et propositions ponctuelles en rapport avec le projet :

1. Nous nous félicitons de l'exception prévue à l'**art. 5 P-OAFF** pour les cas d'importance mineure, bien que ceux-ci ne soient pas vraiment définis.

2. Nous proposons de reformuler l'**art. 6 P-OAFF** : « [...] pour garantir que l'échange spontané de renseignements soit uniforme à l'échelle nationale, et de façon qu'il satisfasse aux standards internationaux et corresponde à la pratique internationale une uniformité à l'échelle nationale en matière d'échange spontané de renseignements. »

Explication : Nous sommes favorables à une collaboration étroite avec les cantons et à la concrétisation évolutive de l'échange spontané de renseignements, y compris dans les domaines qui ne concernent pas la mise en œuvre des recommandations BEPS. Toutefois, il faut éviter que l'échange spontané de renseignements accepté par la Suisse selon des règles harmonisées n'aille au-delà de ce qui est exigé. Il s'agit uniquement de satisfaire aux standards internationaux (et non de les anticiper) et d'être en accord avec la pratique internationale (sans l'outrepasser).

Secrétariat – Maison des cantons, Speichergasse 6, Case postale, CH-3001 Berne
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

160513 StAhIV VI-Stn FDK_DEF_F.docx

3. Nous proposons de reformuler l'**art. 9, al. 2, P-OAFF** : « [...] On considère qu'une personne détient une participation dans une entreprise lorsqu'elle détient directement ou indirectement une part correspondante des droits de vote, ~~ou des parts~~ du capital-actions ou du capital social ~~de cette entreprise.~~ »

Explication : Cette formulation est en adéquation avec les explications données à la page 11 du rapport explicatif, où il est fait mention d'une « part correspondante des droits de vote, du capital-actions ou du capital social » et d'une « quote-part minimale de participation ». Elle souligne qu'une participation qualifiée est nécessaire pour que l'entreprise soit considérée comme associée (une participation quelconque ne suffit pas).

4. Nous proposons de reformuler l'**art. 10, al. 3, P-OAFF** : « Le SEI limite ~~peut limiter~~ l'échange de renseignements aux Etats qui s'engagent à respecter et appliquent le standard de l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE) concernant l'échange spontané de renseignements relatifs aux décisions anticipées en matière fiscale. »

Explication : Nous nous félicitons de la limitation de l'échange des décisions anticipées en matière fiscale aux États qui s'engagent à respecter le standard de l'OCDE. Mais la disposition doit être contraignante pour le SEI. De plus, l'engagement à respecter le standard ne suffit pas. De nombreux États ont ratifié la convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale, prenant ainsi des engagements qu'ils n'ont pas appliqués. Cela a conduit à considérer que l'échange des *rulings* devait être concrétisé dans le cadre du projet BEPS.

5. L'art. 17 P-OAFF prévoit l'**entrée en vigueur** de l'ordonnance au 1^{er} janvier 2017, si bien que l'échange des *rulings* serait applicable à compter du 1^{er} janvier 2018. Nous aurions préféré que l'échange ne soit applicable qu'à compter de l'entrée en vigueur de la RIE III. Cela aurait réduit l'intérêt des sociétés jouissant d'un statut fiscal spécial à passer au régime d'imposition ordinaire de façon anticipée. Cependant, nous avons pris acte du fait que la Suisse a tout de même obtenu au sein de l'OCDE et du Forum mondial que jusqu'à un certain point, il soit tenu compte de ses processus législatifs. Ces organisations internationales ne comprendraient pas que l'entrée en vigueur de la convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale soit encore reportée ; en effet, l'échange automatique et spontané de renseignements et l'échange des déclarations pays par pays se fondent sur elle. Il est même possible que certains États insistent pour que l'échange des *rulings* commence plus tôt encore – que cela plaise ou non. S'agissant de la mise en œuvre interne, nous nous félicitons que l'ordonnance concrétise les compétences et les processus des cantons et de la Confédération.

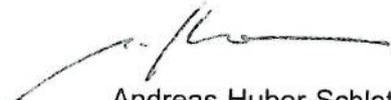
En vous remerciant d'avance de tenir compte de notre avis, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Le président :


Charles Juillard

Le secrétaire :


Andreas Huber-Schlatter

Copie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Membres de la CDF (courriel)
- Membres de la CSI (courriel)

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

10. August 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 20. April 2016 zur Vernehmlassung über die Revision der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Allgemein

Der Kanton Aargau stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu. Im Hinblick auf den Vollzugaufwand ist in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren der spontane Informationsaustausch (SIA) auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

Im Übrigen beantragt der Kanton Aargau folgende Änderungen respektive Präzisierungen:

Art. 5 Ausnahmen für Bagatellfälle

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV) können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten auch Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaats in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Umstand mit dem Begriff des "Bagatellfalls" zutreffend umschrieben wird.

Der Kanton Aargau schlägt deshalb vor, auf den Begriff des Bagatellfalls zu verzichten und beantragt folgende Formulierung:

Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.

Mit dieser neuen Formulierung kann auf Art. 5 Abs. 2 StAhiV verzichtet werden.

Art. 6 Zusammenarbeit der Behörden

Die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird begrüsst. Die Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen SIA darf jedoch nicht dazu führen, dass die harmonisierte schweizerische Praxis zu einer Übererfüllung des SIA durch die Schweiz führt. Es geht lediglich darum, die internationalen Standards zu erfüllen (statt ihnen voranzueilen) und der internationalen Praxis zu entsprechen (statt sie zu übertreffen).

Der Kanton Aargau beantragt deshalb folgende Ergänzung:

Art. 6 Zusammenarbeit der Behörden

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen arbeiten zusammen, um einen schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher die internationalen Standards erfüllt und der internationalen Praxis entspricht.

Art. 9 Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch

Abs. 2 definiert, was unter verbundenen Unternehmen zu verstehen ist. Im erläuternden Bericht ist in diesem Zusammenhang von einem "entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals" sowie von einer "Mindestbeteiligungsquote" die Rede. Dies verdeutlicht, dass nicht irgendeine, sondern nur eine qualifizierte Beteiligung genügt, um als verbundenes Unternehmen zu gelten. Dies soll auch im Verordnungstext so zum Ausdruck kommen.

Der Kanton Aargau beantragt deshalb folgende Präzisierung:

Art. 9 Abs. 2

² Als verbunden gelten Unternehmen, wenn ein Unternehmen zu mindestens 25 Prozent am anderen Unternehmen beteiligt ist oder wenn eine Drittperson je zu mindestens 25 Prozent an beiden Unternehmen beteiligt ist. Als an einem Unternehmen beteiligt gilt eine Person, wenn sie direkt oder indirekt über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals an diesem Unternehmen verfügt.

Art. 10 Steuervorbescheid: Empfängerstaaten

Abs. 3 beschreibt die Übermittlung von Steuerrulings an ausländische Staaten. Die Beschränkung der Übermittlung auf Staaten, welche sich zum OECD-Standard bekennen, ist zu begrüßen. Der SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) sollte jedoch auf diese Beschränkung verpflichtet werden; es soll dem SEI nicht mit einer "kann"-Formulierung ein Ermessen überlassen werden.

Der Kanton Aargau beantragt deshalb folgende Formulierung:

Art. 10 Abs. 3

³ Der SEI beschränkt die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen und diesen praktizieren.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 1. Juli 2016

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Steueramtshilfeverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung im StAhiG im Dezember des letzten Jahres gehören die beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustausches. Auf Verordnungsstufe kann es nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (AIA, SAI und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (v.a. Personalressourcen) erforderlich machen.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 13. Mai 2016 ist deshalb zu fordern, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit „überschiessenden“ Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Art. 22a StAhiG vorgebeugt. Dort wird festgelegt, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch „an der Praxis anderer Staaten“ orientiert. Die Berücksichtigung der (individuell) gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb besonders wichtig, weil es ausserhalb der auf die Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben derzeit an internationalen Empfehlungen für die Durchfüh-



zung des spontanen Informationsaustausches fehlt. Der Bundesrat bekennt sich dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv zu erarbeiten (erläuternder Bericht S. 3). Das ist nicht nur zu begrüssen, sondern auch zu fordern.

Nicht massgebend ist die gelebte Praxis hingegen im Bereich der Steuervorbescheide. Gemäss den BEPS-Empfehlungen hat die Schweiz spontan bereits dann über Steuervorbescheide zu informieren, wenn der Empfängerstaat seinerseits über die rechtlichen Grundlagen verfügt, um der Schweiz spontan Amtshilfe leisten zu können. Diese abstrakte Möglichkeit genügt. In Art. 10 Abs. 3 E-StAhiG wird dies dahin umschrieben, dass die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränkt werden könne, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide „bekennen“. Unerheblich ist hingegen, ob ein Staat effektiv dem Standard unterstehende Steuervorbescheide erteilt und damit tatsächlich spontanen Informationsaustausch leistet (vgl. erläuternder Bericht des Bundesrates zu Art. 10 E-StAhiV, S. 12 unten).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-StAhiV können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was zu begrüssen ist. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des „Bagatellfales“ zutreffend umschrieben wird. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.

Art. 5 Abs. 2 E-StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Absatz 2 nur Bezug auf die in Absatz 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Absatz 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es jedoch keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

Sollten die in Absatz 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen – losgelöst von Absatz 1 – in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen führen, die noch nicht anerkannten Standard bilden. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein in der Praxis vom Ausland tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Die Schweiz soll in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern sie soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, d.h. Standards nachvollziehen und nicht festlegen wollen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, Absatz 2 von Art. 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.



Gemäss Art. 16 Abs. 1 E-StAhiV sollen einerseits nur Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die sich andererseits auf Steuerjahre beziehen, für die die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Für auszutauschende Steuervorbescheide besteht gemäss Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens eine Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten – sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist – diejenigen Steuervorbescheide mitzuteilen sind, die ab 1. Januar 2018 zur Anwendung gelangen. Übergangsrechtlich sieht Art. 16 Abs. 2 E-StAhiV vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die weiterhin anwendbaren Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (vgl. Art. 22d StAhiG) durchführen kann. Die Übergangsfrist von neun Monaten stellt für die Kantone eine erhebliche Herausforderung dar, ist aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl hinzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 30. Juni 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Standeskommission hat sich mit der Vorlage eingängig befasst und lässt sich dazu wie folgt vernehmen:

Die Standeskommission stellt fest, dass sowohl der spontane Informationsaustausch wie auch die Erweiterung der Amtshilfe auf Gruppensuchen das Ergebnis von internationalen Entwicklungen sind, die sich die Schweiz nicht herbeigewünscht hat. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung im StAhiG im Dezember des letzten Jahrs gehören aber nunmehr auch diese beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustauschs. Auf Verordnungsstufe kann es aus der Sicht der Standeskommission nun nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten.

Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (AIA, SAI und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (v.a. Personalressourcen) erforderlich machen. Weil die Kantone einem grossen Spardruck unterliegen, wird sich die Frage der ausreichenden Ressourcierung in jedem Kanton stellen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 13. Mai 2016 fordert die Standeskommission, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit „überschiessenden“ Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Art. 22a StAhiG vorgebeugt, was die Standeskommission ausdrücklich begrüsst.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-StAhiV können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaats in

einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was die Standeskommission positiv bewertet. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des „Bagatellfalles“ zutreffend umschrieben wird. Die Standeskommission schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

„Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.“

Art. 5 Abs. 2 E-StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Abs. 2 nur Bezug auf die in Abs. 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Abs. 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es aus der Sicht der Standeskommission keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

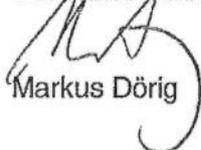
Sollten die in Abs. 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen - losgelöst von Abs. 1 - in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen, die noch nicht anerkannten Standard bilden, führen. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein in der Praxis vom Ausland tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Aus der Sicht der Standeskommission soll die Schweiz in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, d.h. Standards nachvollziehen und nicht selbst festlegen wollen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Standeskommission, Abs. 2 von Art. 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 21. Juni 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend das oben erwähnte Geschäft.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Referendumsfristen für das Amtshilfeübereinkommen und das revidierte Steueramtshilfegesetz (StAhiG) sind inzwischen ungenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2017 erfolgen. Die geltende Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) soll deshalb auf diesen Zeitpunkt hin ebenfalls revidiert werden.

Für den spontanen Informationsaustausch existiert noch kein umfassender OECD-Standard. Deshalb wird sich eine Praxis nicht nur in der Schweiz, sondern auch auf internationaler Ebene zuerst entwickeln müssen. Einzig für den Bereich der Steuervorbescheide («Steuerrulings») sind detaillierte Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der schädlichen Steuerpraktiken entwickelt worden. Diese sehen vor, Informationen über Steuervorbescheide auszutauschen, bei denen ein Risiko der Gewinnverkürzung oder Gewinnverschiebung («Base Erosion and Profit Shifting»; BEPS) besteht. Der Bundesrat schlägt vor, diese detaillierten Empfehlungen anlässlich der Verordnungsrevision umzusetzen.

2. Allgemeine Stellungnahme

Sowohl der spontane Informationsaustausch wie auch die Erweiterung der Amtshilfe in Steuersachen sind das Ergebnis von internationalen Entwicklungen, die sich die Schweiz nicht gewünscht hat. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und den landesinternen Ausführungsbestimmungen im StAhiG gehören diese beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustausches.

Auf Verordnungsstufe kann es aber nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten.

Die Umsetzung der durch die Schweiz eingegangenen internationalen Informationspflichten – sei dies automatisch, spontan oder auf Ersuchen hin – benötigt auch auf kantonaler Ebene erhebliche (Personal-)Ressourcen. Da viele Kantone derzeit einem grossen Spardruck ausgesetzt sind, wird sich die Frage der genügenden Ressourcen unweigerlich stellen. Dies gilt in besonderem Ausmass auch für den Kanton Basel-Landschaft. Wir fordern deshalb, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden kann so oder so dazu anreizen, ergänzende Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden zu richten. Dies wiederum verursacht administrativ aufwändige Folgeverfahren.

3. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Zu Recht verhindert Art. 22a StAhiG, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich in vorseilendem Gehorsam zur Musterschülerin entwickeln könnte. Dort wird festgelegt, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch an der tatsächlichen Praxis anderer Staaten orientiert. Die Berücksichtigung der konkret gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb besonders wichtig, weil es – mit Ausnahme der auf die Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben – derzeit an konkreten Empfehlungen für den spontanen Informationsaustausch fehlt. Wir begrüssen es deshalb, wenn der Bundesrat die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches evolutiv erarbeiten will; dies immer auch in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Nur so wird dieser Weg überhaupt gangbar sein.

Nicht massgebend ist die gelebte Praxis hingegen im Bereich der Steuervorbescheide. Gemäss den BEPS-Empfehlungen hat die Schweiz spontan bereits dann über Steuervorbescheide zu informieren, wenn der Empfängerstaat seinerseits über die rechtlichen Grundlagen verfügt, um der Schweiz spontan Amtshilfe leisten zu können. Diese abstrakte Möglichkeit genügt. In Art. 10 Abs. 3 StAhiG wird die Übermittlung grundsätzlich auf diejenigen Staaten beschränkt, die sich zum OECD-Standard betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen. Unerheblich ist hingegen, ob ein Staat effektiv dem Standard unterstehende Steuervorbescheide erteilt und damit tatsächlich spontanen Informationsaustausch leistet.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der revidierten StAhiV können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere solche, bei denen die steuerlichen Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird das im schweizerischen Recht allgemein geltende Prinzip der Verhältnismässigkeit zwar berücksichtigt. Wir fragen

uns aber, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des «Bagatellfalls» zutreffend umschrieben wird. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung (in Kursivschrift) von Art. 5 Abs. 1 vor:

Der spontane Informationsaustausch ist in verhältnismässiger Art und Weise vorzunehmen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum erforderlichen Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.

Art. 5 Abs. 2 E-StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Absatz 2 Bezug auf die in Absatz 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Absatz 1 dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wirklich nachgelebt, braucht es keine zusätzliche Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen. Sollten die in Absatz 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen – losgelöst von Absatz 1 – in weiterem Sinn alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen führen, die noch nicht anerkannten Standard bilden. Deshalb beantragen wir, Absatz 2 von Art. 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 StAhiG sollen einerseits nur Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind. Die Schweiz wird andererseits die Vertragsstaaten nur über Steuervorbescheide informieren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens (1. Januar 2017) noch angewendet werden. Für die auszutauschenden Steuervorbescheide besteht gemäss Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens eine Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten – sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist – die Steuervorbescheide ab 1. Januar 2018 mitzuteilen sind. Übergangsrechtlich sieht Art. 16 Abs. 2 E-StAhiV vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI, also dem Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV, die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die geltenden Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2017 zu übermitteln, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (vgl. Art. 22d StAhiG) überhaupt fristgerecht durchführen kann. Die Übergangsfrist von neun Monaten wird für die Kantone deshalb eine erhebliche Herausforderung darstellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Anton Lauber, Regierungspräsident



Dr. Peter Vetter, Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 29. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2016

**Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilfeverordnung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Steueramtshilfeverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist die Revision der Steueramtshilfeverordnung. Die Verordnung regelt zum einen den Vollzug des spontanen Informationsaustausches und zum anderen die Amtshilfe auf Ersuchen.

Mit der Vorlage zur Revision der Steueramtshilfeverordnung, bei der es nicht nur, aber im Wesentlichen um den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide geht, sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Regulierungskosten und der Vollzugaufwand, welche der spontane Austausch von Informationen für die betroffenen Unternehmen und die schweizerischen Steuerbehörden mit sich bringt, sind infolge der internationalen Entwicklungen unvermeidlich. Der für die kantonalen Steuerbehörden damit verbundene zusätzliche Administrativaufwand darf allerdings nicht unterschätzt werden.

Nachstehend erlauben wir uns noch zwei Bemerkungen:

Die Umsetzung der von der Schweiz eingegangenen internationalen Verpflichtungen (automatischer Informationsaustausch, spontane Amtshilfe und Amtshilfe auf Ersuchen) wird für die Kantone zu erheblichem administrativem Mehraufwand führen. Der spontane Informationsaustausch sollte sich deshalb auf das Nötigste beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese häufig Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden bilden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren führen wird.

Art. 22a StAhiG legt fest, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standard, sondern auch „an der Praxis anderer Staaten“ orientieren. Das ist sinnvoll. Die Berücksichtigung der gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb richtig, weil es derzeit ausserhalb der auf Steuerbescheide begrenzten BEPS-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Vorgaben an internationalen Empfehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches fehlt. Der Bundesrat bekennt sich im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision zu Recht dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per E-Mail (Word und pdf) an

vernehmlassungen@sif.admin.ch

8. Juni 2016

RRB-Nr.: 685/2016
Direktion Finanzdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Revision der Steueramtshilfeverordnung. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Amtshilfeübereinkommen¹ sieht in Artikel 7 den spontanen Informationsaustausch vor. Dementsprechend informieren die Vertragsparteien des Übereinkommens in bestimmten in Artikel 7 umschriebenen Konstellationen die anderen Vertragsparteien. Die Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs erfolgt durch eine Revision der Steueramtshilfeverordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bereits in seiner Stellungnahme zum Amtshilfeübereinkommen vom 18. März 2015 zum Ausdruck gebracht, dass er die Bestrebungen für einen steuerlich konformen Finanzplatz unterstützt und er hat deshalb der Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens zugestimmt (RRB 315/2015). Aus den gleichen Gründen hat der Regierungsrat gleichentags auch der Ratifizierung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (multilaterale Vereinbarung) und dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) zugestimmt (RRB 316/2015). Am 9. September 2015 stimmte er sodann der Umwandlung des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU zu einem AIA-Abkommen zu (RRB 1069/2015).

¹ Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

Der Regierungsrat stimmt aus den gleichen Gründen auch der Revision der Steueramtshilfeverordnung zu.

Der künftige internationale Informationsaustausch in Steuersachen wird die Steuerverwaltungen der Kantone vor grosse Herausforderungen stellen. Bisher haben die kantonalen Steuerverwaltungen Informationen aus dem Ausland nur erhalten, wenn sie solche mit einem Amtshilfeersuchen angefordert haben.

Zukünftig erhalten die kantonalen Steuerverwaltungen auf verschiedenen Wegen **unaufgefordert** Steuerinformationen aus dem Ausland:

- Ausländische Steuerbehörden liefern von sich aus spontan Informationen, wenn diese für die andere Vertragspartei voraussichtlich erheblich bzw. von Interesse sein könnten („**spontaner Informationsaustausch**“).
- Ausländische Banken liefern Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen („**automatischer Informationsaustausch**“).
- Multinationale Konzerne liefern in länderbezogenen Berichten Informationen über die weltweite Verteilung ihrer Umsätze, der entrichteten Steuern und weiterer Kennzahlen (**ALBA-Vereinbarung**).

Die Kantone werden sich entsprechend organisieren, um die neu erhaltenen Informationen möglichst effizient zu nutzen. Auch für die neu geforderte spontane Übermittlung von Informationen zu Steuerrulings ins Ausland werden die Kantone voraussichtlich effiziente Lösungen und Abläufe festlegen können, wobei die Unternehmen so weit als möglich in die erforderlichen Arbeiten einbezogen werden.

Eine grosse Unsicherheit besteht indessen bei der Frage, in welchem Umfang die den Partnerstaaten zukommenden, oben aufgeführten Informationen (spontaner Informationsaustausch; automatischer Informationsaustausch; ALBA-Vereinbarung) Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden bieten werden. Da sich Auskünfte auf Ersuchen im Amtshilfeverfahren nur individuell und mit grossem personellem Aufwand beurteilen lassen, rechnet die Steuerverwaltung des Kantons Bern diesbezüglich mit einem stark zunehmenden Bedarf an qualifizierten Mitarbeitenden. Diese **mittelbaren Folgekosten** des spontanen Informationsaustauschs sind in Ziffer 3.1 des erläuternden Berichts bisher nicht erwähnt und der Regierungsrat regt an, den Abschnitt entsprechend zu ergänzen.

Die revidierte Steueramtshilfeverordnung fokussiert beim spontanen Informationsaustausch auf Steuerrulings betreffend juristische Personen und orientiert sich unter anderem an den Handlungsempfehlungen aus dem OECD-G20-Projekt BEPS. Die Schweiz wird aber aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Amtshilfeübereinkommen unabhängig von Steuerrulings und auch bei natürlichen Personen zur spontanen Amtshilfe verpflichtet sein (vgl. Seite 6 des erläuternden Berichts). Gemäss dem erläuternden Bericht fehle es derzeit an internationalen Empfehlungen, darum solle man sich an der Praxis anderer Staaten orientieren. Die Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs in diesen Bereichen solle evolutiv von Bund und Kantonen erarbeitet werden, damit eine schweizweit und international kohärente Praxis entstehe. Dieses Vorgehen ist zwar verständlich, birgt aber die Gefahr in sich, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen von den Kantonen über längere Zeit nicht erfüllt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern geht davon aus, dass die erforderliche Konkretisierung der spontanen Amtshilfe durch eine zeitgerechte Anpassung der Steueramtshilfeverordnung erfolgen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen hat der Regierungsrat die folgende Bemerkung:

Die revidierte Steueramtshilfeverordnung verwendet in Artikel 8 ff. den Begriff „Steuervorbescheid“. Der Begriff Steuervorbescheid wird bereits im inländischen Steuerrecht verwendet und deckt sich nicht mit den Inhalten gemäss Artikel 8 und 9 der Steueramtshilfeverordnung.

Auch wenn die Definition gemäss Steueramtshilfeverordnung nur für die Durchführung des spontanen Informationsaustauschs gelten soll (erläuternder Bericht, Seite 9), droht eine begriffliche Verwirrung. Mit Blick auf den internationalen Bezug der Regelung wäre allenfalls der Begriff „Steuerruling“ oder „Ruling“ vorzuziehen. Der gegen diesen Ausdruck im inländischen Steuerrecht erhobene Vorwurf der Unschärfe ist vorliegend kein Nachteil, zumal eine eigene Definition in der Steueramtshilfeverordnung erfolgt.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zur Entscheidungsfindung beizutragen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Fribourg, le 28 juin 2016

Refonte de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale (échange spontané de décisions anticipées en matière fiscale)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Nous vous informons que nous sommes d'accord avec la refonte de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale. Nous nous rallions par ailleurs entièrement à la prise de position de la CDF particulièrement en ce qui concerne la proposition d'appliquer l'échange spontané de manière conforme aux standards internationaux mais sans position proactive.

Nous nous permettons en outre de soulever les questions suivantes en lien avec l'art. 9 al. 1 let. a : la disposition règle expressément les faits visés à l'art. 28 al. 2 à 4 de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes ainsi que la répartition fiscale internationale en rapport avec les sociétés principales. Tous ces statuts étant amenés à disparaître avec la RIE III on peut se demander s'il ne serait pas préférable de régler ces cas dans le cadre des dispositions transitoires. La disposition porte par ailleurs sur les revenus de droits immatériels. Selon le commentaire, la disposition est formulée de manière suffisamment large pour englober également le régime de « patent box » prévu dans la RIE III. Se pose dès lors la question de savoir ce qu'il en sera des autres instruments fiscaux aménagés dans le cadre de la RIE III tels que la superdéduction des frais de recherche et développement, la déduction notionnelle d'intérêts ou le traitement des réserves latentes à la sortie des statuts et à l'arrivée d'une société en Suisse. Peut-on partir de l'idée que l'application de ces instruments ne devra pas être annoncée étant donné qu'il n'existe – pour l'heure – aucun standard international en la matière ?

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

SIF

GS / EFD	
+	29. Juli 2016 +
Reg.-Nr.	

Genève, le 27 juillet 2016

39

Le Conseil d'Etat

4017-2016

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : Révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale - Ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

Notre Conseil adhère sur le principe aux modifications proposées de l'ordonnance actuellement en vigueur sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale. ✓

Il souhaite, néanmoins, porter à votre attention, la proposition suivante d'adjonction d'une nouvelle disposition dans le projet d'ordonnance (voire même dans la loi sur l'assistance administrative fiscale), qui prévoirait l'obligation pour le contribuable, en particulier dans les cas de *ruling*, de fournir aux autorités fiscales cantonales les informations nécessaires à l'échange spontané de renseignements sous peine qu'une amende soit prononcée. ✓

A titre de point comparatif, une sanction analogue est prévue dans la loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale, aux articles 9 et 10, en cas de manquement à l'obligation de renseigner l'Administration fédérale des contributions. Il en va de même aux articles 19 et 24 du projet de la loi fédérale sur l'échange international automatique des déclarations pays par pays des groupes d'entreprises multinationales dont la consultation a pris fin le 13 juillet 2016. ✓

Conformément aux dispositions internationales (action 5 BEPS), ce devoir de collaboration ne s'appliquerait qu'aux décisions anticipées émises après l'entrée en vigueur des dispositions sur l'échange spontané de renseignements, dont la date est, à l'heure actuelle, encore inconnue.

La mise en œuvre de l'échange spontané de renseignements en tant que nouvelle forme pour la Suisse de l'assistance administrative implique non seulement la transmission mais

également la réception et le traitement d'informations de la part de l'étranger. Elle mobilisera des ressources importantes pour exécuter cette tâche qualifiée et entraînera des coûts supplémentaires en termes de dépenses de personnel pour les autorités fiscales suisses. Le canton de Genève, dont la marge de manœuvre pour augmenter l'effectif de son administration fiscale cantonale est très restreint, sera donc concerné. Aussi, notre Conseil est partisan d'un échange spontané de renseignements limité au strict nécessaire. ✓

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cette refonte de l'ordonnance existante, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Glarus, 28. Juni 2016
Unsere Ref. 2016-75

Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilfeverordnung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft zur direkten Erledigung dem Departement Finanzen und Gesundheit. Gerne lassen uns wie folgt vernehmen:

Sowohl der spontane Informationsaustausch wie auch die Erweiterung der Amtshilfe auf Gruppensuchen sind das Ergebnis von internationalen Entwicklungen, die sich die Schweiz nicht herbeigewünscht hat. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung im Steueramtshilfegesetz (StAhiG) im Dezember des letzten Jahres gehören aber nunmehr auch diese beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustausches. Auf Verordnungsstufe kann es jetzt nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (AIA, SAI und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (v. a. Personalressourcen) erforderlich machen. Weil die Kantone einem grossen Spardruck unterliegen, wird sich die Frage der ausreichenden Ressourcen in jedem Kanton stellen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 13. Mai 2016 ist deshalb zu fordern, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit „überschiessenden“ Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Artikel 22a StAhiG vorgebeugt. Dort wird festgelegt, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch „an der Praxis anderer Staaten“ orientiert. Die Berücksichtigung der (individuell) gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb besonders wichtig, weil es ausserhalb der auf die Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben derzeit an internationalen Empfehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches fehlt. Der Bundesrat be-

kennt sich dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv zu erarbeiten (s. erläuternder Bericht S. 3). Das ist nicht nur zu begrüssen, sondern auch zu fordern.

Nicht massgebend ist die gelebte Praxis hingegen im Bereich der Steuervorbescheide. Gemäss den BEPS-Empfehlungen hat die Schweiz spontan bereits dann über Steuervorbescheide zu informieren, wenn der Empfängerstaat seinerseits über die rechtlichen Grundlagen verfügt, um der Schweiz spontan Amtshilfe leisten zu können. Diese abstrakte Möglichkeit genügt. In Artikel 10 Absatz 3 E-StAhiG wird dies dahin umschrieben, dass die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränkt werden könne, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide „bekennen“. Un-erheblich ist hingegen, ob ein Staat effektiv dem Standard unterstehende Steuervorbescheide erteilt und damit tatsächlich spontanen Informationsaustausch leistet (s. erläuternder Bericht des Bundesrates zu Art. 10 E-StAhiV, S. 12 unten).

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 E-StAhiV können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen, was zu begrüssen ist. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des „Bagatellfalles“ zutreffend umschrieben wird. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

Art. 5; Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.“

Artikel 5 Absatz 2 E-StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Absatz 2 nur Bezug auf die in Absatz 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Absatz 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es jedoch keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

Sollten die in Absatz 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen – losgelöst von Absatz 1 – in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen, die noch nicht anerkannten Standard bilden, führen. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein in der Praxis vom Ausland tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Die Schweiz soll in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern sie soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, d. h. Standards nachvollziehen und nicht festlegen wollen.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, Absatz 2 von Artikel 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.

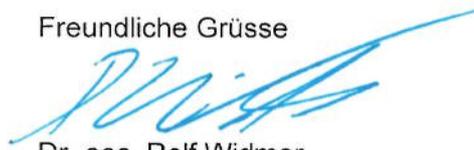
Gemäss Artikel 16 Absatz 1 E-StAhiV sollen einerseits nur Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die sich andererseits auf Steuerjahre beziehen, für die die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Für auszutauschende Steuervorbescheide besteht gemäss Artikel 28 Absatz 6 des Amtshilfeübereinkommens eine Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten – sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist – diejenigen Steuervorbescheide mitzuteilen sind, die ab 1. Januar 2018 zur Anwendung gelangen. Übergangsrechtlich sieht Artikel 16 Absatz 2 E-StAhiV vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI (Dienst für Informati-

onsaustausch in Steuersachen der ESTV) die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die weiterhin anwendbaren Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (s. Art. 22d StAhiG) durchführen kann. Die Übergangsfrist von neun Monaten stellt für die Kantone eine erhebliche Herausforderung dar, ist aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl hinzunehmen.

Schliesslich ist nochmals zu verdeutlichen, dass sämtliche den Informationsaustausch beschränkenden Bestrebungen zu unterstützen sind. Insbesondere weil für die Steuerverwaltung ein enormer Verwaltungsaufwand mit komplizierten Sachverhalten generiert wird, welcher vorerst mit den vorhandenen personellen und fachlichen Ressourcen bewältigt werden muss. Demgegenüber wird ein vernachlässigbarer Ertrag resultieren.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Dr. oec. Rolf Widmer
Landammann

E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kopie an:

- Hauptabteilung Steuern

versandt am: 30. Juni 2016

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Delémont, le 5 juillet 2016

Révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale ; ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous avez invité le Gouvernement jurassien à se prononcer au sujet du projet de révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale (OAAF) mentionnée en objet et nous vous en remercions.

En adhérant à la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance mutuelle en matière fiscale, la Suisse a introduit l'échange spontané de renseignements à des fins fiscales. Ainsi, l'actuelle OAAF, qui ne traite que de l'échange de renseignements sur demande, doit être modifiée. Pour cette raison, le Gouvernement soutient le contenu de la présente procédure de consultation, dans son ensemble.

De l'avis du Gouvernement jurassien, l'échange spontané de renseignements à des fins fiscales est indispensable pour la Suisse, eu égard à ses relations avec les Etats étrangers et à la pression internationale en la matière. Cet échange spontané de renseignements n'ira, toutefois, pas sans créer une charge administrative très importante aussi bien au sein de l'AFC, du SEI que des cantons. Le Gouvernement estime que cette surcharge et les coûts qui en découleront inévitablement doivent être pris en considération avec sérieux. Pour cette raison également, il se félicite de l'art. 5 P-OAAF qui exclut de l'échange spontané de renseignements à des fins fiscales les cas d'importance mineure. Le Gouvernement souligne toutefois que seule la pratique permettra de définir correctement de tels cas.

L'exécutif jurassien estime, au demeurant, qu'il est important de s'assurer que l'art. 6 P-OAAF vise à garantir un échange spontané de renseignements qui satisfait aux standards internationaux en la matière mais n'aille pas au-delà.

Le Gouvernement jurassien salue, en outre, la limite posée à l'échange de renseignements aux Etats qui s'engagent à respecter les standards de l'OCDE. Il estime cependant que cette limite devrait être impérative et que la formulation potestative de l'art. 10 al. 3 P-OAAF devrait être modifiée en ce sens.

A la lecture des art. 9, 10 et 17 P-OAAF, le Gouvernement jurassien ne peut que faire un lien direct avec la RIE III qui n'entrera toutefois pas en vigueur en même temps que le présent projet d'ordonnance. Bien que cela soit regrettable, l'exécutif comprend toutefois que l'échange spontané de renseignements, au vu de son évolution sur le plan international, ne peut souffrir aucune attente au sein de la Confédération.

Pour le surplus, le Gouvernement n'a pas de remarques particulières à faire valoir.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'Etat



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 17. Juni 2016

Protokoll-Nr.: 642

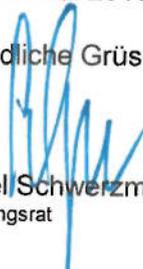
Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass sich der Kanton Luzern der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 13. Mai 2016 anschliesst.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Beilage:
Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom
13. Mai 2016



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 20 avril 2016 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

Par son adhésion à la convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale, la Suisse introduit l'échange spontané de renseignements au niveau international en matière fiscale permettant ainsi de suivre la stratégie du Conseil fédéral pour une place financière suisse compétitive.

Nous constatons que la refonte de l'ordonnance sur l'assistance administrative, objet de la présente consultation, constitue la concrétisation de l'échange spontané en reprenant les recommandations du projet BEPS (Base Erosion and Profit Shifting). Celles-ci constituent un standard international pour les décisions anticipées en matière fiscale et les instruments similaires. Toutefois, l'échange spontané n'est pas limité aux décisions anticipées en matière fiscale mais celui-ci pourra évoluer en fonction de nouvelles recommandations internationales.

En ce sens, le gouvernement neuchâtelois n'a pas de remarque particulière à formuler à l'exception de l'article 5 de l'ordonnance prévoyant des exceptions pour les cas d'importance mineure. Afin d'assurer une application uniforme de cet article par les autorités fiscales cantonales, nous estimons que cette notion devrait être précisée dans l'ordonnance.

De manière générale, nous constatons que les autorités fiscales cantonales doivent s'adapter rapidement aux engagements internationaux de la Suisse afin d'y répondre au mieux, engendrant des coûts supplémentaires mais non nécessairement des recettes fiscales supplémentaires.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 12 août 2016

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Herr
Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartements (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. Juli 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. April 2016 an die Kantonsregierungen, worin sie die Kantone um eine Stellungnahme zur *Revision der Steueramtshilfeverordnung* ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit dem Beitritt zum *Amtshilfeübereinkommen* des Europarates und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dessen Umsetzung im *Steueramtshilfegesetz* (StAhiG) hat die Schweiz den *spontanen Informationsaustausch in Steuersachen* eingeführt. Die Vorlage zur *Revision der Steueramtshilfeverordnung* (StAhiV) konkretisiert diesen Informationsaustausch insbesondere im Bereich der *Steuervorbescheide* (sog. *Steuerrulings*). Im Wesentlichen sollen Informationen über *Steuervorbescheide* ausgetauscht werden, bei denen ein Risiko der Gewinnverkürzung oder Gewinnverschiebung in einen anderen Staat besteht.

Mit Datum vom 13. Mai 2016 hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine eigene Stellungnahme dazu verfasst und der Vorlage grundsätzlich zugestimmt. Auch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat eine Mustervernehmlassung erstellt, welche wir vorliegend übernehmen. Die Mustervernehmlassung stimmt der Vorlage ebenfalls zu.

1. Ausgangslage

Mit dem Beitritt zum *Übereinkommen des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen* (Amtshilfeübereinkommen, MAC) hat die Schweiz den *spontanen Informationsaustausch in Steuersachen* eingeführt. Dieser ist zu unterscheiden einerseits von der *Amtshilfe auf Ersuchen* und andererseits vom *automatischen Informationsaustausch*. In Art. 3 lit. d des revidierten *Steueramtshilfegesetzes* wird der spontane Informationsaustausch – auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 des *Amtshilfeübereinkommens* – definiert als „unaufgeforderter Austausch von bei der ESTV oder den kantonalen Steuerverwaltungen vorhandenen Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind“. Die Referendumsfristen für das *Amtshilfeübereinkommen* und das revidierte *Steueramtshilfegesetz* sind inzwischen ungenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2017 erfolgen.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung bildet die Revision der Steueramtshilfeverordnung (E-StAhiV). Darin geregelt werden einerseits der Vollzug des spontanen Informationsaustausches und andererseits die Amtshilfe auf Ersuchen. Im letzteren Bereich werden insbesondere die Gruppensuchen konkretisiert.

Für den spontanen Informationsaustausch existiert noch kein umfassender OECD-Standard. Eine Praxis wird sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch auf internationaler Ebene zuerst entwickeln müssen. Einzig für den spezifischen Bereich der Steuervorbescheide (sog. Steuerrulings) sind im Rahmen des OECD/G20-Projekts *Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)* unter dem Aktionspunkt 5 (Schädliche Steuerpraktiken) detaillierte Handlungsempfehlungen entwickelt worden. Diese sehen im Wesentlichen vor, Informationen über Steuervorbescheide auszutauschen, bei denen ein Risiko der Gewinnverkürzung oder Gewinnverschiebung besteht. Der Bundesrat schlägt vor, diese BEPS-Empfehlungen im Rahmen der Verordnungsrevision umzusetzen.

2. Stellungnahme

Sowohl der spontane Informationsaustausch wie auch die Erweiterung der Amtshilfe auf Gruppensuchen sind das Ergebnis internationaler Entwicklungen, die sich die Schweiz nicht herbeigewünscht hat. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung (Steueramtshilfegesetz) im Dezember des letzten Jahres gehören aber nunmehr auch diese beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustausches. Auf Verordnungsstufe kann es jetzt nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (v.a. Personalressourcen) einfordern. Weil die Kantone einem grossen Spardruck unterliegen, werden sich diese Fragen in jedem Kanton stellen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 13. Mai 2016 ist deshalb zu fordern, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwendigen Folgeverfahren bieten wird.

Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit überschüssenden Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Art. 22a StAhiG vorgebeugt. Dort wird festgelegt, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch „an der Praxis anderer Staaten“ orientiert. Die Berücksichtigung der (individuell) gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb besonders wichtig, weil es ausserhalb der auf die Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben derzeit an internationalen Empfehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches fehlt. Der Bundesrat bekennt sich dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit mit den Kantonen evolutiv zu erarbeiten (vgl. Erläuternder Bericht S. 3). Das ist nicht nur zu begrüessen, sondern auch zu fordern.

Nicht massgebend ist die gelebte Praxis hingegen im Bereich der Steuervorbescheide. Gemäss den BEPS-Empfehlungen hat die Schweiz spontan bereits dann über Steuervorbescheide zu informieren, wenn der Empfängerstaat seinerseits über die rechtlichen Grundlagen verfügt, um der Schweiz spontan Amtshilfe leisten zu können. Diese abstrakte Möglichkeit genügt. In Art. 10 Abs. 3 E-StAhiV wird dies dahingehend umschrieben, dass die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränkt werden könne, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen. Unerheblich ist hingegen, ob ein Staat effektiv dem Standard unterstehende Steuervorbescheide erteilt tatsächlich spontanen Informationsaustausch leistet (vgl. Erläuternder Bericht S. 12).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-StAhiV können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was zu begrüessen ist. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des Bagatellfalles zutreffend umschrieben wird. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.

Art. 5 Abs. 2 E-StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Absatz 2 nur Bezug auf die in Absatz 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Absatz 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

Sollten die in Absatz 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen – losgelöst von Absatz 1 – in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen, die noch nicht anerkannten Standard bilden, führen. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein in der Praxis vom Ausland tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Die Schweiz soll in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern sie soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, d.h. Standards nachvollziehen und nicht festlegen. Aus den dargelegten Gründen beantragen wir daher, Absatz 2 von Art. 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 E-StAhiV sollen nur Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die einerseits seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die sich andererseits auf Steuerjahre beziehen, für die die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Für auszutauschende Steuervorbescheide besteht gemäss Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens eine Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten – sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist – diejenigen Steuervorbescheide mitzuteilen sind, die ab dem 1. Januar 2018 zur Anwendung gelangen. Übergangsrechtlich sieht Art. 16 Abs. 2 E-StAhiV vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die weiterhin anwendbaren Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (vgl. Art. 22d StAhiG) durchführen kann. Die Übergangsfrist von neun Monaten stellt für die Kantone eine erhebliche Herausforderung dar, ist aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl hinzunehmen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

per Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 13. Juni 2016

Steueramtshilfeverordnung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Steueramtshilfeverordnung.

Das Finanzdepartement des Kantons Obwalden ist mit der Vorlage, bei der es nicht nur, aber im Wesentlichen um den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide geht, im Grundsatz einverstanden. Die Regulierungskosten und die Vollzugsaufwände, welche sie für die betroffenen Unternehmen bzw. die schweizerischen Steuerbehörden mit sich bringt, sind infolge der internationalen Entwicklungen unvermeidlich. Die Spielräume der Kantone, ihre Personalbestände in den Steuerverwaltungen für die Wahrnehmung dieser qualifizierten und aufwändigen Aufgabe aufzustocken, sind - wenn überhaupt vorhanden - sehr begrenzt. Es ist daher dringend geboten, den spontanen Informationsaustausch auf das Nötigste zu beschränken.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen und Anträge zur Vorlage:

1. Die Ausnahme von Bagatellfällen (Art. 5 E-StAhiV) definiert diese zwar nicht wirklich, ist aber dennoch zu begrüssen.

2. Wir beantragen, Art. 6 E-StAhiV wie folgt zu ergänzen: „(...) um einen schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher die internationalen Standards erfüllt und der internationalen Praxis entspricht.“

Begründung: Wir begrüssen die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie die evolutive Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs auch in den Bereichen, welche nicht die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen beschlagen. Die Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustauschs darf jedoch nicht dazu führen, dass die harmonisierte schweizerische Praxis zu einer Übererfüllung des spontanen Informationsaustauschs durch die Schweiz führt. Es geht lediglich darum, die internationalen Standards zu erfüllen (statt ihnen vorauszuweichen) und der internationalen Praxis zu entsprechen (statt sie zu übertreffen).

3. Wir beantragen, Art. 9 Abs. 2 E-StAhiV wie folgt zu formulieren: „(...) Als an einem Unternehmen beteiligt gilt eine Person, wenn sie direkt oder indirekt über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte an diesem Unternehmen oder über einen Anteil des Grund- oder Gesellschaftskapitals an diesem Unternehmen verfügt.“

Begründung: Diese Formulierung trägt den Ausführungen im Erläuterungsbericht, Seite 11, besser Rechnung. Dort ist von „entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals“ sowie von „Mindestbeteiligungsquote“ die Rede. Das verdeutlicht, dass nicht irgendeine, sondern nur eine qualifizierte Beteiligung genügt um als verbundenes Unternehmen zu gelten.

4. Wir beantragen, Art. 10 Abs. 3 E-StAhiV wie folgt zu formulieren: „Der SEI beschränkt kann die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen und praktizieren.“

Begründung: Die Beschränkung der Übermittlung von Steuervorbescheiden auf Staaten, welche sich zum OECD-Standard bekennen, ist zu begrüßen. Indessen sollte der SEI auf diese Beschränkung verpflichtet werden. Das blosses Bekenntnis zu den Standards der OECD genügt nicht. Zwar haben sich zahlreiche Staaten mit der Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens zum spontanen Informationsaustausch bekannt. Weil der jedoch nicht praktiziert wurde, wurde es als notwendig erachtet, den Rulingaustausch im Rahmen des BEPS-Projekts zu konkretisieren.

5. Art. 17 E-StAhiV sieht das Inkrafttreten am 1. Januar 2017 vor, so dass der Rulingaustausch ab 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Wir hätten eine Anwendung des Rulingaustauschs erst ab Inkrafttreten der USR III vorgezogen. Dies hätte Anreize für Statusgesellschaften gemindert, vorzeitig in die ordentliche Besteuerung zu wechseln. Wir mussten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz im Global Forum und in der OECD immerhin erreicht hat, dass auf ihre legislativen Prozesse begrenzt Rücksicht genommen wird. Ein weiteres Aufschieben des Inkrafttretens der Amtshilfekonvention, welche die Grundlage für den automatischen und spontanen Informationsaustausch sowie für den Austausch länderbezogener Berichte bildet, würde von diesen internationalen Gremien nicht verstanden. Im Gegenteil: es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Staaten auf einem noch früheren Rulingaustausch bestehen könnten. Ob einem solches gefällt oder nicht, ist es mit Blick auf die landesinterne Umsetzung zu begrüßen, dass die Verordnung die Zuständigkeiten und Abläufe von Kantonen und Bund konkretisiert.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Hans Wallimann
Regierungsrat

Telefon 052 632 72 50
Fax 052 632 77 09
rosmarie.widmer@ktsh.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 13. Juli 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Steueramtshilfeverordnung Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen.

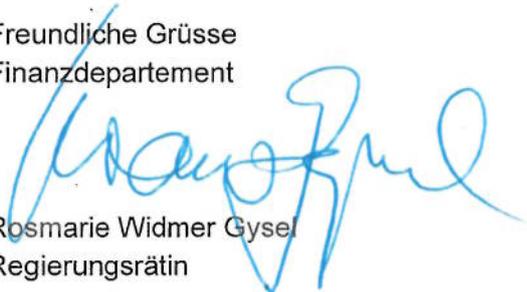
Der Kanton Schaffhausen begrüsst es, dass sich der Bund bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an internationalen Standards, sondern auch an der Praxis anderer Staaten orientiert (Art. 22a StAhiG). Die Berücksichtigung der (individuell) gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist besonders wichtig, weil es ausserhalb der auf die Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben zurzeit keine internationalen Empfehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches (SAI) gibt. Wir schätzen es, dass die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv umgesetzt werden soll.

Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (AIA, SAI und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird erhebliche Personalressourcen erforderlich machen. Auf Verordnungsstufe sollte der Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch daher auf das absolut Nötigste beschränkt werden. Bei der Frage, ob ein spontaner Informationsaustausch durchzuführen ist, muss das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden. Nicht zu melden sein sollten mit anderen Worten diejenigen Fälle, bei denen der Aufwand für den spontanen Informationsaustausch in einem Missverhältnis oder ungünstigen Verhältnis zum Nutzen respektive zu den potentiellen Steuererträgen steht. Die Meldung von Bagatellfällen und Zweifelsfällen sollte möglichst vermieden werden. Wir empfehlen deshalb, Art. 5 E-StAhiV neu wie folgt zu formulieren: «Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.»

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass es für die Kantone eine erhebliche Herausforderung bedeutet, dass sie die aktuell anwendbaren Steuerbescheide innerhalb der ersten neun Monate des Jahres 2018 dem Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV übermitteln müssen. Dabei, sowie allgemein bei der Umsetzung des spontanen Informationsaustausches und der Amtshilfe auf Ersuchen, sind die Kantone auf eine gute fachliche und technische Unterstützung durch den Bund angewiesen. Zudem muss die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen noch klarer definiert und die für den Austausch vorgesehenen Formulare müssen weiterentwickelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Rosmarie Widmer Gysel
Regierungsrätin

Kopie an:

- Kantonale Steuerverwaltung

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 28. Juni 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 10. August 2016 zur Revision der Steueramtshilfeverordnung Stellung zu nehmen. Gerne machen wir nachfolgend von dieser Möglichkeit Gebrauch.

1. Ausgangslage

Mit dem Beitritt zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAC; Amtshilfeübereinkommen) führt die Schweiz den spontanen Informationsaustausch in Steuersachen (SAI) ein. In Art. 3 Bst. d des revidierten Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) wird der spontane Informationsaustausch – auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens – definiert als „unaufgeforderter Austausch von bei der ESTV oder den kantonalen Steuerverwaltungen vorhandenen Informationen, die für

die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind“. Eine entsprechende Praxis wird sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch auf internationaler Ebene zuerst entwickeln müssen. Einzig für den spezifischen Bereich der Steuervorbescheide („Steuerrulings“) sind im Rahmen des OECD-G20 Projekts „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) unter Aktionspunkt 5 (schädliche Steuerpraktiken) detaillierte Handlungsempfehlungen entwickelt worden. Diese sehen im Wesentlichen vor, Informationen über Steuervorbescheide immer auszutauschen, weil dabei oft ein Risiko der Gewinnverkürzung oder Gewinnverschiebung besteht.

2. Stellungnahme

2.1 Sowohl der spontane Informationsaustausch wie auch die Erweiterung der Amtshilfe auf Gruppensuchen sind das Ergebnis von internationalen Entwicklungen, die sich die Schweiz nicht herbeigewünscht hat. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung im StAhiG im Dezember des letzten Jahres gehören aber nunmehr auch diese beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustausches. Auf Verordnungsstufe kann es jetzt nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (AIA, SAI und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (v.a. Personalressourcen) erforderlich machen. Weil die Kantone einem grossen Spardruck unterliegen, wird sich die Frage der ausreichenden Ressourcierung in jedem Kanton stellen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz vom 13. Mai 2016 fordert auch der Regierungsrat, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

2.2 Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit „überschiesenden“ Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Art. 22a StAhiG vorgebeugt. Dort wird festgelegt, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch „an der Praxis anderer Staaten“ orientiert. Die Berücksichtigung der (individuell) gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb besonders wichtig, weil es ausserhalb der auf die Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben derzeit an internationalen Emp-

fehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches fehlt. Der Bundesrat bekennt sich dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv zu erarbeiten (erläuternder Bericht S. 3). Der Regierungsrat begrüsst dies nicht nur, sondern er fordert dies auch ausdrücklich.

Nicht massgebend ist die gelebte Praxis hingegen im Bereich der Steuervorbescheide. Gemäss den BEPS-Empfehlungen hat die Schweiz spontan bereits dann über Steuervorbescheide zu informieren, wenn der Empfängerstaat seinerseits über die rechtlichen Grundlagen verfügt, um der Schweiz spontan Amtshilfe leisten zu können. Diese abstrakte Möglichkeit genügt. In Art. 10 Abs. 3 E-StAhiG wird dies dahin umschrieben, dass die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränkt werden könne, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide „bekennen“. Unerheblich ist hingegen, ob ein Staat effektiv dem Standard unterstehende Steuervorbescheide erteilt und damit tatsächlich spontanen Informationsaustausch leistet (vgl. erläuternder Bericht des Bundesrates zu Art. 10 E-StAhiV, S. 12).

2.3 Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-StAhiV können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was zu begrüessen ist. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des „Bagatellfalles“ zutreffend umschrieben wird. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.“

2.4 Art. 5 Abs. 2 E-StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Abs. 2 nur Bezug auf die in Abs. 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Abs. 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es jedoch keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

Sollten die in Abs. 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen – losgelöst von Abs. 1 – in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen, die noch nicht anerkannten Standard bilden, führen. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein in der Praxis vom Ausland tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Die Schweiz soll in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern sie soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, d.h. Standards nachvollziehen und nicht festlegen wollen.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, Abs. 2 von Art. 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.

2.5 Gemäss Art. 16 Abs. 1 E-StAhiV sollen einerseits nur Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die sich andererseits auf Steuerjahre beziehen, für die die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Für auszutauschende Steuervorbescheide besteht gemäss Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens eine Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten – sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist – diejenigen Steuervorbescheide mitzuteilen sind, die ab 1. Januar 2018 zur Anwendung gelangen. Übergangsrechtlich sieht Art. 16 Abs. 2 E-StAhiV vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die weiterhin anwendbaren (d.h. nicht per 31. Dezember 2017 gekündigten oder auslaufenden) Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (vgl. Art. 22d StAhiG) durchführen kann. Die Übergangsfrist von neun Monaten stellt für die Kantone eine erhebliche Herausforderung dar, ist aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl hinzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglicher Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

5. Juli 2016

Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 haben Sie uns die Revision der Steueramtshilfeverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Allgemeines

Wir sind mit der Vorlage zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung, die neu auch den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide regelt, dem Grundsatz nach einverstanden. Der Austausch dieser Informationen ist mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen und mit der Revision des Steueramtshilfegesetzes beschlossen. Zu bedauern sind die damit verbundenen Regulierungskosten und insbesondere der Aufwand für den Vollzug, der zu einem guten Teil den kantonalen Steuerbehörden obliegen wird. Es wird unter den gegebenen finanziellen und politischen Rahmenbedingungen mit dem grossen Spardruck in den Kantonen (Stichwort USR III) schwierig sein, für diese aufwendige und keineswegs einfache Aufgabe genügend und genügend qualifiziertes Personal anstellen zu können. Aufgrund der internationalen Entwicklung wird dieser Zusatzaufwand jedoch unumgänglich sein. Es ist deshalb in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren dringend geboten, den Informationsaustausch und den damit verbundenen Aufwand auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dies fordern wir umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden diesen Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden bieten wird, was zu aufwendigen Folgeverfahren führen kann.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 5 E-StAhiV: Nach dieser Bestimmung können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle sollen insbesondere Konstellationen gelten, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im (schweizerischen) Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was wir begrüssen. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des „Bagatellfalles“ zutreffend und vollständig umschrieben wird. Wir empfehlen deshalb, auf diesen Begriff zu verzichten, und schlagen alternativ folgende Formulierung vor:

Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Die zuständigen Behörden können vom Informationsaustausch insbesondere absehen, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den Informationsaustausch stehen.

Bei dieser Formulierung erübrigt sich die Regelung in Absatz 2, wonach in Zweifelsfällen der Informationsaustausch durchzuführen ist. Die Bestimmung ist ohnehin problematisch, als sie den Grundsätzen, den Informationsaustausch auf das absolut Notwendige zu beschränken und nur einen vom Ausland in der Praxis tatsächlich auch gelebten internationalen Standard einzuhalten, klar widerspricht. Absatz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Art. 10 Abs. 3 E-StAhiV: Wir begrüssen es, die Übermittlung von Steuervorbescheiden auf Staaten zu beschränken, die sich zum OECD-Standard bekennen, wie dies bereits Art. 22a Abs. 1 StAhiG vorgibt. Indessen genügt das blosses Bekenntnis zu den Standards der OECD nicht; zu fordern ist, dass der andere Staat diese auch praktiziert, ansonsten der Informationsaustausch zur Einbahnstrasse verkommen kann. Denn der Bundesrat hat sich nach der genannten Bestimmung für die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch auch an der Praxis der andern Staaten zu orientieren. Indessen sind wir damit einverstanden, dass der SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) die Übermittlung beschränken kann und nicht zur Beschränkung verpflichtet ist. Denn dies könnte nach vertieften und aufwendigen Abklärungen rufen.

Art. 16 E-StAhiV: Gemäss Abs. 1 sollen (nur) Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die sich auf Steuerjahre beziehen, für die die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Für auszutauschende Steuervorbescheide besteht gemäss Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens eine Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten – sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist – diejenigen Steuervorbescheide mitzuteilen sind, die ab 1. Januar 2018 anwendbar sind. Übergangsrechtlich sieht Abs. 2 vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die bisherigen, aber weiterhin anwendbaren Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (vgl. Art. 22d StAhiG) durchführen kann. Diese knappe Frist stellt für die kantonale Steuerbehörde eine erhebliche Herausforderung dar, umso mehr als sie in den nächsten Monaten und Jahren ohnehin gewichtige Aufgaben bewältigen muss (Umsetzung USR III, Revision Quellensteuer, automatischer Informationsaustausch usw.). Letztlich wird sie aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl unumgänglich sein.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Ausführungen zu prüfen und sie bei der definitiven Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 5. Juli 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 20. April 2016 und die Gelegenheit, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir haben folgende Bemerkungen:

1. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung im eidgenössischen Steueramtshilfegesetz (SR 651.1; abgekürzt StAhiG) gehört nun auch das Institut des spontanen Informationsaustauschs zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustauschs. Auf Verordnungsstufe kann es jetzt nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (automatischer Informationsaustausch, spontaner Informationsaustausch und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (vor allem personeller Natur) erforderlich machen. Mit Blick auf den Spardruck im Kanton St.Gallen und in anderen Kantonen fordern wir in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 13. Mai 2016, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

2. Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit «überschiessenden» Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Art. 22a StAhiG vorgebeugt. Danach hat sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch «an der Praxis anderer Staaten» zu orientieren. Die Berücksichtigung der (individuell) gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb besonders wichtig, weil es abgesehen von den auf Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben derzeit an internationalen Empfehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustauschs fehlt. Der



Bundesrat bekennt sich dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv zu erarbeiten (erläuternder Bericht, S. 3). Das ist nicht nur zu begrüßen, sondern zu fordern.

3. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs der totalrevidierten Steueramtshilfeverordnung (nachfolgend E-StAHiV) können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was zu begrüßen ist. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des «Bagatellfalls» zutreffend umschrieben wird. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

«Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.»

Art. 5 Abs. 2 E-StAHiV sieht weiter vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt dieser Absatz nur Bezug auf die in Abs. 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Abs. 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es jedoch keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

Sollten die in Abs. 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen – losgelöst von Abs. 1 – in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen führen, die noch nicht anerkannten Standard bilden. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein in der Praxis vom Ausland tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Die Schweiz soll in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern sie soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, mit anderen Worten Standards nachvollziehen und nicht festlegen wollen.

Demgemäss wird beantragt, Abs. 2 von Art. 5 E-StAHiV ersatzlos zu streichen.

4. Gemäss Art. 16 Abs. 1 E-StAHiV sollen einerseits nur Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die nach dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die sich andererseits auf Steuerjahre beziehen, für welche die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch ergibt sich aus Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens; danach gilt das Übereinkommen für die Amtshilfe im Zusammenhang mit Besteuerungszeiträumen, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Da das Amtshilfeübereinkommen voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, beginnt die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch somit am 1. Januar 2018. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass nur ein auf das Steuerjahr 2018 anwendbarer Steuervorbescheid meldepflichtig ist. Übergangsrechtlich sieht sodann Art. 16 Abs. 2 E-StAHiV



vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der Eidgenössischen Steuerverwaltung) die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die weiterhin anwendbaren Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat durchführen kann. Die Übergangsfrist von neun Monaten stellt für die Kantone eine erhebliche Herausforderung dar, ist aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl hinzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

numero			Bellinzona
2877	sb	1	28 giugno 2016
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Egregio signor
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@sif.admin.ch*

Procedura di consultazione in merito alla revisione dell'ordinanza sull'assistenza amministrativa fiscale

Egregio signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandoLa per averci interpellato, con la presente Le rendiamo note le nostre osservazioni.

- A) Innanzi tutto il Cantone Ticino condivide in toto le osservazioni espresse dalla Conferenza dei Direttori cantonali delle Finanze come concretizzate nella lettera del 13 maggio 2016 "Revision der Steueramtshilfeverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme".
- B) Come suggerito dal modello di risposta sviluppato dalla Conferenza Svizzera delle Imposte, riteniamo che il capoverso 2 dell'articolo 5 vada eliminato.
- C) Riteniamo che la traduzione italiana all'articolo 8 di "decisione fiscale anticipata", originata dalla parola tedesca "Steuervorbescheide", non sia adeguata al linguaggio corrente in uso in Ticino. Nella maggior parte delle discussioni piuttosto si usa la parola inglese "ruling", "ruling fiscale", "accordo con il fisco". Per questo motivo riteniamo appropriato proporre una definizione alternativa: "accordo fiscale preliminare" in sostituzione di "decisione fiscale anticipata".

- D) Sempre a proposito di traduzioni, la versione proposta della lettera b. dell'articolo 12 "Termini" è molto più limitante nel campo di applicazione della lingua tedesca. Proponiamo quindi questa traduzione maggiormente rispettosa della portata dell'articolo: "b. negli altri casi, dopo 60 giorni dalla crescita in giudicato di una decisione relativa a fattispecie fiscali".
- E) Riguardo all'articolo 9 capoverso 2 riteniamo corretto, come auspicato dall'OCSE, che con l'azione 5 mira a migliorare la trasparenza per le imprese (società di imprese che operano con diverse persone giuridiche in più giurisdizioni), indicare in modo chiaro che le imprese associate si ritengono tali con una soglia di detenzione del 25%. Tale limite è facilmente verificabile negli attivi delle società dotate di personalità giuridica, che sono astrette all'obbligo della contabilità a partita doppia.
- F) In relazione all'articolo 11, capoverso 1, lettera a., ove viene prevista la trasmissione al SEI della decisione fiscale anticipata, il nostro Cantone ritiene che sia da stralciare. Infatti lo standard internazionale prevede che sia allestito unicamente l'Annex C come contenuto nell'Azione 5 del progetto BEPS. Spetta ai Cantoni allestire questo annesso mentre non è nello spirito del quadro complessivo la creazione di un registro centrale presso la Confederazione degli accordi fiscali. Si tratta piuttosto di un compito che deve essere delegato ai Cantoni nel solco della tradizionale fiducia che impronta il sistema federalista elvetico.
- G) Nel diritto transitorio, all'articolo 16, in relazione ad accordi fiscali preliminari già esistenti, è stato inserito il principio non inquisitorio, secondo il quale l'Amministrazione fiscale cantonale non deve e non può operare nessuna disamina ma basarsi solo sulle informazioni già presenti nel dossier fiscale. Per contro, in base all'ordinanza, tutte le informazioni secondo l'annesso C devono essere richieste ai contribuenti in occasione della vidimazione di nuovi accordi fiscali preliminari. Non è invero chiaro cosa succeda se un contribuente non sia collaborativo, nondimeno a livello di procedura è logico separare i "vecchi ruling" da i "nuovi ruling".
- H) Preoccupa molto il nostro Cantone l'onere amministrativo che verrà e viene già oggi generato da questo importante cambiamento legislativo che impegna la Svizzera verso altri Paesi. Ci preme osservare che il grande sforzo organizzativo e operativo non forzatamente si dovrà misurare in "numero di accordi inviati". Infatti molto impegno deve essere dedicato al censimento degli accordi fiscali, alla loro disamina se rientrano o meno negli accordi da scambiare. Tutto questo in tempi molto stretti. In generale lo scambio di informazioni in senso ampio (su richiesta, spontaneo e – sebbene non tocchi le amministrazioni fiscali cantonali - automatico) ha creato, crea e creerà diversi costi amministrativi, che

verosimilmente sono orientati alla perdita di substrato fiscale svizzero. Lo scambio di informazioni spontaneo di accordi fiscali preliminari, come altre misure delle 15 BEPS, in effetti potenzialmente conduce da un minimo di semplice complemento di informazioni in base all'articolo 26 modello OCSE ad un più problematico contenzioso fiscale internazionale, originato dalle informazioni scambiate spontaneamente e successivamente su domanda. La questione degli oneri finanziari quindi ha in realtà due aspetti: il primo sono i costi amministrativi oggettivi per i Cantoni, il secondo il potenziale rischio di perdita di substrato fiscale che troverebbe origine dalle informazioni scambiate. Auspichiamo che la Confederazione prepari delle proposte concrete di indennizzo ai Cantoni per il nuovo lavoro amministrativo originato da questi repentini cambiamenti legislativi.

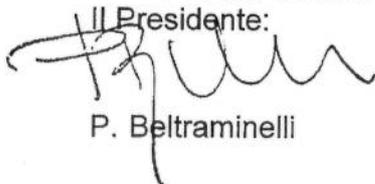
- I) Possiamo indicare che da anni è ormai in atto un cambiamento della trasparenza e della lotta all'evasione a livello internazionale. La piazza finanziaria ticinese ha conosciuto diverse amnistie promosse dal Governo italiano, la più recente denominata "Voluntary Disclosure Program", che probabilmente conoscerà una ulteriore estensione. Questo percorso ha stimolato il passaggio al denaro on-shore. Per quanto riguarda le società, da anni constatiamo, in generale, una certa attitudine dei contribuenti e fiduciari a operare nell'intento di minimizzare i rischi fiscali nel contesto internazionale. Abbiamo, di conseguenza, osservato una certa tendenza alla decrescita di determinati strumenti superati dai tempi. È dunque possibile che i casi di accordi fiscali preliminari da scambiare non siano un numero elevato. Non possiamo essere più precisi al momento, in quanto non esiste un registro degli accordi fiscali nel nostro Cantone.
- J) Lo strumento dello scambio di informazioni spontaneo è recente nel diritto svizzero ed è necessario conformarsi agli standard internazionali. Il Cantone Ticino non può comunque escludere che saranno oggetto di disamina ed eventualmente sottoposte come proposta al SEI da parte dell'Unità organizzativa cantonale per lo scambio di informazioni fattispecie che esulano dagli accordi fiscali preliminari, conformemente al diritto superiore (in particolare il MAC medesimo). Pensiamo ad esempio, ma non solo, alla raccolta di seri indizi che un artigiano residente in Italia operante nel nostro Cantone non dichiara i ricavi fatturati nella ristrutturazione di un edificio nel proprio Paese ("fatturato in nero"). Una alternativa ugualmente percorribile potrebbe essere lo scambio di informazioni con l'applicazione dell'articolo 26 OCSE "domanda su richiesta / domande raggruppate su richiesta". Ritornando all'esempio, potrebbe essere una richiesta di informazioni in base all'articolo 26 la verifica della presenza di determinate fatture nel conto economico dell'artigiano o la conferma dell'inesistenza di un riparto dopo una decisione unilaterale di non assoggettamento.

Per qualsiasi approfondimento o chiarimento in merito a quanto sopra rimaniamo a Sua totale disposizione.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



G. Gianella

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni, Residenza (dfc-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (joerg.debernardi@ti.ch;

nicolo.parente@ti.ch; renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch)

Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Juli 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung (E-StAhiG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung in obiger Sache und äussern uns dazu wie folgt. Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 13. Mai 2016.

I. Vorbemerkungen

Sowohl der spontane Informationsaustausch wie auch die Erweiterung der Amtshilfe auf Gruppensuchen sind das Ergebnis von internationalen Entwicklungen, die sich die Schweiz nicht herbeigewünscht hat. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung im StAhiG im Dezember des letzten Jahres gehören aber nunmehr auch diese beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustausches. Auf Verordnungsstufe kann es jetzt nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (AIA, SAI und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (v. a. Personalressourcen) erforderlich machen. Weil die Kantone einem grossen Spardruck unterliegen, wird sich die Frage der ausreichenden Ressourcierung in jedem Kanton stellen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme FDK vom 13. Mai 2016 ist deshalb zu fordern, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass für

2/4

ergänzende Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden bieten wird, in deren Zug aufwendige Folgeverfahren ausgelöst werden.

Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit „überschiessenden“ Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Art. 22a StAhiG (unverändert) vorgebeugt. Dort wird festgelegt, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch „an der Praxis anderer Staaten“ orientiert. Die Berücksichtigung der (individuell) gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb besonders wichtig, weil es ausserhalb der auf die Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben derzeit an internationalen Empfehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches fehlt. Der Bundesrat bekennt sich dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv zu erarbeiten (erläuternder Bericht S. 3). Das ist nicht nur zu begrüssen, sondern auch zu fordern.

In diesem Sinn sind wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 10 Abs. 3 E-StAhiG

Nicht massgebend ist die vorstehend beschriebene Praxis hingegen im Bereich der Steuervorbescheide. Gemäss den BEPS-Empfehlungen hat die Schweiz spontan bereits dann über Steuervorbescheide zu informieren, wenn der Empfängerstaat seinerseits über die rechtlichen Grundlagen verfügt, um der Schweiz spontan Amtshilfe leisten zu können. Diese abstrakte Möglichkeit genügt. In Art. 10 Abs. 3 E-StAhiG wird dies dahingehend umschrieben, dass die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränkt werden könne, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide „bekennen“. Unerheblich ist hingegen, ob ein Staat effektiv dem Standard unterstehende Steuervorbescheide erteilt und damit tatsächlich spontanen Informationsaustausch leistet (vgl. erläuternder Bericht des Bundesrates zu Art. 10 E-StAhiV, S. 12 unten).

Art. 5 Abs. 1 E-StAhiV

Gemäss dieser Bestimmung können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was zu begrüssen ist. Fraglich erscheint indessen,

3/4

ob dieser Gedanke mit dem Begriff des „Bagatellfalles“ zutreffend umschrieben wird. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.“

Art. 5 Abs. 2 E-StAhiV

Die Bestimmung sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Abs. 2 nur Bezug auf die in Abs. 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Abs. 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es jedoch keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

Sollten die in Abs. 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen - losgelöst von Abs. 1 - in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen führen, die noch nicht anerkannten Standard bilden. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein vom Ausland in der Praxis tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Die Schweiz soll in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern sie soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, d. h. Standards nachvollziehen und diese nicht festlegen wollen.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, Abs. 2 von Art. 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.

Art. 16 Abs. 1 E-StAhiV

Dieser Regelung entsprechend sollen nur Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die sich auf Steuerjahre beziehen, für die die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Für auszutauschende Steuervorbescheide besteht gemäss Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens eine Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten - sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist - diejenigen Steuervorbescheide mitzuteilen sind, die ab 1. Januar 2018 zur Anwendung gelangen. Übergangsrechtlich sieht Art. 16 Abs. 2 E-StAhiV vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der

4/4

staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die weiterhin anwendbaren Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (vgl. Art. 22d StAhiG) durchführen kann. Die Übergangsfrist von neun Monaten stellt für die Kantone eine erhebliche Herausforderung dar, ist aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl hinzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und der gestellten Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maurer

Der Staatschreiber

St. Müller





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. April 2016 zur Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV; SR 651.11) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Schweiz verpflichtete sich mit dem Amtshilfeübereinkommen, den spontanen Informationsaustausch im Steuerbereich einzuführen. Mit der Revision der Steueramtshilfeverordnung wird der spontane Informationsaustausch über Steuervorbescheide konkretisiert. Vor dem Hintergrund des generellen internationalen Drucks auf die Schweiz unterstützt der Regierungsrat die Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs. Er hat folgende Bemerkungen und Anträge zur Vorlage:

- In Bezug auf die Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs besteht ein Unbehagen. Die Schweiz soll bald vertrauliche Inhalte zu Steuervorbescheiden (sogenannten Steuerrulings) ausländischen Steuerbehörden übermitteln. Im Gegenzug soll sie von diesen ebenfalls Informationen erhalten. Es wird stark bezweifelt, dass diese Informationen wie im Erläuternden Bericht auf Seite 16 erwähnt «zu höheren Steuereinnahmen infolge besserer Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts führen» werden. Im Gegenteil wird die Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs für den Bund und die Kantone höhere Kosten im Personalbereich nach sich ziehen und damit zu wesentlich mehr Staat und Bürokratie beitragen.

- Der Regierungsrat fordert, den spontanen Informationsaustausch auf das Nötigste zu beschränken. Dies soll auch in der Steueramtshilfeverordnung klar zum Ausdruck kommen. Die derzeitige Definition gemäss Artikel 8 Steueramtshilfeverordnung ist zu weit gefasst. Der spontane Informationsaustausch soll sich nur auf Steuervorbescheide juristischer Personen gemäss den im Anhang des Erläuternden Berichts enthaltenen Anwendungsbeispielen beschränken. Die derzeitige Fassung ermöglicht eine unnötige Ausdehnung auf Steuervorbescheide natürlicher Personen.

Antrag: Artikel 8 der Steueramtshilfeverordnung ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen einschränkender zu formulieren.

«Als Steuervorbescheid gilt eine Auskunft, Bestätigung oder Zusicherung einer Steuerverwaltung:

- die diese einer steuerpflichtigen juristischen Person auf (...);
- (...)der steuerpflichtigen juristischen Person dargelegten (...);
- (...) die steuerpflichtige juristische Person (...).»

- Der Regierungsrat verweist zusätzlich auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 13. Mai 2016 und schliesst sich diesen Anträgen ausdrücklich an.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 14. Juni 2016



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor

 Beat Jörg 
 Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der FDK zur Revision der Steueramtshilfeverordnung vom 13. Mai 2015

KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 13. Mai 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 20. April 2016 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Plenarversammlung der FDK befasste sich am 13. Mai 2016 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir sind mit der Vorlage, bei der es nicht nur, aber im Wesentlichen um den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide geht, im Grundsatz einverstanden. Die Regulierungskosten und die Vollzugsaufwände, welche sie für die betroffenen Unternehmen bzw. die schweizerischen Steuerbehörden mit sich bringt, sind infolge der internationalen Entwicklungen unvermeidlich. Die Spielräume der Kantone, ihre Personalbestände in den Steuerverwaltungen für die Wahrnehmung dieser qualifizierten und aufwändigen Aufgabe aufzustocken, sind – wenn überhaupt vorhanden – sehr begrenzt. Es ist daher dringend geboten, den spontanen Informationsaustausch auf das Nötigste zu beschränken.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen und Anträge zur Vorlage:

1. Die Ausnahme von Bagatellfällen (**Art. 5 E-StAhIV**) definiert diese zwar nicht wirklich, ist aber dennoch zu begrüssen.
2. Wir beantragen, **Art. 6 E-StAhIV** wie folgt zu ergänzen: „(...) um einen schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher die internationalen Standards erfüllt und der internationalen Praxis entspricht.“

Begründung: Wir begrüssen die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie die evolutive Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches auch in den Bereichen, welche nicht die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen beschlagen. Die Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausches darf jedoch nicht dazu führen, dass die harmonisierte schweizerische Praxis zu einer Übererfüllung des spontanen Informationsaustausches durch die Schweiz führt. Es geht lediglich darum, die internationalen Standards zu erfüllen (statt ihnen vorauszuweichen) und der internationalen Praxis zu entsprechen (statt sie zu übertreffen).

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

160513 StAhIV VI-Stn FDK_DEF_D.docx

3. Wir beantragen, **Art. 9 Abs. 2 E-StAhiV** wie folgt zu formulieren: „ (...) Als an einem Unternehmen beteiligt gilt eine Person, wenn sie direkt oder indirekt über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte an diesem Unternehmen oder über einen Anteil des Grund –oder Gesellschaftskapitals an diesem Unternehmen verfügt.“

Begründung: Die trägt den Ausführungen im Erläuterungsbericht, S. 11, besser Rechnung. Dort ist von „entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals“ sowie von „Mindestbeteiligungsquote“ die Rede. Das verdeutlicht, dass nicht irgendeine, sondern nur eine qualifizierte Beteiligung genügt um als verbundenes Unternehmen zu gelten.

4. Wir beantragen, **Art. 10 Abs. 3 E-StAhiV** wie folgt zu formulieren: „Der SEI beschränkt ~~kan~~ die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen und praktizieren.“

Begründung: Die Beschränkung der Übermittlung von Steuervorbescheiden auf Staaten, welche sich zum OECD-Standard bekennen, ist zu begrüßen. Indessen sollte der SEI auf diese Beschränkung verpflichtet werden. Das blosses Bekenntnis zu den Standards der OECD genügt nicht. Zwar haben sich zahlreiche Staaten mit der Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens zum spontanen Informationsaustausch bekannt. Weil der jedoch nicht praktiziert wurde, wurde es als notwendig erachtet, den Rulingaustausch im Rahmen des BEPS-Projekts zu konkretisieren.

5. Art. 17 E-StAhiV sieht das **Inkrafttreten** am 1. Januar 2017 vor, so dass der Rulingaustausch ab 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Wir hätten eine Anwendung des Rulingaustauschs erst ab Inkrafttreten der USR III vorgezogen. Dies hätte Anreize für Statusgesellschaften gemindert, vorzeitig in die ordentliche Besteuerung zu wechseln. Wir mussten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz im *Global Forum* und in der OECD immerhin erreicht hat, dass auf ihre legislativen Prozesse begrenzt Rücksicht genommen wird. Ein weiteres Aufschieben des Inkrafttretens der Amtshilfekonvention, welche die Grundlage für den automatischen und spontanen Informationsaustausch sowie für den Austausch länderbezogener Berichte bildet, würde von diesen internationalen Gremien nicht verstanden. Im Gegenteil: es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Staaten auf einem noch früheren Rulingaustausch bestehen könnten. Ob einem solches gefällt oder nicht, ist es mit Blick auf die landesinterne Umsetzung zu begrüßen, dass die Verordnung die Zuständigkeiten und Abläufe von Kantonen und Bund konkretisiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

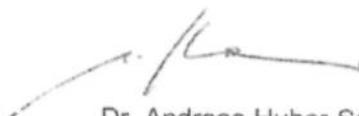
**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNE**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Réf. : PM/15020401

Lausanne, le 29 juin 2016

Révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet sur lequel il adhère sur le principe ; ce dernier porte, si ce n'est exclusivement, du moins principalement sur l'échange de renseignements au sujet des décisions anticipées en matière fiscale.

Les remarques suivantes peuvent être formulées :

Cette réglementation et son exécution entraîneront des coûts pour les cantons qui devront mobiliser des ressources importantes pour accomplir cette tâche qualifiée. Il faut donc limiter l'échange spontané au strict nécessaire.

L'art. 22a de la loi révisée sur l'assistance administrative fiscale (LAAF) précise que le Conseil fédéral est investi de la compétence de régler les obligations liées à l'échange spontané de renseignements. Pour cela, il tiendra compte de la norme internationale et de la pratique des autres Etats. Comme le précise le rapport explicatif à la page 3, la concrétisation de l'échange spontané de renseignements doit être élaborée de manière évolutive en collaboration entre le Confédération et les cantons.

L'art. 10 al. 3 du projet d'ordonnance, précise que le SEI peut limiter l'échange de renseignements aux Etats qui s'engagent à respecter le standard de l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE) concernant l'échange spontané de renseignements relatifs aux décisions anticipées en matière fiscale.

Cependant, de nombreux Etats ont ratifié la convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale, prenant ainsi des engagements qu'ils n'ont pas appliqués. Cela a conduit à considérer que l'échange des rulings devait être concrétisé dans le cadre du projet BEPS. Il serait dès lors préférable de prévoir à l'art. 10 al. 3 que le SEI limite (et non pas peut limiter) l'échange de renseignements aux Etats qui s'engagent à respecter et appliquent le standard de l'OCDE concernant l'échange spontané de renseignements relatifs aux décisions anticipées en matière fiscale.

L'art. 5 du projet d'ordonnance prévoit que les cas d'importance mineure peuvent être exclus de l'échange spontané de renseignements. Sont considérés comme tels en particulier les cas pour lesquels la charge entraînée par l'exécution de l'échange spontané de renseignements est disproportionnée par rapport aux montants déterminants pour les impôts et aux recettes fiscales potentielles de l'Etat destinataire.

Il pourrait être précisé que l'échange spontané de renseignements doit être effectué conformément au principe de la proportionnalité et qu'il peut être renoncé à cet échange quand les rentrées fiscales de l'Etat destinataire sont inférieures à ce que cela coûte.

En formulant l'art. 5 al. 1 de cette façon, il ne serait plus nécessaire de préciser à l'al. 2 qu'en cas de doute, il y a lieu de procéder à l'échange spontané de renseignements.

Enfin, l'art. 16 de la nouvelle ordonnance prévoit les dispositions transitoires. Il précise que les décisions anticipées en matière fiscale concernées sont celles rendues à partir du 1^{er} janvier 2010 et qui se rapportent aux années fiscales pour lesquelles il existe une obligation de procéder à l'échange.

Les autorités fiscales devront transmettre au SEI les renseignements dans un délai de 9 mois. Le SEI transmettra ensuite ces renseignements aux Etats destinataires dans les 12 mois. Les premières informations seront donc communiquées à partir du 1^{er} janvier 2018.

Bien que le délai de 9 mois accordé aux autorités fiscales cantonales soit une grande contrainte, il doit être admis vu les obligations internationales.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agrèer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Courrier envoyé sous forme électronique à vernehmlassungen@sif.admin.ch

Copies

- OAE
- ACI



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2016.02266

30



ESTV

Monsieur
Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Date **22 JUIN 2016**

Consultation fédérale : révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative et fiscale (OAAF)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous faisons suite à votre lettre du 20 avril 2016 concernant la procédure de consultation citée en marge et formulons ci-après nos observations.

Le Conseil d'Etat avait émis un avis favorable à l'approbation de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale qui a introduit l'échange spontané à des fins fiscales.

Selon le nouvel article 22a alinéa 1 de la loi sur l'assistance administrative fiscale (LAAF), « *le Conseil fédéral règle les détails des obligations découlant de l'échange spontané de renseignements. A cet effet, il se base sur les normes internationales et la pratique d'autres Etats* ».

Dans ses précédentes prises de position, le Conseil d'Etat avait relevé l'importance du respect du principe de réciprocité. La Suisse ne doit pas aller au-delà des obligations prévues à l'article 7 de la Convention et doit tenir compte de la pratique des autres Etats afin de ne pas nuire aux intérêts économiques et fiscaux de notre pays.

Nous sommes également conscients que les pratiques en matière d'échange spontané de renseignements doivent encore être développées. Nous demandons au Conseil fédéral d'agir en cette matière avec retenue et en impliquant les cantons.

L'ordonnance ne prévoit pour l'instant que l'obligation d'échanger spontanément des renseignements en cas de décision anticipée en matière fiscale pour lesquelles il existe un risque d'érosion de la base d'imposition ou de transfert de bénéfice.

Une extension de l'échange à d'autres domaines ne peut être envisagée avant d'avoir pu mesurer l'impact de l'échange prévu par la présente révision de l'ordonnance.

En effet, comme le souligne votre rapport, la mise en œuvre de l'échange spontané va entraîner des coûts supplémentaires pour les administrations fiscales cantonales, coûts dont l'estimation est actuellement difficile.

Aussi, le Conseil d'Etat compte sur un soutien accru de l'AFC pour la mise en place des procédures et la formation du personnel.

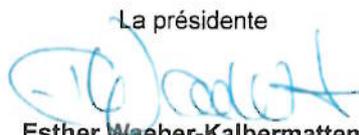


Sur le fond, l'article 10 al. 3 prévoit que le Service d'échange d'informations en matière fiscale (SEI) peut limiter l'échange de renseignements aux Etats qui s'engagent à respecter le standard de l'OCDE concernant l'échange spontané de renseignements relatifs aux décisions anticipées en matière fiscale. Nous sommes d'avis que le SEI doit limiter l'échange aux Etats qui s'engagent à respecter le standard OCDE.

En conclusion, le Conseil d'Etat est favorable à la révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale (OAAF), sous réserve des remarques formulées ci-dessus.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier

Philippe Spörri

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 29. Juni 2016 weit
FD FDS 6 / 111 / 84476

Revision der Steueramtshilfeverordnung, unter anderem betreffend Austausch von Informationen über Steuervorbescheide – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 20. April 2016 und äussern uns dazu wie folgt:

Anträge:

1. Die Steueramtshilfeverordnung sei im vorgeschlagenen Sinne zu revidieren, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge 2 bis 4.
2. Absatz 1 von Art. 5 E-StAhiV sei wie folgt zu formulieren: «Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.»
3. Absatz 2 von Art. 5 E-StAhiV sei ersatzlos zu streichen.
4. Am gemäss Art. 17 E-StAhiV auf den 1. Januar 2017 vorgesehenen Inkrafttreten sei festzuhalten, wobei in der praktischen Umsetzung auf eine korrekte und tendenziell einschränkende Interpretation der Übergangsbestimmungen von Art. 16 E-StAhiV zu achten sei.

Begründung:

Zu Antrag 1:

Mit dem Beitritt zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAC; Amtshilfeübereinkommen) führt die Schweiz den spontanen Informationsaustausch in Steuersachen ein (SAI). Dieser ist zu unterscheiden einerseits von der Amtshilfe auf Ersuchen und andererseits vom automatischen Informationsaustausch (AIA). In Art. 3 Bst. d des revidierten Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) wird der spontane Informationsaustausch – auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens – definiert als «unaufgeforderter Austausch von bei der ESTV oder den kantonalen Steuerverwaltungen vorhandenen Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind». Die Referendumsfristen für das Amtshilfeübereinkommen und das revidierte StAhiG sind inzwischen ungenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2017 erfolgen.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung bildet die Revision der Steueramtshilfeverordnung (E-StAhiV). Darin geregelt werden einerseits der Vollzug des spontanen Informationsaustausches und andererseits die Amtshilfe auf Ersuchen. Im letzteren Bereich werden insbesondere die Gruppensuchen konkretisiert.

Für den spontanen Informationsaustausch existiert noch kein umfassender OECD-Standard, eine Praxis wird sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch auf internationaler Ebene zuerst entwickeln müssen. Einzig für den spezifischen Bereich der Steuervorbescheide (Steuer-rulings) sind im Rahmen des OECD-G20 Projekts «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS) unter Aktionspunkt 5 (schädliche Steuerpraktiken) detaillierte Handlungsempfehlungen entwickelt worden. Diese sehen im Wesentlichen vor, Informationen über Steuervorbescheide auszutauschen, bei denen ein Risiko der Gewinnverkürzung oder Gewinnverschiebung besteht. Der Bundesrat schlägt vor, diese BEPS-Empfehlungen im Rahmen der Verordnungsrevision umzusetzen.

Sowohl der spontane Informationsaustausch wie auch die Erweiterung der Amtshilfe auf Gruppensuchen sind das Ergebnis von internationalen Entwicklungen, die sich die Schweiz nicht herbeigewünscht hat. Mit der parlamentarischen Verabschiedung des Amtshilfeübereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung im StAhiG im Dezember 2015 gehören aber nunmehr auch diese beiden Institute zum ständig erweiterten Instrumentarium des internationalen Informationsaustausches. Auf Verordnungsstufe kann es jetzt nur noch darum gehen, den Aufwand für den teilweise wenig konkretisierten spontanen Informationsaustausch und damit auch die damit verbundenen Kosten der kantonalen Steuerbehörden in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Umsetzung der durch die Schweiz neu eingegangenen internationalen Verpflichtungen (AIA, SAI und erweiterte Amtshilfe auf Ersuchen) wird auch auf Stufe der Kantone erhebliche Ressourcen (v. a. Personalressourcen) erforderlich machen. Weil die Kantone einem grossen Spardruck unterliegen, wird sich die Frage der ausreichenden Ressourcierung

in jedem Kanton stellen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 13. Mai 2016 ist deshalb zu fordern, den spontanen Informationsaustausch auf das absolut Nötigste zu beschränken. Dies umso mehr, weil die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden für diese Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden und damit zu aufwändigen Folgeverfahren bieten wird.

Der Gefahr, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich mit «überschiessenden» Spontanmeldungen zur Musterschülerin entwickeln könnte, wird richtigerweise bereits in Art. 22a StAhiG vorgebeugt. Dort wird festgelegt, dass sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Einzelnen nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch «an der Praxis anderer Staaten» orientiert. Die Berücksichtigung der individuell gelebten Praxis des jeweiligen Vertragsstaates ist auch deshalb besonders wichtig, weil es ausserhalb der auf die Steuervorbescheide begrenzten BEPS-Vorgaben derzeit an internationalen Empfehlungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches fehlt. Der Bundesrat bekennt sich dazu, die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen evolutiv zu erarbeiten (erläuternder Bericht Seite 3). Das ist nicht nur zu begrüssen, sondern auch zu fordern.

Nicht massgebend ist die gelebte Praxis hingegen im Bereich der Steuervorbescheide. Gemäss den BEPS-Empfehlungen hat die Schweiz spontan bereits dann über Steuervorbescheide zu informieren, wenn der Empfängerstaat seinerseits über die rechtlichen Grundlagen verfügt, um der Schweiz spontan Amtshilfe leisten zu können. Diese abstrakte Möglichkeit genügt. In Art. 10 Abs. 3 E-StAhiG wird dies dahin umschrieben, dass die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränkt werden könne, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide «bekennen». Unerheblich ist hingegen, ob ein Staat effektiv dem Standard unterstehende Steuervorbescheide erteilt und damit tatsächlich spontanen Informationsaustausch leistet (vgl. erläuternder Bericht des Bundesrates zu Art. 10 E-StAhiV, S. 12 unten).

Zu Antrag 2:

Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-StAhiV können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was zu begrüssen ist. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des «Bagatellfalles» zutreffend umschrieben wird. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

«Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.»

Zu Antrag 3:

Art. 5 Abs. 2 E-StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Systematisch nimmt Absatz 2 nur Bezug auf die in Absatz 1 geregelten Bagatellfälle. Wird in Absatz 1 im dargelegten Sinn dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft, bedarf es jedoch keiner zusätzlichen Regelung von Fällen, die bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Steuerertrag zweifelhaft erscheinen.

Sollten die in Absatz 2 geregelten Zweifelsfälle dagegen – losgelöst von Absatz 1 – in einem weiteren Sinne alle Sachverhalte erfassen, deren Zuordnung bis zur Etablierung eines OECD-Standards unsicher erscheint, so würde dies zu Meldungen von Sachverhaltsfeststellungen führen, welche noch nicht anerkannten Standard bilden. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, dass nur ein in der Praxis vom Ausland tatsächlich auch gelebter internationaler Standard einzuhalten ist. Die Schweiz soll in diesem Bereich selber weniger zur Bildung von Standards beitragen, sondern sie soll von solchen Standards passiv Kenntnis nehmen und diese dann umsetzen, d. h. Standards nachvollziehen und nicht festlegen wollen.

Dementsprechend beantragen wir, den Absatz 2 von Art. 5 E-StAhiV ersatzlos zu streichen.

Zu Antrag 4:

Art. 17 E-StAhiV sieht das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 vor, so dass der Austausch von Vorbescheiden ab 1. Januar 2018 erfolgt. Wir hätten ein Inkrafttreten erst per 2018 und somit einen Austausch erst per Inkrafttreten der USR III im 2019 vorgezogen, weil dies den Anreiz für Statusgesellschaften gemindert hätte, vorzeitig auf den Status zu verzichten und in die ordentliche Besteuerung zu wechseln. Nach Einschätzung der mit der internationalen Akzeptanz-Thematik vertrauten Fachleute der Bundesverwaltung erscheint das spätere Inkrafttreten nun aber offenbar nicht möglich. Daher begrüssen wir ausdrücklich immerhin die Präzisierung zum zeitlichen Anwendungsbereich in Art. 16 Abs. 1 E-StAhiV, wobei diese in der späteren praktischen Anwendung unbedingt korrekt und tendenziell einschränkend zu interpretieren ist: Gemäss Art. 16 Abs. 1 E-StAhiV sollen nur Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die einerseits seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind, und die sich andererseits auf Steuerjahre beziehen, für welche die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Für auszutauschende Steuervorbescheide besteht gemäss Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens ei-

ne Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten – sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist – diejenigen Steuervorbescheide mitzuteilen sind, die ab 1. Januar 2018 zur Anwendung gelangen. Übergangsrechtlich sieht Art. 16 Abs. 2 E-StAhiV vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die weiterhin anwendbaren Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (vgl. Art. 22d StAhiG) durchführen kann. Die Übergangsfrist von neun Monaten stellt für die Kantone eine erhebliche Herausforderung dar, ist aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl hinzunehmen.

Insbesondere jenen darüber hinausgehenden Interpretationsversuchen zum zeitlichen Anwendungsbereich, die davon ausgehen, dass alle Steuervorbescheide, die im Jahr 2010 oder später abgeschlossen wurden und die nach Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zur Anwendung kommen, ist eine Absage zu erteilen. Dem Vernehmen nach gab es in jüngerer Zeit Diskussionen darüber, dass massgebend einzig sei, dass ein Steuervorbescheid erst im Jahr 2010 oder später erteilt wurde und dass dieser nach Inkrafttreten des Übereinkommens noch angewendet werde, auch wenn letztmals für eine dem Abkommen vorangehende Steuerperiode. Von dieser über die eingegangenen Verpflichtungen hinausreichenden Interpretation ist Abstand zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Landammann

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (als Word- und als pdf-Dokument)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung
- Zuger Parlamentarier



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

6. Juli 2016 (RRB Nr. 692/2016)
**Revision der Steueramtshilfeverordnung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. April 2016, mit dem Sie uns den Entwurf der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV) mit erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der spontane Informationsaustausch von Steuervorbescheiden wird künftig zum Standard der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen gehören. Die Schweiz kann sich diesem Standard nicht verschliessen. Wir stimmen der Vorlage deshalb grundsätzlich zu.

Die Umsetzung der durch die Schweiz in den vergangenen Jahren eingegangenen internationalen Verpflichtungen (automatischer Informationsaustausch, spontaner Informationsaustausch und Amtshilfe auf Ersuchen) führt beim Bund und bei den Kantonen zu Mehraufwendungen. Um diese möglichst gering zu halten, ist der spontane Informationsaustausch auf das Nötigste zu beschränken. Die Schweiz soll in diesem Bereich auch keine Vorreiterrolle übernehmen, sondern sich, wie in Art. 22a des Steueramtshilfegesetzes (in der Fassung vom 18. Dezember 2015) vorgesehen, an der Praxis anderer Staaten orientieren. Wir begrüssen es deshalb, dass der Verordnungsentwurf keine über die internationalen Vorgaben hinausgehenden Verpflichtungen vorsieht.

Auch die Beschränkung der Übermittlung von Steuervorbescheiden auf Staaten, die sich zum spontanen Informationsaustausch bekennen, ist zu begrüssen. Die Schweiz übermittelt so nur jenen Staaten Steuervorbescheide, von denen sie auch solche erhalten kann.

Dass gemäss Art. 5 Abs. 1 StAhiV sogenannte Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden können, ist sachgerecht. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Konstellationen, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die möglichen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen

Informationsaustausch stehen. Damit wird dem allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des «Bagatellfalles» zutreffend umschrieben wird. Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung vor:

«Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Vom Informationsaustausch kann insbesondere abgesehen werden, wenn die möglichen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen.»

Art. 5 Abs. 2 StAhiV sieht vor, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist. Da damit lediglich dem in Abs. 1 dargelegten Verhältnismässigkeitsgrundsatz Nachachtung verschafft wird, bedarf es nach unserer Beurteilung keiner zusätzlichen Regelung. Abs. 2 von Art. 5 StAhiV ist daher ersatzlos wegzulassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident:



Der Staatsschreiber:

Geht per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

08.08.2016

Vernehmlassung: Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Grundsätzliches

Die BDP begrüsst im Grundsatz den vorliegenden Entwurf zur Steueramtshilfeverordnung. Aus unserer Sicht erscheint es insbesondere richtig, dass sich die Schweiz beim spontanen Informationsaustausch an die Praxis anderer Staaten anlehnt und die entsprechenden Regelungen noch nicht im Detail konkretisiert. Wir begrüssen das gewählte Vorgehen eines evolutiven Prozesses und erwarten zu Beginn eine eher zurückhaltende Informationsgewährung im spontanen Austausch. Die in der Botschaft geäusserte Annahme, wonach Informationsübermittlung die Wahrscheinlichkeit des Informationserhalts erhöht, teilen wir nur bedingt. Auch aus Kosten- und Aufwandsgründen ist der spontane Informationsaustausch auf das Nötigste zu beschränken. Im Grundsatz sollte die BEPS-Umsetzung der Erfüllung internationaler Standards und Respektierung der internationalen Praxis dienen, nicht aber darüber hinausgehen. Standortnachteile und übermässige Aufwendungen aufgrund mustergültiger Umsetzungen in „vorausgehendem Gehorsam“ sind – unter Respektierung der Mindeststandards - zu vermeiden. Insbesondere scheint uns wichtig zu beobachten und berücksichtigen, wie sich die internationale Umsetzungspraxis gestaltet und welche Länder sich nicht bloss zu den Standards bekennen, sondern diese auch korrekt anwenden.

Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Im Folgenden beziehen wir zu einzelnen Artikeln Stellung und bringen unsere Anliegen ein.

Art. 5: Im Sinne einer effizienten Steuerverwaltung erscheint es uns richtig, unverhältnismässige Aufwendungen bei Bagatellfällen zu verhindern. In der Praxis werden aber geeignete Kosten-Nutzen-Verhältnisse beim spontanen Informationsaustausch zu definieren sein.

Art.6: Beim vorliegenden Artikel beantragen wir, die von der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) eingebrachte Ergänzung hinzuzufügen: „(...) um einen schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher die internationalen Standards erfüllt und der internationalen Praxis entspricht.“

Art.9 Abs.1: Aus rechtsstaatlichen Gründen beantragen wir die Ergänzung des Artikels in der Einleitung mit „im Einklang mit Art.7 des Amtshilfeabkommens“. Der Artikel muss sich auf die entsprechende Rechtsgrundlage (Steueramtshilfegesetz und Amtshilfeabkommen) stützen und sollte nicht zu einer Ausdehnung des spontanen Informationsaustausches führen, auch wenn die Gefahr der Beanstandung durch die OECD bei der Überprüfung des Mindeststandards besteht.

Art. 10 Abs. 3: Wir beantragen, den Artikel gemäss Formulierungsvorschlag der FDK zu ergänzen: Der SEI beschränkt die Übermittlung auf diejenigen Staaten, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen und praktizieren.

Art. 11 Abs. 3: Das der Informationsübermittlung zugrunde liegende Ermessen der Steuerbehörden wirkt einer einheitlichen Praxis entgegen. Zudem geht die Regelung über den geforderten Mindeststandard hinaus, weshalb die BDP die Streichung dieses Absatzes beantragt.

Art. 14: Die Übermittlung falscher oder nicht relevanter Informationen könnte Anlass zu anderen Nachfragen geben, obwohl der Transfer nicht relevanter Daten grundsätzlich keine negativen Folgen für die Steuerpflichtigen haben sollte. Daher wäre es aus unserer Sicht angezeigt, sich Gedanken über die Durchsetzung eines Verwertungsverbots zu machen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 10. August 2016

Vernehmlassung: Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Revision der Steueramtshilfeverordnung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die vorliegende Revision im Grundsatz. Sie ist sich bewusst, dass die Schweiz auf internationale Steuerabkommen angewiesen ist, um den Wirtschaftsstandort zu stärken. Die CVP ist erfreut, dass in der vorliegenden Verordnung auf einen „Swiss Finish“ verzichtet wurde. Wie bereits mehrmals dargelegt, befürwortet die CVP, dass die Schweiz den Mindeststandard übernimmt, ohne dabei den Musterschüler zu spielen.

Internationale Praxis

Die Schweiz sollte sich nicht nur an den internationalen Standards, sondern auch der effektiven Praxis der anderen Staaten orientieren und nur die nötigsten Steuervorbescheide austauschen. Dies gilt auch für den zukünftigen spontanen Austausch von zusätzlichen Informationen im Steuerbereich. Die Schweiz sollte darauf verzichten den internationalen Standards und Praxen vorauszuweichen. Im Bericht wird oft auf die internationale Praxis Bezug genommen, in der Verordnung bezieht man sich jedoch nicht darauf. In der Botschaft zum Amtshilfeübereinkommen wird die Ansicht vertreten, dass "die Übermittlung nützlicher Informationen die Wahrscheinlichkeit erhöht, im Gegenzug selber auch nützliche Informationen zu erhalten". Sich von dieser Maxime leiten zu lassen beinhaltet die Gefahr, dass man voreilend gehorsam ist, was nicht der Ansatz sein darf. Es dürfte eine Entwicklung der Praxis geben und die Schweiz ist gut beraten, wenn sie sich eher zurückhaltend verhält und notwendige Anpassungen an der Verordnung vornimmt, wenn sich eine Praxis international durchgesetzt hat.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Der Begriff des Steuervorbescheides sollte mit dem nach dem Schweizerischen Verwaltungsrecht herausgearbeiteten Kriterien des Vertrauensschutzes aus Art. 9 der BV definiert und nicht im internationalen Kontext für den spontanen Informationsaustausch erweitert werden. Dies ist in der Verordnung klarzustellen.

Die CVP setzt sich dafür ein, dass die Behörden sich bei der Umsetzung auf ein Minimum beschränken und sich effektiv an der Praxis der anderen Staaten orientieren.

Bürokratischer Aufwand

Im Moment ist es schwer abzuschätzen, wie viele Steuervorbescheide und sonstige spontane Informationen ausgetauscht werden und wie gross der Aufwand für Bund und Kantone effektiv sein wird. Der bürokratische Aufwand dürfte jedoch beträchtlich werden. Der Bund sollte diesen so gut wie möglich einschränken, sowohl mit der restriktiven Umsetzung der internationalen Standards, wie auch mit einer liberalen Auslegung der Verordnung. Zudem sollte die entsprechende Trennung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen (materielle Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung entsprechend deren Veranlagungskompetenz; überprüfende Organisationseinheit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dem SEI, dem Dienst für Informationsaustausch der ESTV) in der Verordnung klarer geregelt werden. Die Frist von drei Monaten für die Übermittlung der Informationen an das SIF scheint sehr eng bemessen. Die CVP hält den Bund an, vor allem zu Beginn genügend Kulanz walten zu lassen, damit die Behörden nicht überfordert werden.

Zu Artikel 9 E-StAhiV (Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch)

Artikel 9 E-StAhiV bestimmt die Bedingungen, unter welchen bei Vorliegen eines Steuervorbescheids ein spontaner Informationsaustausch stattfinden muss. Der Artikel übernimmt dabei die OECD Standards, welche in Aktionspunkt 5 des BEPS-Projekts ausgearbeitet wurden. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für den spontanen Informationsaustausch sind jedoch Art. 4 und 7 Amtshilfeübereinkommen. Die CVP ist der Meinung, dass in Art. 9 E-StAhiV auf das Amtshilfeübereinkommen verwiesen werden sollte. Dadurch kann verhindert werden, dass alle Steuervorbescheide, welche die Bedingungen nach Art. 9 E-StAhiV erfüllen, automatisch der Steuerverkürzung bzw. der Steuerersparnis in einem anderen Vertragsstaat verdächtig sind. Die rechtliche Grundlage für die Steueramtshilfeverordnung muss das Amtshilfeübereinkommen und nicht OECD-Standards bleiben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Eidgenössische Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 5. August 2016 / AG
VL Steueramtshilfeverordnung

Revision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung zu, welche den spontanen Informationsaustausch zu Steuervorbescheiden von Unternehmen präzisiert. Die Einführung des spontanen Informationsaustausches ist notwendig, um den internationalen Standard der OECD umzusetzen; in diesem Fall die Vorgaben des Projekts zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und –verlagerung (*Projekt Base Erosion and Profit Shifting*; BEPS). Der internationale Mindeststandard in Steuerfragen ist aus Sicht der FDP anzuwenden, damit die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz gewahrt bleibt.

Der Bundesrat wird jedoch aufgefordert, die Einführung des spontanen Informationsaustausches mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III zu koordinieren. Alle Unternehmen sollen zudem vor der Einführung des spontanen Informationsaustausches die Möglichkeit haben, auf Steuerrulings zu verzichten. Wir halten daher eine Einführung ab 2019 für sachgerecht und eine Rückwirkung wird abgelehnt. Die Schweiz darf des Weiteren bei der Umsetzung nicht Musterschüler spielen und vor allen anderen Staaten Daten austauschen, wenn die Reziprozität des Gegenübers nicht gegeben ist.

Zu Art. 5 Abs. 2 beantragen wir, dass im Zweifelsfall nicht für, sondern gegen den automatischen Informationsaustausch entschieden wird.

Wir fordern zudem die Steuerbehörden dazu auf, die Unternehmen unmissverständlich darüber zu informieren, welche Sachverhalte unter die Definition eines Rulings (Steuervorbescheid) fallen, insbesondere welche mündlichen Auskünfte neu dem spontanen Informationsaustausch unterstehen werden. Missverständnisse zwischen Steuerbehörden und Unternehmen sollten hierbei im Sinne der Rechtssicherheit verhindert werden, gerade weil sich nun auch ausländische Steuerbehörden in den Konflikten einschalten werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern



vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 10. August 2016

Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (StAHiV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der StAHiV. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Allgemeine Beurteilung

Die SP Schweiz hat sowohl den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) als auch die Bestimmungen zu dessen Umsetzung im Steueramtshilfegesetz (StAHiG) begrüsst. Mit dem Amtshilfeübereinkommen führt die Schweiz am 1. Januar 2017 auch den spontanen Informationsaustausch in Steuersachen ein. In der vorliegenden Totalrevision der StAHiV geht es nun um die Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs im Bereich der Steuervorbescheide (so genannte Rulings). Der Bundesrat folgt dabei den Empfehlungen, die im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD- und G20-Staaten entwickelt wurden. Dieses Projekt zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) ergänzt den automatischen Austausch über Finanzkonten (AIA) und zielt mit seinen Massnahmen auf die Verbesserung der Transparenz bei der Besteuerung multinationaler Unternehmen. Im konkreten Fall der Steuerrulings geht es darum, spontan Informationen über Steuervorbescheide auszutauschen, bei denen ein Risiko der Gewinnverkürzung oder Gewinnverschiebung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist die vom Bundesrat vorgelegte Totalrevision der StAhiV zu begrüßen und zu unterstützen. Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass die Schweiz auch in diesem Bereich sehr zurückhaltend und restriktiv vorgeht. Wie der Bundesrat selbst feststellt, ist die Europäische Union (EU) in Bezug auf die Erhöhung der Transparenz im Bereich der Steuervorbescheide bereits weiter vorangeschritten: Am 8. Dezember 2015 hat der Rat der EU die EU-Amtshilferichtlinie 2015/2376/EU verabschiedet, die einen **automatischen Informationsaustausch** über Steuervorbescheide oder Rulings einführt. Dieser Austausch startet in der EU bereits am 1. Januar 2017. In einem Interview vom 31. Oktober 2015 hat Hans Zourek, damaliger Generaldirektor für Steuern in der EU-Kommission, dazu erklärt: *„Das Problem des spontanen Austausches ist, dass er einer Art Selbstanklage gleichkommt. Man muss nur melden, wenn man einen Missbrauch eines Rulings in der grenzüberschreitenden Besteuerung festgestellt hat. Das ist problematisch. Der automatische Austausch enthebt die Steuerbehörden von der Aufgabe, selber zu bewerten, ob ein Missbrauch vorliegen könnte.“* Die EU will ab 2017 diese Rulings vierteljährlich automatisch austauschen. Staaten dürfen Details bis zehn Jahre zurück nachfordern. Die Schweiz will hingegen keine Informationen über Steuervorbescheide austauschen, die vor dem Jahr 2010 erlassen worden sind – schon gar nicht automatisch.

Für die EU ist diese Politik Teil eines steuerpolitischen Konzepts, das sicherstellen soll, dass die BEPS-Regeln im Binnenmarkt koordiniert umgesetzt werden und damit ein fairer Wettbewerb unter den Unternehmen stattfinden kann. Es geht also auch darum, dass ein Mitgliedstaat beim spontanen Austausch nicht wesentlich strengere Massstäbe bei der Beurteilung der Rulings anwendet als ein anderes Mitgliedland. Das würde zu einer Wettbewerbsverzerrung für die betroffenen Unternehmen führen. Inwieweit sich die Schweiz dieser Politik entziehen kann, muss sich weisen. Die nationale Umsetzung der BEPS-Regeln wird durch die OECD überwacht werden. Der Bundesrat ist sich des grossen Ermessensspielraums in der Anwendung des spontanen Informationsaustauschs bewusst. So räumt er ein: *„In der Anwendung des spontanen Informationsaustauschs kommt den Behörden des informierenden Staats naturgemäss ein grosses Ermessen zu. Zudem hängt die Praxis im jeweiligen Staat auch mit seinen Ressourcen zusammen. Der spontane Informationsaustausch wird international denn auch unterschiedlich praktiziert.“* Die Schlussfolgerungen daraus bleiben jedoch vage: Die Schweiz bekennt sich zwar in der revidierten StAihV zu den internationalen Standards betreffend Transparenz im Steuerbereich. Gleichzeitig behält der Bundesrat sich aber vor, sich an der *„Praxis anderer Staaten (zu) orientieren“*. Wie das genau geschehen soll, wird nur angedeutet: *„Effektiv wird die Schweiz aber erst erfahren wie der spontane Informati-*

onsaustausch von den anderen Staaten umgesetzt wird, wenn sie vom Ausland spontan übermittelte Informationen empfängt. ...Es soll deshalb vorerst darauf verzichtet werden, die Fälle, in denen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen hat, abschliessend zu regeln. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bis dahin keine Informationen spontan ausgetauscht werden sollen. Die Auswahl der relevanten Fälle wird damit in einer ersten Phase auf Basis der zurzeit vorliegenden Grundlagen erfolgen (Kommentar der OECD zum Amtshilfeübereinkommen, Ausführungen in der Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens, Amtshilfehandbuch der OECD). Die betroffenen Behörden des Bundes und der Kantone sollen zusammenarbeiten um eine schweizweit einheitliche Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs zu gewährleisten. Auch sollen organisatorische und verfahrensrechtliche Aspekte schweizweit einheitlich geregelt werden.“ Es handelt sich also bei der vorliegenden Verordnung sozusagen um eine Rumpfverordnung, eine Absichtserklärung oder provisorische Vorlage, die noch in wesentlichen Punkten ergänzt und konkretisiert werden muss. Insbesondere gilt es „im Rahmen der Zusammenarbeit von SIF, ESTV und den Kantonen Konkretisierungen zu erarbeiten, die den Kantonen und der ESTV als Leitlinien dienen können für die Auswahl von relevanten Informationen für den spontanen Informationsaustausch.“ Es muss also noch genau eruiert werden, in welchen Fällen genau die Schweiz ein „verdächtiges“ Ruling weiterleiten will oder muss.

Angaben über die genaue Anzahl von Rulings in der Schweiz und entsprechend auch über die möglichen Kosten bei der ESTV oder den kantonalen Steuerverwaltungen für den spontanen Informationsaustausch von verdächtigen Rulings kann der Bundesrat keine machen. Dazu fehlen schlicht die Grundlagen. In der Antwort auf die Interpellation [14.3916](#) hält der Bundesrat fest: „Der Bund erhebt keine Statistiken darüber, wie viele Rulings von den kantonalen Veranlagungsbehörden unterzeichnet wurden; schätzungsweise dürfte sich ihre Zahl auf mehrere Tausend pro Jahr belaufen. Bei der ESTV, die in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über das DBG manchmal zu Rulings Stellung nehmen muss, wird deren Zahl auf 50 bis 100 pro Jahr geschätzt.“ In der gleichen Antwort betont der Bundesrat aber auch: „Die systematische Prüfung aller von den kantonalen Veranlagungsbehörden unterzeichneten Rulings, welche die direkte Bundessteuer betreffen, durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV würde de facto bedeuten, dass der Bund die kantonalen Veranlagungsbehörden nicht mehr für vertrauenswürdig hielte. Eine solche Massnahme würde an den Grundpfeilern des helvetischen Föderalismus rütteln und liesse sich nur bei Vorliegen nachweislicher, schwerer Systemmängel rechtfertigen. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass dies nicht der Fall ist.... Wenn die ESTV systematisch alle von den Veranlagungsbehörden unterzeichneten Rulings kontrollieren würde, wäre dies eine direkte Einmischung in das Veranlagungs-

verfahren. Die aktuellen Rechtsgrundlagen der Aufsicht über die vom Bund an die Kantone delegierten Aufgaben müssten vollständig überarbeitet werden, und die Beziehungen zwischen ESTV, kantonalen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen würden grundlegend verändert. Wenn alle von den kantonalen Steuerverwaltungen unterzeichneten Rulings (ohne StHG) von der ESTV umfassend kontrolliert werden sollten, müsste die ESTV für diese Aufgabe über gleich viel Personal verfügen, wie in den kantonalen Steuerverwaltungen dafür bereitsteht. Das sind schätzungsweise mehrere Dutzend Personen.“

Was man in der Schweiz über Steuerrulings weiss, betrifft in erster Linie jene Unternehmen, die bisher eine kantonale Besteuerung als Statusgesellschaft im Sinne von Art 28 Abs. 2 bis 4 StHG geltend machen konnten (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften und Verwaltungsgesellschaften). Zu diesem Kreis gehören – nach gängiger Meinung – auch die so genannten Prinzipalgesellschaften und Finanzierungsbetriebsstätten und -gesellschaften (sog. Swiss Finance Branches). Davon gibt es in der Schweiz rund 24'000. Über alle anderen Rulings weiss man nur, dass die Praxis in den Kantonen sehr unterschiedlich ist und der Graubereich gross. Ein Journalist hat es so zusammengefasst: *„Stutzig indes macht, dass auf eine Mauer des Schweigens trifft, wer sich bei den Behörden nach dem Vollzug (der Steuerrulings) erkundigt. **In einem Land, das jede Kuh und jede Geiss statistisch erfasst, gibt es keine Angaben zur Anzahl von Rulings.** Laut Steuerberatern bestehen zwischen den Kantonen denn auch massive Unterschiede.“*

Zwar wird im Bericht des Bundesrats darauf hingewiesen, dass bereits heute im innerstaatlichen Verhältnis spontan Informationen ausgetauscht werden (etwa im Bereich des DBG, des StHG oder des VStG). Dennoch geht es hier um eine ganz andere Dimension und Art des spontanen Informationsaustauschs. Auch muss klar festgehalten werden, dass gerade im Steuerbereich der Informationsaustausch in der Schweiz selbst zwischen dem Bund und den Kantonen sowie unter den Kantonen schon heute bedeutende Lücken und Mängel bestehen. Auf diese hat die Eidgenössische Finanzkontrolle hingewiesen in ihrem Bericht [Lücken in der Aufsicht über die direkte Bundessteuer und die Harmonisierung der direkten Steuern - Konsolidierung bisheriger Berichte an die Eidgenössische Steuerverwaltung - PA 15639](#) vom April 2016. Darin rügt die EFK Lücken und Schwachstellen hinsichtlich der Intensität der Veranlagungsaufsicht in den Kantonen sowie die sehr heterogene Praxis der kantonalen Steuerverwaltungen bei der externen Kontrolle ihrer Steuerpflichtigen. Wie die Beispiele im Bericht zeigen, betrifft das vor allem auch die Unternehmensbesteuerung. Gerade bei den Statusgesellschaften hat die EFK grosse Mängel festgestellt: *„Die Überprüfungen der EFK haben ergeben, dass in gewissen Kantonen die Besteuerung der Status-*

Feldfunktion geändert

gesellschaften auf unvollständigen Angaben beruhen. Gewisse wichtige Unterlagen, wie die Tabellen mit der Aufstellung der Aktivitäten in der Schweiz und im Ausland sind unvollständig, nicht unterzeichnet oder fehlen ganz.“ Grosse Mängel hat die EFK beim Informationsaustausch zwischen den Kantonen festgestellt, weshalb sie - gerade was den Informationsaustausch von Rulings angeht - zum Ergebnis kommt: „*Il est difficile que l'échange automatique d'information soit adopté par la Suisse sur le plan international, sans pouvoir être mis en oeuvre entre administrations fiscales cantonales.*“ Das Fazit der EFK: „**Die USR III sollte aus Sicht der EFK dazu genutzt werden, um die derzeit unbefriedigende Situation in der Aufsicht über die Anwendung des StHG zu überwinden.** Tatsächlich wird seit seinem Inkrafttreten im Januar 1993 die korrekte Anwendung dieses Gesetzes von keiner Behörde überwacht. 2009 reichte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben eine Motion 09.3738 zur Bereinigung dieser Situation ein. Sie wurde vom Ständerat zwar entgegengenommen, scheiterte dann aber am Widerstand der Kantone. **Die Prüfungen der EFK zeigen, dass ein erhebliches Risiko besteht, die Praxis der Kantone könne vor allem im Bereich der besonderen Steuerstatus und der speziellen Ausscheidung bei Prinzipalgesellschaften vom StHG abweichen.** Die USR III umzusetzen, ohne ihre Anwendung zu überwachen, birgt die Gefahr, genau die Probleme zu zementieren, die Anlass zur Reform gegeben haben.“

Die Hauptforderung der SP Schweiz zur Totalrevision der StAhiV besteht deshalb vor dem Hintergrund der sehr undurchsichtigen Ausgangslage (wie viele Rulings gibt es in der Schweiz? Nach welchen Kriterien – relevanten Informationen – soll ein Ruling spontan ausgetauscht werden? Wer überprüft und überwacht die Praxis in den Kantonen? etc.) darin, über die in der StAhiV vorgeschlagene engere Zusammenarbeit zwischen SIF, ESTV und den kantonalen Steuerverwaltungen (Artikel 6) sowie die Bezeichnung von zuständigen Organisationseinheiten für den spontanen Informationsaustausch hinauszugehen (Artikel 7). Es braucht eine **eigene, spezialisierte Organisationseinheit auf Bundesebene**, die sich mit der Annahme, Überprüfung und dem Austausch der kantonalen Steurrulings befasst.

Änderungen im Detail

Artikel 6 Zusammenarbeit der Behörden *ergänzen*

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), die ESTV... zu gewährleisten. *Darin werden sie unterstützt von einer auf Bundesebene spezialisierten Organisationseinheit, welche die Annahme, Überprüfung und den Austausch von kantonalen Steuervorbescheiden koordiniert.*

Artikel 7

...

³ Die Organisationseinheiten arbeiten eng mit der neuen Bundesbehörde zur Koordination der Behandlung der steuerlichen Vorbescheide zusammen.

Artikel 9 Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch

Absatz 1 Bst a hält die in der Schweiz bestehenden präferenziellen Steuerregimes fest. Darin enthalten ist auch die im Zusammenhang mit der USR III vorgeschlagene Patentbox. Auch die Prinzipalgesellschaften sind hier subsummiert. Es stellt sich die Frage, was mit den so genannten Finanzgesellschaften geschieht: Sind sie auch hier einzugliedern?

In verschiedenen Anleitungen zum Umgang mit den BEPS-Vorschriften von Steuerberatungsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass bestehende Rulings vor Ende 2017 (und damit vor Inkrafttreten der StAhiV) formell aufgekündigt werden können: dabei müsse aber nicht grundsätzlich auf die steuerliche Behandlung verzichtet werden, da der Vertrauensschutz bei unveränderter Sachlage weiterhin gelte. Auch für die Statusgesellschaften, so der Tenor, seien Rulings grundsätzlich nicht erforderlich, da sie ja auf entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Recht beruhten. Der Bundesrat sollte zu diesen Einschätzungen Stellung beziehen und evtl. Artikel 9 entsprechend anpassen.

Artikel 9 Abs 1 Bst b

Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, wie die Schweiz über Verrechnungspreise und die Verrechnungspreismethodik von Unternehmen urteilen will, wenn sie im ALBA-Gesetz darauf verzichtet, neben den länderbezogenen Berichten auch die Stammdokumentation (Master-File) und die Gesellschaftsdokumentation (Local-Files) einzufordern (siehe Stellungnahme SP Schweiz zum ALBA-Gesetz).

Zudem wird auch hier der Bundesrat Stellung nehmen müssen zur Beurteilungen von namhaften Unternehmensberatern, die wie folgt argumentieren: **Verrechnungspreisrulings:** „Der Rückzug eines Verrechnungspreisrulings kann u.E. nicht zur Folge haben, dass die zuvor durch das Steuerruling abgesicherte Marge respektive Preisbestimmung grundsätzlich nicht mehr steuerlich akzeptiert wird. Wohl fällt die mit dem Steuerruling erlangte Rechtssicherheit weg. Aus rein praktischer Sicht sollte sich die Situation für das in der Schweiz steuerpflichtige Unternehmen unseren Einschätzungen zur Folge nicht grundlegend ändern. Denn unabhängig von einem Steuerruling ist in der Regel bereits mit der Steuererklärung der detaillierte Nachweis der Angemessenheit bezahlter bzw. erhaltener konzerninterner Entschädigungen (sprich der Einhaltung

des Steuerrulings) zu erbringen.“¹ Falls diese Rulings ohne Folge zurückgezogen werden können, wie will der Bundesrat andere Länder darüber informieren?

Artikel 9 Abs 1 Bst c

Ist hier das neu mit der USR III eingeführte Instrument der Inputförderung (Steuerabzugsfähigkeit von 150% der Forschungs- und Entwicklungsausgaben) mit einbezogen? Gemäss bundesrätlichem Bericht könnte jedenfalls die zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) hier subsummiert werden. „Andererseits umfasst diese Kategorie Steuervorbescheide, in denen beispielsweise einer Gruppengesellschaft ein fiktiver Zinsabzug auf ein durch eine andere Gruppengesellschaft gewährtes zinsfreies Darlehen gewährt wird (sog. Informal capital rulings).

Artikel 10 Abs 3

Diese Kann-Formulierung sollte insofern eingeschränkt werden, als das SEI oder die zuständige Behörde eine solche Beschränkung begründen muss.

Artikel 11 Abs 1 Bst n

Weitere Informationen, die für das SEI oder die zuständige Behörde notwendig sein könnten, um zu beurteilen, ob die Informationen spontan auszutauschen sind. Dazu gehören Angaben zur hauptsächlichlichen Geschäftstätigkeit der steuerpflichtigen Person und Angaben zum Transaktionsvolumen, zum Umsatz und zum Gewinn der steuerpflichtigen Person.

Artikel 11 Abs 3

streichen

Artikel 14 Abs 3 neu

³ Die Übermittlung falscher Informationen über Steuerrulings und Steuervorbescheide an die zuständigen Behörden führen zu Busse von 100'000 bis 250'000 Franken.

Falsche Datenangaben bringen die Schweiz international in Schwierigkeiten und möglicherweise in Verruf. Sie schaden dem

¹

https://www.pwc.ch/de/publications/2016/pwc_press_20160412_expertfocus_schneider_schoenenberger_heinrich_DE.pdf

Wirtschaftsstandort und seiner Reputation. Entsprechend müssen Falschangaben sanktioniert werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

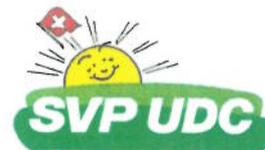
Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ferrari', written in a cursive style.

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



**Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern**

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 10. August 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt einen spontanen Informationsaustausch, einschliesslich dem Austausch von Informationen zu Steuervorbescheiden von Unternehmen, entschieden ab. Die ablehnende Haltung und die grundlegende Kritik am System des spontanen Informationsaustauschs durch die SVP muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Da die Schweiz diesen Weg nun eingeschlagen hat, gilt es zumindest sicherzustellen, dass unseren Unternehmen im Ausland keine Nachteile widerfahren. Dies bedeutet, dass in der Praxis generell nie über den vereinbarten OECD-Mindeststandard hinausgegangen werden darf.

Das Amtshilfeübereinkommen und damit auch die Verpflichtung zum Austausch von Informationen zu Steuervorbescheiden sollen für die Schweiz auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden. In diesem Zusammenhang verlangen wir vom Bundesrat, den Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, vor der Einführung des spontanen Informationsaustauschs auf einen Steuervorbescheid verzichten zu können. Eine Einführung zu einem früheren Zeitpunkt oder eine Rückwirkung werden von der SVP klar abgelehnt.

Weiter ist es für die SVP zwingend, dass beim Austausch der Daten mit anderen Staaten im Sinne der Reziprozität nur Daten an Staaten gesendet werden, die auch selber Daten liefern und den OECD-Standard einhalten.

Ausserdem ist die Definition des Steuervorbescheids (Art. 8 StAhiV) anzupassen. Und zwar dergestalt, dass für die Unternehmen mit der Einführung des spontanen Informationsaustausches für Steuervorbescheide besser ersichtlich wird, welche Auskünfte der Verwaltung als Steuervorbescheide qualifizieren und welche nicht. Missverständnisse zwischen den Unternehmen und der Verwaltung bezüglich Steuervorbescheiden, bzw. betreffend Zusicherungen gilt es aufgrund der Rechtssicherheit zu vermeiden. Gleiches gilt für die nachträglichen Steuervorbescheide, beziehungsweise die nachträglichen Zusicherungen.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti

Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 28. Juli 2016

Vernehmlassung: Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, zu oben genannter Revision Stellung zu nehmen. Die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und –direktoren KSFD nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Vorbemerkungen

Mit der Unterzeichnung des Steueramtshilfeübereinkommens hat sich die Schweiz auch auf internationaler Ebene zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die Informationen werden nicht auf ein vorgängiges Ersuchen hin übermittelt, wobei verschiedene und weit gefasste Anwendungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Eine erste Konkretisierung liegt im Rahmen des Entwurfs zur Steueramtshilfeverordnung nun vor. Trotz unvermeidlicher Kosten und Aufwände für Unternehmen und Steuerbehörden wird das Bestreben, den Informationsaustausch entsprechend den internationalen Standards voranzutreiben, von der KSFD begrüsst.

2. Beschränkung auf den spontanen Informationsaustausch

Der vorliegende Entwurf der Steueramtshilfeverordnung beschränkt die Regelungen zum spontanen Informationsaustausch weitgehend auf solche, die im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden stehen. Gemäss dem erläuternden Bericht wurde auf die Einführung weiterführender Regelungen insbesondere aus dem Grund verzichtet, da sich die Schweiz an der Praxis anderer Staaten zu orientieren habe, welche zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht bekannt sei.

Vor dem Hintergrund, dass der spontane Informationsaustausch künftig jedoch in sämtlichen in Art. 7 des Steueramtshilfeübereinkommens vorgesehenen Fällen durchzuführen sein wird, spricht sich die KSFD für die Einführung gewisser Mindeststandards, auch zu den weiteren in Art. 7 des Steueramts-

hilfeabkommens vorgesehenen Anwendungsbereichen aus. Die Mindeststandards vermeiden eine uneinheitliche Praxis sowie Unsicherheiten in Bezug auf die Ausgestaltung des spontanen Informationsaustausches.

3. Organisationseinheiten für den spontanen Informationsaustausch

Der Verordnungsentwurf sieht in Artikel 7 vor, dass die ESTV sowie die kantonalen Steuerbehörden die für den spontanen Informationsaustausch zuständigen Organisationseinheiten bezeichnen. Diese Organisationseinheiten benötigen aufgrund ihrer wachsenden Verantwortung fundierte Kenntnis über die schweizerische und internationale Amtshilfepraxis und sind für die Schulung weiterer Mitarbeiter zuständig.

Die KSFD ist der Meinung, dass eine professionelle und qualifizierte Durchführung der vorgesehenen Verfahren nur dann möglich ist, wenn die jeweiligen Organisationseinheiten den an sie gestellten Anforderungen tatsächlich gerecht werden können. Die KSFD erachtet es als prüfenswert, gewisse Punkte, wie die stetige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Organisationseinheiten oder die Standards hinsichtlich der Gratifikation der Fälle direkt in der zur Vernehmlassung stehenden Verordnung zu verankern.

4. Konzernobergesellschaften und kontrollierende Gesellschaften

Art. 10 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass im Fall des Vorliegens eines Steuervorbescheides ein spontaner Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Sitzstaaten der direkt kontrollierten Gesellschaft sowie der Konzernobergesellschaft durchzuführen ist, enthält jedoch keinerlei Regelungen darüber, nach welchem Recht diese Konzernobergesellschaften bestimmt werden. Gemäss dem erläuternden Bericht soll die entsprechende Gesellschaft «grundsätzlich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)» ermittelt werden. Diese Vorgabe erscheint indes zu eng, findet doch das Aktienrecht des OR nicht für jede Gesellschaftsform seine Anwendung. Vielmehr sind die einschlägigen Regelungen beispielsweise auch im ZGB oder im Steuerrecht zu finden. Nach Auffassung der KSFD ist die gewählte Formulierung vor dem Hintergrund, dass alle Konzernobergesellschaften auch solche juristischen Personen in Betracht kommen, die eine andere Rechtsform als die der Aktiengesellschaft gewählt haben, als unvollständig zu betrachten. Die KSFD regt daher eine, den obigen Erwägungen entsprechende Präzisierung von Art. 10 des Verordnungsentwurfes an.

5. Art der Übermittlung

Art. 11 Abs. 1 lit. A E StAhiV legt fest, dass Steuervorbescheide in Kopie zu übermitteln sind. Da gemäss den OECD-Standards auch die mündliche Erteilung von Steuervorbescheiden möglich ist, eine Kopie der Übermittlung von mündlich erteilten Steuervorbescheiden jedoch nur schwer denkbar ist, wäre es nach Auffassung der KSFD wünschenswert, die vorgesehene Übermittlung von mündlich erteilten Steuervorbescheiden ebenfalls in der Verordnung zu verankern.

6. Schlussbemerkungen

Abschliessend begrüsst die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und –direktoren den Versuch, zumindest gewisse Punkte in Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch in einer Verordnung zu regeln. Nach Auffassung der KSFD ist der vorliegende Verordnungsentwurf indes unvollständig und bedarf einer Erweiterung um die erwähnten Punkte. Nur so kann künftig ein schweizweit einheitlicher Standard, der in Kohärenz zu den internationalen Bestimmungen steht, gewährleistet werden. Die KSFD regt daher an, den vorliegenden Verordnungsentwurf im Sinne der oben genannten Erwägungen zu ergänzen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren
Präsident

Geschäftsführerin a.i.



Daniel Leupi
Finanzdirektor Stadt Zürich



Julia Imfeld

Eidg. Finanzdepartement

Zürich, 4. Juli 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung - Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 20. April 2016 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilfeverordnung und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Städtische Steuerkonferenz äussert sich zum vorliegenden Revisionsentwurf wie folgt:

I) Vorbemerkungen

Mit der Unterzeichnung des Steueramtshilfeübereinkommens hat sich die Schweiz auch auf internationaler Ebene zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Beim spontanen Informationsaustausch werden die Informationen nicht auf ein vorgängiges Ersuchen hin übermittelt, sondern vielmehr dann, wenn der informierende Staat aufgrund von bereits vorhandenen Informationen ein mögliches Interesse eines anderen Staates am Informationsaustausch vermutet. Gemäss Art. 7 des Steueramtshilfeübereinkommens sind für den spontanen Informationsaustausch dabei verschiedene und weit gefasste Anwendungsmöglichkeiten vorgesehen. Die konkretisierende Regelung der Anwendungsmöglichkeiten ist gemäss Art. 22e Abs. 1 des Neuentwurfes des Steueramtshilfegesetzes dem Bundesrat übertragen, der sich dabei am internationalen Standard und an der Praxis anderer Staaten zu orientieren hat. Eine erste Konkretisierung ist im Rahmen des vorliegenden Entwurfes zur Steueramtshilfeverordnung mit den Regelungen betreffend die Steuervorbescheide erfolgt.

Trotz unvermeidlicher Kosten und Aufwände für Unternehmen und Steuerbehörden wird das Bestreben, den Informationsaustausch entsprechend den internationalen Standards voranzutreiben, von der Städtischen Steuerkonferenz begrüsst.

II) Beschränkung auf den spontanen Informationsaustausch

Der vorliegende Entwurf der Steueramtshilfeverordnung beschränkt die Regelungen zum spontanen Informationsaustausch weitgehend auf solche, die im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden stehen. Gemäss dem Erläuternden Bericht wurde auf die Einführung weiterführender Regelungen insbesondere aus dem Grund verzichtet, da sich die Schweiz an der Praxis anderer Staaten zu orientieren habe, diese Praxis zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht bekannt sei.

Vor dem Hintergrund, dass der spontane Informationsaustausch künftig jedoch in sämtlichen in Art. 7 des Steueramtshilfeübereinkommens vorgesehenen Fällen durchzuführen sein wird, spricht sich die Städtische Steuerkonferenz für die Einführung gewisser Mindeststandards auch zu den weiteren in Art. 7 des Steueramtshilfeabkommens vorgesehenen Anwendungsbereichen aus. Ohne die Festlegung solcher Mindeststandards besteht in den Kantonen künftig nicht nur die Gefahr der Entwicklung einer uneinheitlichen Praxis, welche in der Folge nur noch schwer zu harmonisieren sein dürfte, sondern zudem die Gefahr, dass die Unsicherheit in Bezug die Ausgestaltung des spontanen Informationsaustausches damit einhergeht, dass in vielen Fällen ganz auf die Durchführung des Verfahrens verzichtet wird.

III) Organisationseinheiten für den spontanen Informationsaustausch

Der Verordnungsentwurf sieht in Artikel 7 vor, dass die ESTV sowie die kantonalen Steuerverwaltungen die für den spontanen Informationsaustausch zuständigen Organisationseinheiten bezeichnen. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind diese im Regelfall auf Stabs-ebene (Rechtsdienst) anzusiedeln, wobei die diesbezügliche Entscheidung jedoch bei den Behörden liegt.

Diesen Organisationseinheiten wird nicht nur im Rahmen des spontanen Informationsaustausches künftig eine grosse Verantwortung zukommen. Sie benötigen zudem fundierte Kenntnis über die schweizerische und internationale Amtshilfepraxis und sind für die Schulung anderer Mitarbeiter zuständig.

Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist eine professionelle und qualifizierte Durchführung der vorgesehenen Verfahren nur dann möglich, wenn die jeweiligen Organisationseinheiten den an sie gestellten Anforderungen auch tatsächlich gerecht werden können. Aus diesem Grund spricht sich die Städtische Steuerkonferenz dafür aus, gewisse Punkte wie die notwendige stetige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Organisationseinheiten im Bereich der Amtshilfepraxis im nationalen und internationalen Kontext, gewisse Standards in Hinblick auf die Gratifikation der Fälle und weiteres direkt in der zur Vernehmlassung stehenden Verordnung zu verankern, um so mittel- und auch langfristig eine schweizweit einheitliche Durchführung des spontanen Informationsaustausches entsprechend den internationalen Standards zu gewährleisten.

IV) Konzernobergesellschaften und kontrollierende Gesellschaften

Art. 10 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass im Falle des Vorliegens eines Steuervorbescheides ein spontaner Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Sitzstaaten der direkt kontrollierten Gesellschaft sowie der Konzernobergesellschaft durchzuführen ist, enthält jedoch keinerlei Regelungen darüber, nach welchem Recht diese Konzernobergesellschaften bestimmt werden. Gemäss dem Erläuternden Bericht soll die entsprechende Gesellschaft «grundsätzlich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)» ermittelt werden. Diese Vorgabe erscheint indes als zu eng, findet doch das Aktienrecht des OR nicht für jede Gesellschaftsform seine Anwendung. Vielmehr sind einschlägige Regelungen beispielsweise auch im ZGB sowie im Steuerrecht zu finden. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist die gewählte Formulierung vor dem Hintergrund, dass als Konzernobergesellschaften auch solche juristischen Personen in Betracht kommen, die eine andere Rechtsform als die der Aktiengesellschaft gewählt haben, als unvollständig zu

betrachten. Die Städtische Steuerkonferenz legt daher eine den obigen Erwägungen entsprechende Präzisierung von Art. 10 des Verordnungsentwurfes an.

V) Art der Übermittlung

Art. 11 Abs. 1 lit. a E StAhiV legt fest, dass Steuervorbescheide in Kopie zu übermitteln sind. Da gemäss den OECD-Standards auch die mündliche Erteilung von Steuervorbescheiden möglich ist, eine Übermittlung von mündlich erteilten Steuervorbescheiden in Kopie jedoch nur schwer denkbar ist, wäre es nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wünschenswert, die vorgesehene Übermittlung von mündlich erteilten Steuervorbescheiden ebenfalls in der Verordnung zu verankern.

VI) Schlussbemerkungen

Abschliessend begrüsst die Städtische Steuerkonferenz den Versuch, zumindest gewisse Punkte in Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch in einer Verordnung zu regeln. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist der vorliegende Verordnungsentwurf indes unvollständig und bedarf dringend einer Erweiterung um die erwähnten Punkte. Nur so kann künftig ein schweizweit einheitlicher Standard, der in Kohärenz zu den internationalen Bestimmungen steht, gewährleistet werden. Die Städtische Steuerkonferenz regt daher an, den vorliegenden Verordnungsentwurf im Sinne der oben genannten Erwägungen zu ergänzen.

Vorzügliche Hochachtung



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Silvia Frohofer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

10. August 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 laden Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die Eidgenössischen Räte haben dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen des Europarates und der OECD sowie dessen Umsetzung (Revision des Steueramtshilfegesetzes, StAhiG) am 18. Dezember 2015 zugestimmt. Damit führt die Schweiz den spontanen Informationsaustausch ein. Wie im StAhiG vorgesehen (Art. 22a Abs. 1), regelt der Bundesrat in der vorliegenden Revision der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiV) die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch und orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.

Im Rahmen der Massnahme 5 des OECD-Projektes zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und -verlagerung (BEPS) haben sich die OECD- und G20-Staaten auf Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Transparenz im Bereich der Steuervorbescheide und ähnlicher Instrumente (sog. Steuerrulings) geeinigt. Der spontane Austausch von Steuervorbescheiden, die ein BEPS-Risiko darstellen, stellt ein aus dem BEPS-Projekt hervorgehender Mindeststandard dar, zu dessen Umsetzung sich die OECD- und G20-Staaten politisch verpflichtet haben. Die Einhaltung internationaler Mindeststandards durch die Schweiz garantiert die Rechts- und Planungssicherheit für

hier ansässige international tätige Konzerne und schützt diese vor Nachteilen bei Tätigkeiten im Ausland. economiesuisse unterstützt daher die Umsetzung dieses BEPS-Mindeststandards zum Austausch von Steuervorbescheiden.

Gegenwärtig besteht mit BEPS-Massnahme 5 lediglich in Bezug auf Steuervorbescheide ein internationaler Standard zum spontanen Informationsaustausch, welcher in der vorliegenden Revision der StAhiV umgesetzt werden soll. Die in Art. 7 des Amtshilfeübereinkommens definierte Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch ist jedoch nicht auf Steuervorbescheide begrenzt. Gemäss dem StAhiG orientiert sich die Schweiz auch an der Praxis anderer Staaten. Effektiv wird die Schweiz jedoch erst erfahren, wie der spontane Informationsaustausch von anderen Staaten in der Praxis umgesetzt wird, wenn sie vom Ausland spontan übermittelte Informationen empfängt. Es wird deshalb vorerst darauf verzichtet, die Fälle, in denen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen hat, in der StAhiV abschliessend zu regeln. economiesuisse unterstützt dieses Vorgehen grundsätzlich, da damit sichergestellt werden kann, dass die Schweiz beim spontanen Informationsaustausch nicht über die internationale Praxis hinausgeht. Sollten weitere Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustausches relevant werden, wären weitere Konkretisierungen wünschenswert und die StAhiV müsste entsprechend ergänzt werden.

Gemäss erläuterndem Bericht bedeutet dies jedoch nicht, dass bis dahin keine weiteren Informationen (unabhängig vom Vorliegen von Steuervorbescheiden) ausgetauscht werden. Eine Einschränkung des spontanen Informationsaustausches auf Steuervorbescheide ist in der StAhiV nicht vorgesehen. Ohne weitere Konkretisierung dieser Fälle in der StAhiV kommt den Behörden bei der Auswahl der relevanten Fälle ein sehr hohes Ermessen zu. Umso wichtiger erscheinen uns folgende Punkte.

1. Um eine einheitliche Schweizer Praxis zu entwickeln, ist eine Koordination zwischen den zuständigen Behörden (ESTV, kantonale Steuerbehörden und SIF) nötig. Dabei ist darauf zu achten, dass die schweizerischen Steuerbehörden nicht über die internationale Praxis hinausgehen müssen. Die Wirtschaft sollte frühzeitig über die weitere Konkretisierung der Schweizer Praxis informiert und allenfalls konsultiert werden.
2. Gemäss Art. 22b StAhiG informiert die ESTV grundsätzlich die betroffene Person über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch. Es ist diesbezüglich wichtig, dass die betroffene Person im Voraus Kenntnis über sämtliche Informationen hat, welche an ausländische Behörden ausgetauscht werden sollen. So sollten die Unternehmen insbesondere darüber informiert werden, falls die Steuerverwaltung eine mündliche Auskunft als Steuervorbescheid gemäss dem OECD-Standard qualifiziert. Grundsätzlich soll die betroffene Person über die Zusammenstellung aller bestehender Steuervorbescheide, die ausgetauscht werden sollen, informiert werden, um im Voraus abschätzen zu können, ob sie diese als relevant für einen spontanen Informationsaustausch gemäss den BEPS-Regeln betrachtet. Sinnvoll scheint diesbezüglich die Praxis der luxemburgischen Steuerbehörden, wonach diese den betroffenen Steuerpflichtigen eine Liste aller Steuervorbescheide zustellt.
3. Gemäss Art. 3 Bst. d StAhiG sollen lediglich Informationen ausgetauscht werden, welche bei den Steuerbehörden bereits vorhanden sind. Es ist wichtig, dass die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei der Konkretisierung des weitergehenden spontanen Informationsaustausches in der Schweiz eingehalten wird.

4. In Anlehnung an Art. 4 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) betreffend Ablehnung eines Rechthilfeersuchens in Bagatellfällen regen wir zudem an, Art. 5 Abs. 2 StAhiV („In Zweifelsfällen ist der spontane Informationsaustausch durchzuführen“) ersatzlos zu streichen.
5. Gemäss Art. 10 Abs. 3 StAhiV kann der Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen (SEI) die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen. economiesuisse ist der Ansicht, dass hier eine „Kann-Vorschrift“ unangebracht ist. Der Austausch sollte in jedem Fall auf Staaten beschränkt werden, die sich zum Standard bekennen, diesen effektiv umgesetzt haben und Rulings austauschen oder austauschen würden, falls entsprechende Rulings ausgestellt würden.
6. Das Amtshilfeübereinkommen und damit die Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch sollen für die Schweiz auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die Schweiz nur Informationen zu Steuervorbescheiden austauschen wird, die am 1. Januar 2018 noch gültig sind. economiesuisse begrüsst diese zeitliche Umsetzung ausdrücklich. Wichtig ist dabei, dass der Bundesrat in jedem Fall darauf verzichtet, mit einzelnen Staaten eine vorzeitige Einführung des spontanen Informationsaustausches einzuführen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft insgesamt 100 000 Schweizer Unternehmen aus allen Branchen mit zwei Millionen Arbeitsplätzen in der Schweiz. Mitglieder sind 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie einige Einzelunter nehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen für die weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Christian Frey
Projektleiter Finanz- und Steuerpolitik

EFD / SIF
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 23. Mai 2016 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt das BEPS-Gesamtprogramm ab. Die von BEPS verursachte Dynamik reduziert den Steuerwettbewerb zwischen den steuererhebenden Staaten und führt somit weltweit zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen. Ebenfalls stellt BEPS immer direkter die Berechtigung der Unternehmen, Steuern zu optimieren, in Frage. Steueroptimierung ist aber nicht nur ein Recht der Unternehmen (und Individuen), sondern eine betriebswirtschaftliche Pflicht getreuer Unternehmensführung. Für die Schweiz ist sie darüber hinaus ein wichtiger Faktor in der internationalen Positionierung und im eigenen Staatsverständnis.

Die geradewegs „zelebrierende“ Art und Weise, in der die erläuternden Unterlagen die vorgeschlagenen Änderungen der StahIV im Lichte des BEPS darstellen, sowie die fehlende Schätzung der durch die Änderungen verursachten Regulierungskosten machen den grössten Dachverband der Schweizer Wirtschaft sehr skeptisch gegenüber der Revision. Trotz diesen Vorbehalten kann der sgv der vorliegenden Verordnungsrevision unter den folgenden Vorbedingungen zustimmen:

Gemäss den im revidierten Steueramtshilfegesetz normierten Grundsätzen soll sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch an den internationalen Standards sowie der Praxis anderer Staaten orientieren. Das bedeutet aber auch: Die Praxis der Schweizer Steuerbehörden darf nicht über die internationale Handhabe zum spontanen Austausch hinausgehen. Ebenso muss gewährleistet werden, dass es eine schweizweit einheitliche Praxis gibt.

Art. 8 EntStahIV muss angepasst werden, um klar festzuhalten, dass nur effektive „Steuerrulings“ nach heutigem Schweizer Verständnis – und nur diesem – ausgetauscht werden. Entweder ist das Wort „Auskunft“ zu streichen oder „in schriftlicher Form“ anzufügen, um die Anwendung auf die „Steuerrulings“ klarzustellen.

Art. 5 Abs. 2 EntStahIV ist zu streichen. Sofern sich ein „Steuerruling“ als Bagatellfall qualifiziert, fällt es unter Art. 5 Abs. 1 EntStahIV und ist daher nicht zu melden. Als Vergleich sei auch Art. 4 IRSG

(Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zu nennen, welcher ausnahmslos Bagatellfälle von der Meldepflicht ausnimmt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 4. August 2016
St. 01/ISP/JBR

Stellungnahme der SBVg: Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 20. April 2016 zur Stellungnahme betreffend die Revision der Steueramtshilfeverordnung.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Die revidierte Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiV) konkretisiert den - im Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie in Art. 22a ff. des revidierten Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) vorgesehenen - spontanen Informationsaustausch.

Wir können den Inhalt dieses Verordnungsentwurfs grundsätzlich unterstützen. Jedoch muss sichergestellt werden, dass sich die spontane Amtshilfe ausschliesslich auf Informationen beziehen soll, welche den Steuerbehörden bereits vorliegen.

Gemäss den in Art. 22a Abs. 1 revStAhiG normierten Grundsätzen orientiert sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch an den internationalen Standards sowie der Praxis anderer Staaten. Dementsprechend erscheint es sinnvoll, dass Art. 8 ff. des Entwurfs der StAhiV lediglich den spontanen Informationsaustausch bei Steuervorbescheiden („Steuerrulings“) eingehend normiert, da nur in diesem Bereich ein internationaler Standard besteht.

Sollten weitere Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustauschs relevant werden, wären weitere Konkretisierungen wünschenswert, und die StAhiV müsste entsprechend ergänzt werden.

2

Um eine einheitliche schweizerische Praxis zu gewährleisten, ist ferner eine Koordination zwischen den zuständigen Behörden nötig (SIF, ESTV, Kantonale Steuerverwaltungen). Auch ist darauf zu achten, dass die schweizerischen Steuerbehörden nicht über die internationale Praxis hinausgehen müssen.

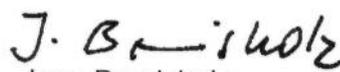
Gemäss Art. 22b revStAhiG informiert die ESTV grundsätzlich die betroffene Person über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch. In diesem Zusammenhang scheint es uns wichtig, dass die betroffene Person insbesondere bei der Zusammenstellung von bestehenden Steuervorbescheiden, die ausgetauscht werden, mitwirken kann, um im Voraus abschätzen zu können, ob sie diese als relevant für einen spontanen Informationsaustausch gemäss den BEPS-Regeln betrachtet. Ausserdem hat so die betroffene Person Kenntnis über sämtliche Informationen, welche die ESTV an ausländische Behörden zu senden gedenkt. Auf diese Weise kann darauf hingewirkt werden, dass die ESTV keine Informationen mit ausländischen Behörden zu nicht relevanten Steuervorbescheiden austauscht. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Praxis der luxemburgischen Steuerbehörden hinweisen, welche den jeweiligen Steuerpflichtigen eine Liste der betroffenen Steuervorbescheide zustellen.

In Anlehnung an Art. 4 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) betreffend Ablehnung eines Rechthilfeersuchens in Bagatellfällen regen wir zudem an, Art. 5 Abs. 2 rev. StAhiV („In Zweifelsfällen ist der spontane Informationsaustausch durchzuführen“) ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Petrit Ismajli


Jean Brunisholz

10. August 2016

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Silvia Frohofer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Stellungnahme zur Revision der Steueramtshilfeverordnung (insbesondere zum Austausch von Informationen zu Steuervorbescheiden)

Sehr geehrte Frau Frohofer

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsvorschlag betreffend die Revision der Steueramtshilfeverordnung. Die Revision dient im Wesentlichen der Implementierung des BEPS-Mindeststandards zum Austausch von Informationen zu Steuervorbescheiden.

Im Jahr 2013 nahm die OECD zusammen mit der G20 das Projekt „Base Erosion and Profit Shifting kurz BEPS“ in Angriff. Verschiedene Massnahmen des Projekts waren der Verbesserung der Transparenz bei der Besteuerung multinationaler Unternehmen gewidmet. Im Lauf des Projekts gewann dabei auch das Thema der Steuervorbescheide d.h. der sogenannten Steuerrulings an Bedeutung. Auslöser war der Luxleaks-Skandal aus dem Jahr 2014. Im Oktober 2015 wurden die technischen Arbeiten des BEPS-Projekts mit der Veröffentlichung mehrerer Berichte abgeschlossen. Der Bericht zur Massnahme 5 sieht dabei insbesondere die Verpflichtung zum Austausch von Informationen zu verschiedenen Kategorien von Steuerrulings vor. Der Austausch von Informationen zu Rulings stellt einen BEPS-Mindeststandard dar, zu dessen Umsetzung sich alle OECD- und G20-Staaten verpflichtet haben. Rechtsgrundlage für den Austausch bildet hauptsächlich das Amtshilfeübereinkommen in Steuersachen von OECD und Europarat (Amtshilfeübereinkommen). Das Abkommen wurde von sämtlichen OECD- und G-20-Staaten unterzeichnet. Der Austausch der Steuerrulings soll nach den Regeln des spontanen Informationsaustauschs gemäss Artikel 7 des Amtshilfeübereinkommens erfolgen.

Die Schweiz hat das Amtshilfeübereinkommen im Jahr 2013 unterzeichnet und Ende 2015 haben die eidgenössischen Räte das Abkommen genehmigt. Gleichzeitig hat das Parlament auch die Revision des Steueramtshilfegesetzes beschlossen und dabei mehrere Verfahrensbestimmungen zur Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs ins Steueramtshilfegesetz aufgenommen. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Steueramtshilfeverordnung will der Bundesrat die konkreten Vorgaben zur Implementierung des BEPS-Mindeststandard zum Austausch von Informationen zu Steuerrulings schaffen. Darüber hinaus werden

die Rechtsgrundlagen für die weitere Praxis des spontanen Informationsaustauschs durch die Schweiz geschaffen.

Die Schweiz ist ein kleines erfolgreiches Land, das wirtschaftlich eng mit anderen Staaten verbunden ist. Der Wohlstand des Landes beruht zu einem wesentlichen Teil auf dem Erfolg der Schweizer Unternehmen im Ausland. Hierfür sind die Unternehmen auf attraktive steuerliche und sonstige Rahmenbedingungen angewiesen. Zu den steuerlichen Rahmenbedingungen gehört, dass internationale Standards rasch und standardkonform umgesetzt werden. Schweizer Unternehmen dürfen im Ausland keine Nachteile widerfahren, weil die Schweiz es unterlässt internationale Standards umzusetzen. SwissHoldings begrüsst daher, dass der Bundesrat den BEPS-Mindeststandard zum Austausch von Informationen zu Steuerrulings umsetzen will.

Zeitliche Aspekte

Das Amtshilfeübereinkommen und damit auch die Verpflichtung zum Austausch von Informationen zu Steuerrulings sollen für die Schweiz auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die Schweiz nur Informationen zu Steuerrulings austauschen wird, die für Besteuerungszeiträume gelten, welche am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Ein Ruling aus dem Jahr 2010, welches letztmals für die Steuerperiode 2017 Gültigkeit hat, wird demnach nicht ausgetauscht und auch nicht von der ESTV bei den Kantonen einverlangt. SwissHoldings begrüsst diese zeitliche Umsetzung ausdrücklich. Sie gibt den Unternehmen Zeit die von einem Austausch betroffenen Rulings eingehend zu prüfen und allenfalls aufzuheben. In organisatorischer Hinsicht wäre wünschenswert, wenn die Steuerverwaltungen den Unternehmen bis spätestens Mitte 2017 eine Liste der potentiell von einem Austausch betroffenen (bestehenden) Rulings unterbreiten würden. Speziell zu erwähnen sind diesbezüglich die Rulings zu den vor der Abschaffung stehenden Steuerregimes (z.B. zur gemischten Gesellschaft). Diese Rulings müssen gemäss den Vorgaben der OECD mit einer Vielzahl von Staaten ausgetauscht werden. Entscheiden die Unternehmen solche Rulings aufzuheben und im Jahr 2018, d.h. im hoffentlich letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III, auf ein Ruling zu verzichten, kann ein Austausch in der Regel vermieden werden und voraussichtlich die Zahl der Steuerdispute von Schweizer Unternehmen mit anderen Staaten reduziert werden. Die Einführung des spontanen Informationsaustauschs auf den 1. Januar 2018 gibt den Unternehmen die Möglichkeit den Austausch mit anderen Staaten hauptsächlich auf Rulings zu beschränken, die zu keinen Steuerdisputen in Form von Aufrechnungen in anderen Staaten führen sollten. SwissHoldings ersucht deshalb den Bundesrat darauf zu verzichten, einzelnen Staaten eine vorzeitige Einführung des spontanen Austauschs von Informationen zu Steuerrulings auf den 1. Januar 2017 einzuräumen. Gemäss unseren Informationen wäre eine vorzeitige Einführung auf das Jahr 2017 auch nicht sachgerecht, zeichnet sich doch ab, dass verschiedene Staaten ihren internationalen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nur ungenügend nachkommen werden. Die Unternehmen müssen sich allerdings bewusst sein, dass auch andere BEPS-Massnahmen die Offenlegung von Angaben zu gewissen der vom Austausch betroffenen Vorabbescheide vorsehen. So sehen die OECD Vorgaben zum Masterfile (Aktion 13) die Offenlegung unilateraler APAs (Art. 9 Abs. 1 Bst. b der Verordnung) und gewisser anderer Rulings (inkl. Prinzipalrulings) vor. Diese Neuerungen sind von den Unternehmen bereits 2016 zu beachten.

Definition Ruling

Der Bericht zu BEPS Aktion 5 verwendet eine weitgehende Definition des Rulingbegriffs. Gemäss OECD ist ein Ruling eine behördliche Auskunft an einen Steuerpflichtigen, die dessen Steuersituation betrifft und worauf sich dieser verlassen kann. Das Schweizer Steuerrecht kennt in verschiedener Hinsicht eine engere Definition. Ein Beispiel hierfür ist, dass die OECD auch mündliche Rulings kennt, das Schweizer Steuerrecht hingegen diesbezüglich restriktiver ist. Verzichtet die Schweizer Steuerbehörde darauf eine mündliche Auskunft schriftlich festzuhalten, gibt sie zu verstehen, dass die mündliche Auskunft nicht vorbehaltlos erteilt wurde und diese entsprechend keine Rechtswirkung zu entfalten vermag. Ausserdem haben die Unternehmen ein Recht darauf zu erfahren, dass die Steuerverwaltung eine mündliche Auskunft als Ruling qualifiziert hat. Das Unternehmen sollte nicht erst im Rahmen des Informationsaustauschverfahrens damit konfrontiert werden, dass eine mündliche Auskunft von der Steuerverwaltung schriftlich festgehalten wurde und nun mit einem anderen Staat ausgetauscht werden soll. SwissHoldings schlägt deshalb vor, dass Artikel 8 der Verordnung entsprechend angepasst wird und auszutauschende mündliche Rulings von Schweizer Steuerbehörden umgehend schriftlich festgehalten und dem Steuerpflichtigen unterbreitet werden müssen. Gelangen der Steuerpflichtige und die Steuerbehörde dabei zur Überzeugung, dass kein Ruling vorliegt (z.B. mangels Möglichkeit sich darauf zu verlassen), ist das Schriftstück von der Steuerbehörde als blosser verwaltungsinterne Aktennotiz zu betrachten und darf deshalb nicht ausgetauscht werden. Ähnlich verhält es sich mit nachträglichen Rulings respektive nachträglichen Zusicherungen. Solche sind nach den Vorgaben der OECD ebenfalls auszutauschen. Gemäss Schweizer Recht kann sich ein Steuerpflichtiger auf eine solche Zusicherung mangels Vertrauensschutz aber gar nicht berufen. Weicht die Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren von einer nachträglichen Zusicherung ab, kann der Steuerpflichtige den Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht anrufen. Damit fehlt im Schweizer Recht bei einer nachträglichen Zusicherung das zentrale Element der OECD Definition, wonach sich der Steuerpflichtige auf die Auskunft verlassen kann. Auch diesem Umstand ist bei der Ausgestaltung von Artikel 8 der Verordnung Rechnung zu tragen.

Generell muss festgehalten werden, dass der weite Rulingbegriff der OECD erhebliche Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Steuerverwaltungen und Unternehmen in der Schweiz haben könnte. Die heutige enge Zusammenarbeit ist im Interesse von Fiskus und Unternehmen. Sie ist ein wichtiger Baustein für eine korrekte und effiziente Veranlagung. Bei den Unternehmen besteht derzeit erhebliche Unsicherheit, wie die neuen Vorgaben zum Austausch von Informationen zu Rulings umgesetzt werden. Werden künftig nicht nur die eigentlichen Rulings zu bedeutenderen Sachverhalten, sondern auch der Grossteil kurzer Mails zwischen Verwaltung und Unternehmen zu kleinen Veranlagungsfragen als auszutauschende Rulings betrachtet, ist das heutige auf Vertrauen beruhende, effiziente Veranlagungsverfahren in der Schweiz gefährdet und könnte durch ein formalistisches System abgelöst werden. Dies ist weder im Interesse des Fiskus noch der Unternehmen. Angesichts dessen ist es entscheidend, dass die Steuerverwaltungen in der Schweiz bei der Umsetzung der OECD-Vorgaben Augenmass und Vernunft walten lassen.

Bagatellfälle

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung bestimmt, dass in Bagatellfällen kein spontaner Informationsaustausch erfolgt. Als Bagatellfälle gelten insbesondere Sachverhalte, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potenziellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand in der Schweiz stehen. SwissHoldings unterstützt diese Regelung. In Absatz 2 bestimmt der Verordnungsentwurf allerdings, dass in Zweifelsfällen ein Informationsaustausch vorzunehmen ist. Wir sind der Meinung, dass der Absatz 2 der Verwaltung einen zu grossen Ermessensspielraum einräumt. Da es für die Steuerverwaltung schwierig ist, die potentiellen Steuererträge im ausländischen Empfängerstaat zu beurteilen, sollten die Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, bereits im Zeitpunkt der Abwägung, ob ein Bagatellfall vorliegt, den Schweizer Steuerverwaltungen Informationen zukommen zu lassen, damit diese ihr Ermessen ordnungsgemäss ausüben können.

Auszutauschende Rulings

Artikel 9 Absatz 1 Bst. c der Verordnung hält fest, dass Steuervorbescheide mit grenzüberschreitendem Bezug auszutauschen sind, sofern diese eine Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinns ermöglichen, der in der Jahresrechnung nicht ersichtlich ist. SwissHoldings möchte diesbezüglich festhalten, dass Feststellungsverfügungen zum Austritt aus den heutigen Steuerregimes gemäss Artikel 78g des Steuerharmonisierungsgesetzes mangels Rulingeigenschaft nicht ausgetauscht werden. Das gleiche gilt auch für in einer Veranlagung enthaltene Zinsaufwendungen auf dem Eigenkapital. Solche Verfügungen bilden nicht Gegenstand des Austauschs von Informationen zu Steurrulings. Ein Austausch solcher Verfügungen würde eine Anpassung der Amtshilfeverordnung voraussetzen. Ebenfalls nicht auszutauschen sind Rulings zu über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus abzugsfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Da nur inländischer Geschäftsaufwand von diesem im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III beschlossenen Abzug profitieren kann, fehlt es den entsprechenden Rulings an einem grenzüberschreitenden Bezug.

Empfängerstaaten

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung kann der Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen. SwissHoldings ist der Ansicht, dass hier eine „Kann-Vorschrift“ unangebracht ist. Das blosses Bekenntnis fremder Staaten zum Mindeststandard der OECD darf nicht genügen. Wir verlangen diesbezüglich, dass der Austausch auf Staaten beschränkt wird, die sich zum Standard bekennen, diesen effektiv umgesetzt haben und auch Rulings austauschen oder austauschen würden, falls entsprechende Rulings ausgestellt würden. Der Wortlaut ist entsprechend zu präzisieren.

Rechtsgrundlagen für die weitere Praxis des spontanen Informationsaustauschs

Artikel 7 des Amtshilfeübereinkommens verpflichtet die Schweiz zur generellen Einführung des spontanen Informationsaustauschs. Die Vernehmlassungsvorlage enthält deshalb auch die Rechtsgrundlagen für die über den Austausch von Steurrulings hinausgehende, weitere Praxis des spontanen Informationsaustauschs durch die Schweiz. Das Steueramtshilfegesetz (Art. 22a) sieht diesbezüglich vor, dass sich die Schweiz an der Praxis anderer Staaten orientiert. Effektiv wird die Schweiz jedoch erst erfahren wie der spontane Informationsaustausch von anderen

Staaten umgesetzt wird, wenn sie vom Ausland spontan übermittelte Informationen empfängt. Es wird deshalb vorerst darauf verzichtet die Fälle, in denen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen hat, in der Verordnung zu regeln. SwissHoldings unterstützt dieses Vorgehen grundsätzlich, da damit sichergestellt werden kann, dass die Schweiz nicht über die internationale Praxis hinausgeht. Sollten weitere Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustausches relevant werden, schlägt SwissHoldings aus Rechtssicherheits- und Transparenzgründen vor, dass diese in der Verordnung verankert werden. Dabei ist die Wirtschaft frühzeitig in die entsprechenden Arbeiten einzubeziehen.

Wir bitten Sie höflich, unsere Positionen bei der Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH-Vorstand, SH Tax Group, Geschäftsstelle

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 26. Juli 2016

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (STAHiV): Spontaner Informationsaustausch von Steuervorbescheiden („Rulings“)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Frau Frohofer
Sehr geehrter Herr Zellweger

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 20. April 2016, uns an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (STAHiV) zu beteiligen. Alliance Sud, die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks, setzt sich auch in diesem Zusammenhang für eine Schweizer Steuerpolitik ein, die im Einklang steht mit den Zielen der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung und mit dem klaren Bekenntnis des Bundesrates zur Politikkohärenz für Entwicklung (Policy Coherence for Development, PCD) in der Botschaft zur Internationalen Zusammenarbeit 2017-2020.

Im diesen Sinne begrüsst Alliance Sud die aktive Mitarbeit der Schweiz im BEPS-Projekt der OECD, in dessen Kontext auch der hier besprochene Verordnungsentwurf steht. Wie wir bereits in der kürzlich ebenfalls eingereichten [Stellungnahme zum ALBA-Gesetz](#) deutlich gemacht haben, steht Alliance Sud im Sinne des BEPS-Projektes für eine globale Steuerpolitik ein, welche die Ungleichgewichte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern reduziert und im globalen Süden die steuerlichen Grundlagen für den Aufbau von Gemeinwesen schafft, die politisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind. Die Länder des globalen Südens haben in den letzten Jahrzehnten durch die Steuerflucht globaler Konzerne ein Vielfaches der Mittel verloren, die sie durch die Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben. Damit arbeitet der Status Quo des globalen Steuersystems den UNO-Zielen für nachhaltige Entwicklung und den PCD-Zielen des Bundesrates empfindlich entgegen.

Steuervorbescheide der Schweizer Steuerbehörden mit multinationalen Konzernen, die in der Schweiz ihren Hauptsitz haben, können in den Ansässigkeitsländern der Tochtergesellschaften dieser Konzerne durch Anreize zu Verrechnungspreismanipulationen und Gewinnverschiebung in die Schweiz starke Steuerausfälle begünstigen. Profitverschiebungen in Tiefsteuergelände wie die Schweiz führen im globalen Süden jährlich zu dreistelligen Milliardenausfällen bei der öffentlichen Hand – mit verheerenden sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und politischen Folgen. Die Schweiz trägt als sehr beliebter Standort von multinationalen Konzernen bei der Bekämpfung des globalen steuerpolitischen „Race to the bottom“ eine spezielle Verantwortung. In diesem Kontext ist die Einführung des spontanen Informationsaustausches von Steuervorbescheiden aus der Sicht von Alliance Sud zu begrüßen. Wir verlangen aber gleichzeitig eine genauere Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der hier vorliegenden Verordnung, um der Entwicklung von neuen Steuerschlupflöchern vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüssen

Alliance Sud



Dominik Gross

Fachverantwortlicher für Steuer- und Finanzpolitik

Vernehmlassungsantwort**Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (STAhIV): Spontaner Informationsaustausch von Steuervorbescheiden („Rulings“)****Zusammenfassung**

Alliance Sud begrüsst die Ausarbeitung einer Verordnung im Bereich des spontanen Informationsaustauschs von Steuervorbescheiden durch den Bundesrat. Der vorliegende Entwurf liefert aber viel zu ungenaue Vorgaben, wenn es um den Länderkreis geht, mit dem die Schweizer Steuerbehörden in Zukunft Steuervorbescheide austauschen will. Hier fordert Alliance Sud im Interesse der Entwicklungsländer eine deutliche Nachbesserung der Vorlage. Sie sind diejenigen Länder, die oft am meisten unter Transferpreismanipulationen und Gewinnverschiebungen im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden leiden. Alliance Sud bezweifelt auf Grund der bestehenden Mängel im inländischen Informationsaustausch von Steuervorbescheiden zudem, ob die Schweiz ihren Verpflichtungen, welche die STAhIV auf internationaler Ebene vorsieht, zukünftig überhaupt nachkommen kann. Auch hier bleibt der vorliegende Verordnungsentwurf Antworten schuldig und beugt der Entwicklung von neuen Steuer-schlupflöchern nicht entschieden genug vor.

Verhältnis der STAhIV zu anderen BEPS-Regelungen (Country-by-Country-Reporting)

Alliance Sud begrüsst es, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf den Empfehlungen zum spontanen Informationsaustausch folgt, welche die Mitgliedsstaaten der OECD im Oktober letzten Jahres im Rahmen des BEPS-Projektes verabschiedet haben. Der Bundesrat will die Empfängerstaaten von Steuervorbescheiden, welche die Schweizer Steuerbehörden mit multinationalen Konzernen abschliessen, nicht auf einen bestimmten Länderkreis beschränken, sondern den Informationsaustausch im konkreten Fall über verbundene Unternehmen allen von einem Schweizer Steuervorbescheid betroffenen Staaten gewährleisten (Art. 10). Dies macht es im Prinzip möglich, dass zukünftig auch Steuerbehörden in Entwicklungsländern in den Genuss des spontanen Informationsaustausches von Steuervorbescheiden mit der Schweiz kommen. So erhalten die betreffenden Steuerbehörden wichtige Informationen über die Steuerpraktiken der in diesen Ländern aktiven multinationalen Konzerne, was erstmals gewisse Rückschlüsse darüber erlauben würde, in welchem Land ein Konzern welche Einkünfte genau versteuern müsste.

Die Aussicht auf eine neue Transparenz im Hinblick auf Steuervorbescheide zwischen den schweizerischen und ausländischen Steuerbehörden wird allerdings durch den vom Bundesrat kürzlich ebenfalls vernehmlasseten Entwurf zum ALBA-Gesetz erheblich getrübt. Damit Informationen aus Steuervorbescheiden zu einer effektiven Besteuerung von Konzernaktivitäten beitragen können, müssen die betroffenen Steuerbehörden auch über detaillierte Transferpreisdokumentationen der entsprechenden Unternehmen verfügen. Da der Bundesrat in seinem Entwurf des ALBA-Gesetzes aber auf einen sehr engen Länderkreis setzt, mit dem er länderbezogene Berichte zukünftig austauschen will, und dabei nur eines von drei Elementen aus der dreigliedrigen OECD-Transferpreisdokumentation von den entsprechenden Unternehmen verlangen will, relativiert der ALBA-Entwurf die potentielle Breite des Informationsaustauschs, die der Bundesrat mit dem hier vorliegenden Verordnungsentwurf für Steuervorbescheide vorschlägt.

Entwicklungsländer drohen einmal mehr aussen vor zu bleiben

Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Dezember 2015 die [EU-Amtshilferichtlinie](#) zum automatischen Informationsaustausch von Steuervorbescheiden verabschiedet. Der hier vorliegende STAhIV-Entwurf des Bundesrates bleibt insofern hinter der EU-Richtlinie zurück, als dass er keinen automatischen Informationsaustausch von Steuervorbescheiden vorsieht. Gleichzeitig geht er über die EU-Richtlinie hinaus, weil der spontane Informationsaustausch im Rahmen der STAhIV zumindest theoretisch auch die Lieferung von Steuervorbescheiden an Steuerbehörden in Ländern ermöglicht, die weder EU- noch OECD-Mitglied sind. Die EU sieht nur den automatischen Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedsstaaten vor. Einzige Voraussetzung für den Austausch in der

Schweizer Verordnung ist, dass der betreffende Staat die multilaterale Amtshilfekonvention von OECD und Europarat unterzeichnet hat, die grundsätzlich allen Ländern offen steht. Alliance Sud begrüsst dieses Potential in der STAhiV für einen weiten Länderkreis beim spontanen Informationsaustausch, verlangt aber vom Bundesrat gleichzeitig, dass er mit der hier vorliegenden Verordnung dafür sorgt, dass diese in der Praxis auch wirklich umgesetzt wird. Dafür müssten die Richtlinien, anhand derer die ESTV zu einem Informationsaustausch bewegt werden kann, genauer formuliert sein. Ihr Spielraum müsste stärker zu Gunsten eines breiten Länderkreises abgesteckt werden. Dagegen hält der Bundesrat im erläuternden Bericht fest, dass er „die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen regelt“ und sich dabei „sowohl an den internationalen Standards als auch an der Praxis anderer Staaten orientiert.“ (S.6) Für Alliance Sud stellt sich hier die Frage, ob der Bundesrat damit ankündigt, schlicht die kommende EU-Praxis zu übernehmen. Damit würde er aus Sicht der Entwicklungsländer die Nachteile sowohl der Regelungen in der EU wie auch im vorliegenden Verordnungsentwurf vereinen: Ein spontaner Informationsaustausch nur mit den EU-Mitgliedsstaaten wäre die schwächste aller möglichen Austausch-Praktiken. Alliance Sud fordert mittelfristig vielmehr einen automatischen Informationsaustausch von Steuervorbescheiden mit einem möglichst grossen Länderkreis, der sich am Kreis der Mitgliedsstaaten der Amtshilfekonvention orientiert. Damit könnte die Schweiz über den OECD-Standard hinausgehen und den spontanen Informationsaustausch auch mit Ländern praktizieren, die nicht auf der im erläuternden Bericht (S. 12) beigelegten Liste von Ländern aus dem Kreis der OECD- und G20-Mitglieder und weiteren assoziierten Staaten (Kolumbien, Lettland) stehen.

Eine entsprechende Einschränkung des spontanen Informationsaustauschs auf den OECD-Raum lässt die „Kann-Formulierung“ in Art. 10 Abs. 3 der STAhiV erwarten, wo es heisst: „Der SEI kann die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen.“ Alliance Sud fordert eine genaue Auflistung der Bedingungen, unter denen der SEI eine solche Beschränkung vornehmen kann. Werden diese nicht genauer angegeben, plädieren wir für eine Streichung von Art. 10 Abs. 3.

Während im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs der Empfängerstaat in der Beurteilung der Schädlichkeit eines Rulings vom Senderstaat abhängig ist, überlässt der automatische Informationsaustausch diese Beurteilung dem Empfängerstaat. Alliance Sud hält deshalb den automatischen Informationsaustausch für das effizientere Mittel gegen Missbräuche von Rulings, anerkennt aber gleichzeitig die Offenheit des spontanen Informationsaustausches im Sinne eines möglichst breiten Kreises von Empfängerstaaten. Wir verlangen deshalb vom Bundesrat in diesen Fragen möglichst schnell Klarheit zu schaffen und die STAhiV diesbezüglich umgehend zu präzisieren. Entgegen der Ausführungen des Bundesrates im erläuternden Bericht ist es für diese Präzisierung aus Sicht von Alliance Sud unerheblich, was für ein Umgang andere Senderstaaten mit der Schweiz als Empfängerstaat etablieren wollen. In einem weiteren Punkt bleibt die STAhiV zudem hinter der entsprechenden EU-Richtlinie zurück. Diese sieht vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten ab 2017 den Austausch von Rulings einfordern können, die ab 2007 abgeschlossen wurden. Hingegen will der Bundesrat Informationen über Rulings, die hinter das Jahr 2013 zurückgehen, nicht austauschen, obwohl die OECD in der BEPS-Aktion 5 einen Austausch ab 2010 fordert. Hier ist die STAhiV den EU-Richtlinien anzupassen.

Grundsätzlich muss die STAhiV im Hinblick auf eine zukünftige Amtshilfepraxis der Schweiz im Bereich von Steuervorbescheiden einen klaren Rahmen abstecken. Diesem Anspruch wird der Bundesrat mit dem vorliegenden Entwurf nicht gerecht. Alliance Sud fordert vom Bundesrat, dafür zu sorgen, dass die Schweiz als prominentes Tiefsteuergebiet hier nicht nur internationale Mindeststandards nachvollzieht, sondern im Kampf gegen den Missbrauch von Rulings eine internationale Vorreiterrolle übernimmt und so aktiv zu einer präventiven Wirkung der neuen OECD-Standards beiträgt. Es ist deshalb für Alliance Sud nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat im erläuternden Bericht zum spontanen Informationsaustausch nicht auf den Informationsaustausch auf Ersuchen eingeht, der in den ersten vier Artikeln der STAhiV festgelegt ist. Offenbar steht ein Informationsaustausch von Steuervorbescheiden auf Ersuchen für den Bundesrat nicht zur Debatte. Gerade für Entwicklungsländer, die nicht zum Kreis der OECD- und G20-Staaten gehören, würde er aber eine dringliche Möglichkeit bieten, ebenfalls in den Genuss von für ihren Fiskus relevanten Informationen aus Schweizer Steuervorbescheiden zu kommen. In diesem Fall und in der Anwendung der STAhiV auch grundsätzlich sollte sich die ESTV am Prinzip orientieren müssen, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht bezüglich Art. 5 „Ausnahme für Bagatellfälle“ formuliert (S.8): „Bei der Schätzung der Kosten des Partnerstaats darf jedoch nicht von schweizerischen Verhältnissen auf die ausländischen geschlossen werden. Die schweizerische Behörde hat sich in die Situation des potentiellen Empfängerstaats zu versetzen. Bei der Beurteilung der potentiellen Steuereinnahmen ist zu beachten, dass ein

für schweizerische Verhältnisse geringer Steuerertrag für den betroffenen anderen Staat eine nicht unerhebliche Einnahme darstellen kann. Im Zweifelsfall ist ein spontaner Informationsaustausch durchzuführen.“

Mangelnde Transparenz über Steuervorbescheide in der Schweiz

Grundsätzlich bezweifelt Alliance Sud, ob der internationale spontane Informationsaustausch im Fall der Schweiz aktuell überhaupt zweckmässig umgesetzt werden kann. Die Voraussetzungen dafür scheinen auf der interkantonalen Ebene bzw. im Informationsaustausch zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und den kantonalen Steuerämtern nicht unbedingt gegeben zu sein. Zwar tauschen die Kantone untereinander spontan Informationen über Steuervorbescheide aus, es bestehen hier allerdings deutliche Lücken bei der Aufsicht der direkten Bundessteuer und bei der Harmonisierung der direkten Steuern, wie ein [Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle](#) dazu vom April 2016 deutlich macht. Der Bundesrat macht zudem in seiner Antwort auf die [Interpellation Levrat](#) „Einheitliche nationale Standards für Steuerrulings“ deutlich, dass er über die Anzahl und die genaue Ausgestaltung von kantonalen Steuervorbescheiden nicht umfassend informiert ist. Alliance Sud verlangt vom Bundesrat deshalb möglichst rasche Antworten darauf, wie er angesichts der Mängel im inländischen Informationsaustausch über Steuervorbescheide diesen auf internationaler Ebene sicherstellen will.

Département fédéral des finances
M. Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Paudex, le 14 juillet 2016
ASN/ra

Révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale (OAAF) Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir bien voulu nous consulter sur l'objet cité sous rubrique et nous permettons de vous faire part de notre position à ce sujet.

I. Remarques générales

La dernière crise financière a fait apparaître un besoin croissant de transparence en matière d'imposition de la part de la population ainsi que des autorités fiscales. Certains contribuables sont depuis lors régulièrement exposés à de nombreuses attaques, les présentant aux yeux du public comme des fraudeurs ou des évadés fiscaux. Si ces nouvelles exigences de transparence ne sont pas propres à la Suisse, elles portent néanmoins atteinte aux conditions-cadre qu'offre notre pays aux contribuables.

La Suisse est déjà bien engagée dans le processus qui doit la mener à reprendre certains standards internationaux en matière de fiscalité ainsi qu'en ce qui concerne l'échange de renseignements. La révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale (OAAF) s'inscrit donc dans la stratégie affichée, depuis quelques années, par le Conseil fédéral.

Il appartient cependant à la Confédération de s'assurer que les nouveaux engagements pris par la Suisse n'aillent pas au-delà des règles harmonisées au plan international. Dans le projet faisant l'objet de la présente consultation, le Département fédéral des finances (DFF) a renoncé à régler exhaustivement tous les cas pouvant déboucher sur un échange spontané de renseignements (art. 6 P-OAAF), ce qui nous permet de penser que la Suisse souhaite pouvoir se conformer strictement à l'évolution des pratiques internationales en la matière et paraît répondre à nos préoccupations.

Le projet de refonte de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale mis en consultation nous paraît équilibré et raisonnable. Aussi, nous entrons en matière sur les propositions formulées par le Département fédéral des finances, mais nous permettons néanmoins de nuancer notre position.

II. Remarques particulières

A. Une réciprocité à garantir

A l'article 10 al. 3 du projet d'OAAF, le DFF propose de limiter l'échange de renseignements aux Etats qui s'engagent à respecter le standard de l'OCDE concernant l'échange spontané de renseignements relatifs aux décisions anticipées en matière de fiscalité.

Nous saluons cette limitation; cependant, nous regrettons, d'une part, que ce soit une possibilité qui est offerte au Service d'échange d'informations en matière fiscale (SEI), sans en faire une disposition contraignante pour le SEI. D'autre part, l'engagement des Etats de respecter le standard de l'OCDE est à notre sens insuffisant et il conviendrait de préciser que ceux-ci doivent en outre l'appliquer. La Suisse a, par le passé, trop souvent renoncé à imposer des exigences de réciprocité, l'accord FATCA étant l'un des exemples les plus frappants.

Partant, nous considérons que l'article 10 al. 3 du projet d'OAAF soit reformulé de la manière suivante :

*« Le SEI **limite** l'échange de renseignements aux Etats qui s'engagent à respecter **et à appliquer** le standard de l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE) concernant l'échange spontané de renseignements relatifs aux décisions anticipées en matière fiscale ».*

B. Des démarches modérées des autorités fiscales

Nous formulons enfin le souhait que les autorités fiscales suisses ne fassent pas « d'excès de zèle » et ne recourent à l'échange spontané de renseignements que dans les situations où celui-ci se révèle strictement nécessaire.

III. Conclusions

Pour les motifs évoqués ci-dessus et sous réserve des remarques particulières formulées précédemment, nous ne nous opposons pas au projet de révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale mis en consultation par le Département fédéral des finances.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Anne-Sophie Narbel

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

E-Mail Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2016

**Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung
Frist: 10. August 2016: Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer aufgeschaltet auf der Webseite des EFDs am 20. April 2016 betreffend das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die EXPERTsuisse ist grundsätzlich der Ansicht, dass sich auch die Schweiz dem internationalen Standard zum spontanen Informationsaustausch anschliessen soll. Vom Grundsatz her unterstützen wir denn auch die Vorlage zur Revision der Steueramtshilfeverordnung. Allerdings sind wir auch der Meinung, dass die Schweiz nicht über den internationalen Standard hinaus gehen und sich dabei insbesondere auf die Vorgaben der internationalen Abkommen stützen muss.

Nachfolgend erlauben wir uns, Ihnen unsere Überlegungen sowie konkreten Änderungsvorschläge zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) zu unterbreiten.

1.) *Art. 7 E-StAhiV (Organisationseinheit für den spontanen Informationsaustausch)*

Gemäss der revidierten StAhiV bezeichnen die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen die für den spontanen Informationsaustausch zuständigen Organisationseinheiten. Ferner bestimmt Art. 22a Abs. 3 und 4 StAhiG, dass die kantonalen Steuerverwaltungen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und fristgerecht zustellen und die ESTV diese Informationen prüft und entscheidet, welche Informationen übermittelt werden.

Aus dem Wortlaut des erläuternden Berichts ist klar zu entnehmen, dass der SEI, d.h. der Dienst für Informationsaustausch der ESTV, nicht zugleich die Organisationseinheit der ESTV darstellen soll, welche die Fälle eines spontanen Informationsaustausches identifiziert.¹ Insofern wird im Organisationsreglement der ESTV klar eine Trennung vorzunehmen sein zwischen der zu überprüfenden Organisationseinheit der ESTV und dem zwar zur ESTV gehörenden, aber unabhängigen SEI.²

Ferner muss unseres Erachtens in der revidierten StAhiV klar festgehalten werden, welcher Organisationseinheit welche Kompetenzen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches zukommen.

Aus unserer Sicht muss für die Kompetenzzuteilung darauf abgestellt werden, welcher Behörde die Veranlagungskompetenz für die den Steuervorbescheid betreffenden Steuern zukommt.

- Demzufolge sollte den kantonalen Steuerverwaltungen entsprechend deren Veranlagungskompetenz die materielle Prüfung der Voraussetzungen für den spontanen Informationsaustausch obliegen, wenn es sich um einen Steuervorbescheid betreffend die Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- oder Kapitalsteuern auf Ebene von Bund, Kantonen und Gemeinden handelt.
- Hingegen soll der ESTV die Prüfung der Voraussetzungen für den spontanen Informationsaustausch obliegen, wenn sich der Steuervorbescheid auf die Verrechnungssteuer bezieht.
- Dem SEI sollte hingegen bloss eine summarische Prüfungskompetenz, d.h. eine Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übermittelnden Daten zustehen.³

¹ „Es sind diese Behörden, die dem spontanen Informationsaustausch unterliegende Fälle identifizieren und melden müssen. Um eine koordinierte Zusammenarbeit mit dem Dienst für Informationsaustausch der ESTV ... zu ermöglichen ...“ in: Erläuternder Bericht StAhiV, S. 9.

² Erläuternder Bericht StAhiV, S. 9.

³ Damit ist auch den Anforderungen von Art. 22a Abs. 4 StAhiG Genüge getan, wonach die ESTV – und somit das SEI – die Informationen prüft und entscheidet, welche Informationen übermittelt werden.

Dabei muss die Prüfungskompetenz des SEI bei „offensichtlich falschen oder unvollständigen Informationen“ eng ausgelegt werden. Andernfalls könnte eine Organisationseinheit der ESTV, welche allenfalls nicht über das notwendige Wissen zur Prüfung eines Sachverhaltes betreffend die kantonalen Steuern verfügt, einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung unbegründet anzweifeln.

Deshalb schlagen wir vor, in Art. 7 E-StAhiV einen ergänzenden Abs. 3 wie folgt einzufügen:

³ Die Kompetenz zur Prüfung des Vorliegens eines Steuervorbescheides im Sinne von Art. 5, 8 und 9 obliegt der Organisationseinheit derjenigen Steuerbehörde, welcher die Veranlagungskompetenz für die betroffenen Steuern zukommt.

2.) *Art. 9 E-StAhiV (Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch)*

Art. 9 E-StAhiV bildet die Schnittstelle zwischen den materiell-rechtlich massgeblichen internationalen Vertragswerken (insb. Art. 4 Amtshilfeübereinkommen als Generalklausel und Art. 7 Amtshilfeübereinkommen konkret zum spontanen Informationsaustausch) und den von der OECD im Rahmen des BEPS Projekts zu Aktionspunkt 5 ausgearbeiteten Standards und Empfehlungen.

Gestützt auf die Delegationsnorm des Art. 22a StAhiG ist der Bundesrat seinem Auftrag nachgekommen und hat Art. 7 Amtshilfeübereinkommen in Form der revidierten StAhiV – insbesondere in Form von Art. 9 E-StAhiV in Bezug auf Steuervorbescheide – konkretisiert. Der vorliegende Art. 9 E-StAhiV ist folglich als eine in materieller Hinsicht konkretisierende Ausführungsbestimmung zu Art. 7 Amtshilfeübereinkommen zu verstehen.

Art. 9 Abs. 1 E-StAhiV orientiert sich an den, von der OECD aufgestellten fünf Kategorien der als unter BEPS-Gesichtspunkten problematisch einzustufenden Steuervorbescheide, wobei die in Art. 9 Abs. 1 E-StAhiV aufgeführten und vom spontanen Informationsaustausch betroffenen Steuervorbescheide identisch sind mit jenen, die im finalen Bericht 2015 zu OECD BEPS Aktionspunkt 5 aufgeführt werden. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für den spontanen Informationsaustausch bleiben jedoch Art. 4 und 7 Amtshilfeübereinkommen und nicht Aktionspunkt 5.



Die in Art. 7 Amtshilfeübereinkommen aufgelisteten Fälle, in denen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen hat, setzen die Vermutung einer Steuerverkürzung bzw. eine Steuerersparnis im anderen Vertragsstaat voraus. Art. 9 E-StAhiV nimmt diese Voraussetzung der Vermutung einer Steuerverkürzung im anderen Vertragsstaat hingegen nicht explizit als Voraussetzungen bzw. als Tatbestandelement für die Durchführung des spontanen Informationsaustausches auf. Dies erweckt den unseres Erachtens falschen Anschein, dass jeglicher in Art. 9 E-StAhiV aufgeführte Steuervorabbescheid eine Vermutung einer Steuerverkürzung gemäss Art. 7 Amtshilfeübereinkommen darstellt und dass auch eine Erheblichkeit für die Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts im anderen Land im Sinne der Generalklausel in Art. 4 Abs. 1 Amtshilfeübereinkommen per se gegeben ist.

Diese in Art. 9 Abs. 1 E-StAhiV vorgesehene pauschalisierte Auflistung von Sachverhalten, mögen aus Gründen der Verwaltungsökonomie im Veranlagungsverfahren zwar durchaus begründbar sein, lässt dem Steuerpflichtigen aber keinerlei Möglichkeit den Nachweis zu erbringen, dass im konkreten Einzelfall kein Anlass für die Vermutung einer Steuerverkürzung i. S. von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen und auch keine Erheblichkeit für die Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts gemäss Art. 4 Abs. 1 Amtshilfeübereinkommen besteht. Auch im Hinblick auf eine mögliche gerichtliche Überprüfung der revidierten StAhiV empfehlen wir daher, dass sich die revidierte StAhiV zwar im Hinblick auf deren internationale Akzeptanz an Aktionspunkt 5 des OECD BEPS Projektes orientiert, aber dennoch auch die Voraussetzungen des Amtshilfeübereinkommens berücksichtigt und in Art. 9 E-StAhiV auch entsprechend umgesetzt. Schliesslich handelt es sich bei Aktionspunkt 5 um einen rechtlich nicht verbindlichen Standard der OECD, während Art. 4 und 7 Amtshilfeübereinkommen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches auf gesetzlicher Stufe normiert.

Daher schlagen wir in diesem Sinne vor, Art. 9 E-StAhiV wie folgt anzupassen:

Art. 9 Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch

¹ *Ein spontaner Informationsaustausch ist unter den Voraussetzungen gemäss Amtshilfeübereinkommens durchzuführen, sofern ein Steuervorbescheid*

- a. *Sachverhalte nach Artikel 28 Absätze 2–4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden betrifft, eine Steuerermässigung für Erträge aus Immaterialgütern und vergleichbaren Rechten oder eine internationale Steuerauscheidung von Prinzipalgesellschaften zum Gegenstand hat;*

- b. mit grenzüberschreitendem Bezug Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen oder eine Verrechnungspreismethodik zum Gegenstand hat, die die zuständige Schweizer Behörde ohne Beizug der zuständigen Behörden anderer Staaten festgelegt hat;
- c. mit grenzüberschreitendem Bezug eine Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinns ermöglicht, die in der Jahresrechnung nicht ersichtlich ist;
- d. feststellt, dass in der Schweiz oder im Ausland eine Betriebsstätte besteht bzw. nicht besteht oder welche Gewinne einer Betriebsstätte zugewiesen werden; oder
- e. einen Sachverhalt zum Gegenstand hat, der die Ausgestaltung grenzüberschreitender Flüsse von Einkünften oder Geldmitteln über schweizerische Rechtsträger an verbundene Unternehmen in anderen Staaten betrifft.

² Als verbunden gelten Unternehmen, wenn ein Unternehmen zu mindestens 25 Prozent am anderen Unternehmen beteiligt ist oder wenn eine Drittperson je zu mindestens 25 Prozent an beiden Unternehmen beteiligt ist. Als an einem Unternehmen beteiligt gilt eine Person, wenn sie direkt oder indirekt über Stimmrechte an diesem Unternehmen oder über einen Anteil des Grund- oder Gesellschaftskapitals dieses Unternehmens verfügt.

³ Die Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch besteht unabhängig davon, ob der dem Steuervorbescheid zugrunde gelegte Sachverhalt sich verwirklicht hat.

Gestützt auf die oben vorgeschlagene Anpassung des Art. 9 E-StAhiV könnte die Steuerverwaltung bei der Beurteilung eines Steuervorbescheides weiterhin grundsätzlich auf das Vorliegen eines unter die Kategorien a-e des Art. 9 Abs. 1 E-StAhiV fallenden Sachverhaltes abstellen, während dem Steuerpflichtigen aufgrund des Einschubs „unter Voraussetzungen gemäss Amtshilfeübereinkommen“ der Nachweis offen steht, dass der einem Steuervorbescheid zugrunde gelegte Sachverhalt im konkreten Einzelfall keinen Anlass für die Vermutung einer Steuerverkürzung gibt. Art. 9 E-StAhiV würde in dieser modifizierten Fassung zum einen den Voraussetzungen nach Art. 4 und 7 Amtshilfeübereinkommen ausreichend Rechnung tragen und wäre zum anderen auch mit dem Grundgedanken der OECD zur Vermeidung von BEPS – wie er in Aktionspunkt 5 zum Ausdruck kommt – vereinbar, da bei einer fehlenden Steuerverkürzung in einem anderen Staat von vornherein kein Fall einer internationalen Gewinnverlagerung oder Verkürzung der Bemessungsgrundlage vorliegen kann. Aufgrund des allgemeinen Verweises auf die Voraussetzungen gemäss Amtshilfeübereinkommens sind ferner auch die übrigen Voraussetzungen des Abkommens, z.B. die Schutzklauseln (Art. 21 Amtshilfeübereinkommen), unverändert zu berücksichtigen.



3.) *Art. 11 E-StAhiV (An den SEI zu übermittelnde Informationen)*

Art. 11 Abs. 1 E-StAhiV beschreibt als Grundlage, welche Informationen bei Vorliegen eines Steuervorbescheids im Sinne der StAhiV dem SEI zu überweisen sind. In Ergänzung zu Abs. 1 werden in Abs. 2 die Informationen definiert, welche zu übermitteln sind, sofern sie vorhanden sind bzw. in Abs. 3 die Informationen beschrieben, die übermittelt werden können. Für Letztere besteht jedoch keine Verpflichtung zur Übermittlung (Ermessen der Steuerbehörden) und auf deren Übermittlung sollte unseres Erachtens auch verzichtet werden, da die „fakultative“ Übermittlung von Informationen einer einheitlichen Praxis entgegen wirkt. Nicht zuletzt gehen die aufgelisteten Informationen in Abs. 3 über die nach dem BEPS Aktionspunkt 5 verlangten Mindestangaben hinaus. Abs. 3 ist damit ersatzlos zu streichen.

Abs. 1-3 E-StAhiV setzen das Vorhandensein eines Steuervorbescheids im Sinne der StAhiV voraus. Hingegen knüpft Art. 11 Abs. 4 E-StAhiV nicht an das Bestehen eines Steuervorbescheids an, sondern an die „übrigen Fälle“. Was jedoch unter dem Terminus „übrige Fälle“ zu verstehen ist, legt mangels Fehlen gegenwärtiger internationaler Empfehlungen weder die StAhiV noch der erläuternde Bericht zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung fest. Insoweit ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung Art. 11 Abs. 4 StAhiV zukommen soll. Ebenso sollte die Schweiz einem möglichen zukünftigen internationalen Standard bzw. einer allfällig zukünftigen Praxis anderer Staaten nicht vorauseilen. Wir beantragen deshalb, diesen Absatz ebenfalls ersatzlos zu löschen.

4.) *Art. 12 E-StAhiV (Fristen)*

Basierend auf den Ausführungen zu Art. 11 Abs. 4 StAhiV muss konsequenterweise auch Art. 12 lit. b StAhiV gestrichen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern



Secrétariat général

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genève, le 2 août 2016
3349/AB – FER no 13-2016

Révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale (OAAF)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 20 avril 2016, le département fédéral des finances, sur mandat du Conseil fédéral, a initié la procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale (OAAF). Cette révision de l'OAAF concerne l'échange spontané de renseignements à des fins fiscales et, en particulier, l'échange de renseignements sur les décisions anticipées en matière fiscale pour lesquelles il existe un risque d'érosion de la base d'imposition ou de transfert de bénéfices.

1. Contexte de la révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative en matière fiscale

En octobre 2013, la Suisse a signé la convention du Conseil de l'Europe et de l'Organisation pour le Développement et la Coopération Economique (OCDE) concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale. Cette convention a été signée par 79 Etats et est déjà en vigueur dans 57 d'entre eux. Tous les Etats membres du G20 et de l'OCDE ont notamment signé cette convention qui s'appliquera également aux différents territoires d'outre-mer dépendant de la Grande-Bretagne (Gibraltar, Guernesey, Îles Caïmans, Île de Man, Jersey, etc.).

L'échange spontané de renseignement a été élaboré dans le cadre du projet de l'OCDE et du G20 relatif à la lutte contre l'érosion de la base d'imposition et le transfert de bénéfices (BEPS). En octobre 2015, l'OCDE a publié des recommandations faisant partie du projet BEPS pour renforcer la transparence dans le domaine des décisions anticipées en matière fiscale et des instruments semblables (rulings fiscaux). Ces recommandations constituent un standard international régissant un domaine d'application de l'échange spontané de renseignements et visant certaines catégories de décisions anticipées en matière fiscale (rulings fiscaux) présentant un risque particulier et pouvant servir à la planification fiscale agressive d'entreprises multinationales.

A l'heure actuelle, les différentes conventions de double imposition conclues par la Suisse ainsi que les accords d'échange de renseignements fiscaux (AERF) n'obligeaient pas les Etats contractants à échanger spontanément des renseignements en matière fiscale. La convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale ainsi que les recommandations de l'OCDE d'octobre 2015 constituent donc de nouveaux standards internationaux que la Suisse en tant qu'Etat contractant doit mettre en œuvre dans le cadre de ses obligations découlant de droit international.

Le respect des normes internationales en matière fiscale et, en particulier, celles relatives à la transparence et à l'échange de renseignements fait partie intégrante de la stratégie du Conseil fédéral pour améliorer et accroître la compétitivité de la place financière suisse. Notre économie ne peut en effet rester concurrentielle, au niveau international, que si elle respecte les standards internationaux, notamment en matière fiscale, afin de ne pas être pénalisée dans ses relations économiques extérieures.

Dans ce contexte, la révision de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale constitue ainsi la mise en œuvre des engagements internationaux de la Suisse en matière d'échange spontané de renseignements sur les décisions anticipées en matière fiscale.

2. Remarques particulières

A titre liminaire, il est important de souligner que l'échange spontané de renseignements n'est pas limité aux décisions anticipées en matière fiscale. En effet, l'article 22a alinéa 1 de la loi révisée sur l'assistance administrative fiscale prévoit, de manière extrêmement précise, que la Suisse doit se fonder aussi bien sur les normes internationales que sur la pratique des autres Etats en vue de la concrétisation de l'échange spontané de renseignements. Toutefois comme il n'existe pas, pour le moment, de recommandation au niveau international pour d'autres cas d'application, il est important, comme le prévoit le projet de révision de l'OAAF de limiter, dans un premier temps, l'échange spontané de renseignements aux décisions anticipées en matière fiscale uniquement et pour autant qu'il existe un risque d'érosion de la base d'imposition ou de transfert de bénéfices.

De plus, au niveau international, il est important que la Suisse ait une pratique conforme à celle des autres Etats signataires de la convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE. Il est en effet important pour la compétitivité de la place financière suisse que les Etats signataires aient une pratique uniforme en matière d'échange spontanée de renseignements. Ainsi, la pratique de l'administration fédérale en matière d'échange spontané de renseignements concernant les décisions anticipées en matière fiscale devra être adaptée à la pratique des autres Etats signataires de ladite convention.

Enfin, au niveau interne et afin d'éviter d'éventuelles inégalités de traitement entre les sociétés concernées en fonction de leurs sièges cantonaux respectifs, il est également primordial que les administrations fiscales cantonales aient une pratique standardisée et travaillent en collaboration étroite avec l'administration fédérale pour assurer le développement et l'application d'une telle pratique commune. A défaut, certaines sociétés, en fonction du lieu de leur siège, pourraient être avantagées par une pratique plus conciliante de leur administration fiscale cantonale au détriment d'autres sociétés domiciliées dans d'autres cantons qui appliqueraient l'échange de renseignements de façon plus stricte.

En conséquence, la Fédération des Entreprises Romandes soutient la révision de l'OAAF dans le cadre de la mise en œuvre des obligations de la Suisse au niveau international, mais souhaiterait qu'une pratique uniforme tant au niveau interne qu'international soit appliquée. Ainsi, les administrations fiscales cantonales devront mettre en œuvre et appliquer une pratique homogène en

étroite collaboration avec le département fédéral des finances. De plus, au niveau international, la Suisse devra veiller à avoir une pratique cohérente à celles des autres Etats signataires de la convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE.

3. Conclusion

Au vu de ce qui précède, la Fédération des Entreprises Romandes soutient la mise en œuvre, en Suisse, de l'échange spontané de renseignements relatifs aux décisions anticipées en matière fiscale, pour autant qu'une pratique cohérente et uniforme puisse être appliquée tant au niveau interne qu'international.

Veillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Arnaud Bürgin
Secrétaire patronal, FER Genève

A chi di dovere

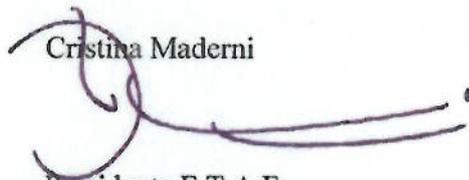
Vezia, 8 agosto 2016

Egredi Signori / Gentili Signore,

in allegato trasmettiamo la presa di posizione da parte della Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari (FTAF) sull'avamprogetto Ordinanza sull'Assistenza Amministrativa Fiscale (OAAF), con preghiera di volerne prendere debita nota.

Ringraziandovi anticipatamente per l'attenzione che vorrete dare al nostro scritto vi porgiamo i nostri più cordiali saluti.

Cristina Maderni



Presidente F.T.A.F.
Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari



Presa di posizione avamprogetto Ordinanza sull'Assistenza Amministrativa Fiscale (OAAF)

La FTAF Federazione Ticinese delle Associazioni Fiduciarie raggruppa tutte le associazioni fiduciarie presenti nel Canton Ticino, in particolare nell'ambito della gestione patrimoniale e dell'erogazione di servizi finanziari, nella consulenza fiscale e commerciale, nell'amministrazione di società e di beni mobiliari e immobiliari, nonché nella detenzione fiduciaria di averi di qualsivoglia natura. La FTAF rappresenta quindi il settore fiduciario ticinese nella sua completezza, dando lavoro ad oltre 10 mila persone. Esso costituisce inoltre un settore chiave per l'economia ticinese nel suo complesso, in particolare per la sua attività di promozione e sostegno in ambiti produttivi ed economici diversi. In maniera diretta ed indiretta, il settore fiduciario contribuisce quindi in maniera determinante anche all'erario cantonale.

Un quadro di scambio internazionale delle informazioni sicuro e prevedibile contribuisce in maniera determinante alla attrattività della Svizzera quale piazza finanziaria, economica, e produttiva. Entro il termine che viene a scadere mercoledì 10 agosto 2016, la FTAF prende quindi posizione come segue sull'avamprogetto relativo all'ordinanza sull'assistenza amministrativa fiscale OAAF.

1. Le domande raggruppate possono essere una fonte rilevante di incertezza nella misura in cui originano un flusso indeterminato di informazioni. L'ammissibilità delle domande raggruppate deve quindi essere esaminata con rigore. In proposito, devono quindi essere apportate due modifiche all'avamprogetto.

1.1 È inammissibile che le domande raggruppate vengano ammesse con effetto retroattivo già a partire dal 1° febbraio 2013 allorché la concretizzazione mediante l'ordinanza del loro contenuto avviene soltanto mediante l'avamprogetto in consultazione. Ne consegue quindi che le domande raggruppate possono essere autorizzate soltanto per informazioni su fattispecie avvenute successivamente all'entrata in vigore dell'ordinanza sull'assistenza amministrativa fiscale nella sua nuova versione.

1.2 In ossequio con la giurisprudenza del Tribunale amministrativo federale deve inoltre essere esplicitamente previsto che le domande raggruppate sono ammissibili soltanto laddove siano esplicitamente previste dalla convenzione applicabile nel caso concreto. Evidentemente, non possono riferirsi ad informazioni antecedenti l'applicabilità della convenzione.

1.3 Si propone quindi la seguente riformulazione dell'art. 2 cpv. 1 OAAF:

“Le domande raggruppate secondo l'art. 3 lett. 5 OAAF sono autorizzate per informazioni su fattispecie avvenute dal 1° gennaio 2017 rispettivamente, se successiva, dalla data di applicabilità della clausola convenzionale applicabile nel singolo caso che introduce in maniera esplicita lo scambio di informazioni su domanda raggruppata”.



1.4 Il commentario dell'OCSE, in occasione del suo aggiornamento nel 2012 che ha riguardato le domande raggruppate, ha precisato che le stesse devono rispettare il divieto della ricerca indiscriminata di prove (divieto delle fishing expeditions) e che, con riferimento a domande che non indichino il nome della persona toccata, devono essere poste esigenze particolarmente restrittive. È quindi opportuno richiamare in maniera esplicita il divieto delle ricerche indiscriminate di prova. Si propone quindi l'inserimento di un terzo capoverso all'art. 2, con questo tenore:

"Sono in ogni caso inammissibili le ricerche indiscriminate di prova".

2.1 Al fine di garantire la prevedibilità del flusso di informazioni nell'interesse di una piazza economica e finanziaria svizzera stabile ed affidabile è necessario disciplinare in maniera rigorosa lo scambio spontaneo delle informazioni.

2.2 Si ritiene quindi poco opportuno il capoverso 2 dell'art. 5 dell'avamprogetto di ordinanza, secondo cui in caso di dubbio lo scambio spontaneo di informazioni deve essere eseguito. Lo scambio spontaneo di informazioni deve essere applicato, secondo quanto previsto dall'avamprogetto di ordinanza, ad una determinata casistica di decisioni fiscali anticipate, e, secondo i termini della convenzione multilaterale sull'assistenza amministrativa, se vi è fondato e concreto sospetto di una perdita di imposta in uno Stato partner. La certezza (una perdita di imposta) non è necessaria, è sufficiente il sospetto, lo stesso deve tuttavia essere concreto e fondato, e non appare opportuno, né adeguato alla luce dello standard internazionale, di inserire ulteriori criteri per l'applicazione dello scambio spontaneo, quale appunto quello proposto con il secondo capoverso dell'art. 5, che si propone quindi di stralciare.

2.3 Il capoverso 3 dell'art. 9 dell'avamprogetto dell'ordinanza prevede che l'obbligo dello scambio spontaneo delle informazioni debba sussistere indipendentemente dalla realizzazione effettiva della fattispecie che la decisione fiscale anticipata ha come oggetto. In altre parole, secondo questa disposizione, lo scambio spontaneo dovrebbe avere luogo anche quando, in relazione con una certa decisione fiscale anticipata, non si realizza alcuna conseguenza fiscale. In una simile ipotesi, è quindi esclusa una perdita fiscale effettiva nello Stato estero. Si ritiene quindi che la disposizione in questione estenda in maniera eccessiva la portata dello scambio spontaneo, in modo peraltro esorbitante rispetto alla norma internazionale. Si ritiene quindi che il terzo capoverso dell'art. 9 dell'ordinanza debba essere stralciato.

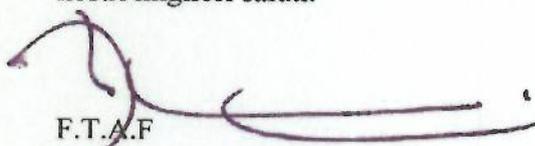
2.4 Si osserva che la disposizione transitoria prevista dall'art. 16 dell'avamprogetto estende la portata intertemporale dell'ordinanza a decisioni che sono state emesse dal 1° gennaio 2010 se si riferiscono ad anni fiscali in cui sussiste l'obbligo dello scambio spontaneo di informazioni. Tale disposizione estende da un profilo temporale in maniera eccessivamente ampia la portata dello scambio spontaneo delle informazioni. A salvaguardia della prevedibilità delle regole determinanti i flussi di informazione, si ritiene che debba in ogni caso essere esclusa qualsiasi ipotesi di scambio spontaneo di informazioni con riferimento a fatti avvenuti prima del 1° gennaio 2017. In proposito, vengono quindi formulate due proposte:

- all'art. 16 cpv. 1 viene indicato quale data di riferimento il 1° gennaio 2017 anziché il 1° gennaio 2010.
- viene aggiunto un nuovo capoverso 4 all'art. 16 dell'ordinanza, del seguente tenore:

“È in ogni caso escluso lo scambio spontaneo di informazioni con riferimento a fattispecie avvenute prima del 1° gennaio 2017”.

2.5 Quale considerazione di carattere più generale in merito allo scambio spontaneo delle informazioni, si rileva che tale forma di collaborazione non rientra nei parametri oggetto di monitoraggio da parte del Global Forum dell'OCSE. Un'applicazione eccessivamente estensiva dello scambio spontaneo delle informazioni non si giustifica quindi neppure con la finalità perseguita dal Consiglio Federale di consentire alla Svizzera di essere valutata con una legislazione ed una prassi conforme agli standard internazionali in proposito.

Ringraziandovi per l'attenzione che vorrete prestare alla presente presa di posizione, vi porgiamo i nostri migliori saluti.



F.T.A.F.

Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari

Vezia, lunedì 8 agosto 2016



Einschreiben / vorab per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 20. Juli 2016

Stellungnahme zur Revision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. April 2016, mit welchem Sie das Forum SRO zur Einreichung einer Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage www.forum-sro.ch zur Verfügung.

Gerne nehmen wir zu der oben genannten Vorlage wie folgt Stellung:

Die Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV) stützt sich unter anderem auf Art. 22a Abs. 1 StAhiG, welcher Folgendes besagt: „Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten“. Über diese Bestimmung erhält der Bundesrat einen Verordnungsauftrag (Regelung der Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch) mit einem Orientierungsrahmen (internationale Standards/Praxis anderer Staaten).

Auch wenn das vorliegende Vernehmlassungsverfahren die Verordnung betrifft, erscheint in Bezug auf die genannte Gesetzesbestimmung (welche *nota bene* erst im Rahmen der parlamentarischen Beratung aufgenommen wurde und deshalb nicht Gegenstand einer Vernehmlassung war) Folgendes als zumindest fragwürdig: Mit dem Auftrag des Gesetzgebers an den Bundesrat, sich an die „Praxis anderer Staaten“ zu orientieren, stellt der Gesetzgeber die Vermutung auf, dass die Umsetzung der internationalen Anforderungen gemäss Amtshilfeübereinkommen durch die „anderen Staaten“ *per se* als richtig und deshalb als Vorbild für die Umsetzung in der Schweiz einzustufen sei. Eine Verletzung des Gebots der Rechtssicherheit nur durch Art. 22a Abs. 1 StAhiG liegt allerdings noch nicht vor, da diese Bestimmung – trotz der fragwürdigen Orientierungsempfehlung – den Bundesrat zu einer Regelung der Pflichten „im Einzelnen“, d.h. zu einer abschliessenden Regelung der Pflichten beauftragt.

Entsprechend legt Art. 1 StAhiV auch fest, dass „diese Verordnung [...] den Vollzug der internationalen Amtshilfe in Steuersachen [...] beim spontanen Informationsaustausch [regelt]“. Festzustellen ist jedoch, dass die Verordnung materiell – ausser einer grundsätzlichen Ausnahme für Bagatellfälle – lediglich den spontanen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide regelt (Art. 5 ff. StAhiV). Gemäss erläuterndem Bericht bedeutet dies allerdings keine Beschränkung des spontanen Informationsaustauschs auf Steuervorbescheide: Der Bundesrat verzichtet dennoch vorerst auf eine abschliessende Regelung des spontanen Informationsaustauschs in allen übrigen Anwendungsfällen, da aufgrund derzeit fehlender internationaler Standards „die Schweiz [...] den spontanen Informationsaustausch so umsetzen [soll] wie dieser international praktiziert wird“ und „die Schweiz aber erst erfahren [wird] wie der spontane Informationsaustausch von den anderen Staaten umgesetzt wird, wenn sie vom Ausland spontan übermittelte Informationen empfängt“ (S. 4, 6 Erläuterungsbericht StAhiV). In der Zwischenzeit soll die (provisorische) Konkretisierung „evolutiv in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen“ erfolgen (S. 6 Erläuterungsbericht StAhiV).

Die Weigerung des Bundesrates, den gesetzlichen Regelungsauftrag wahrzunehmen, stellt eine klare Verletzung des Gebots der Rechtssicherheit dar. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dass ein Rechtssubjekt den Austausch der ersten vom Ausland spontan übermittelten Informationen abwarten muss, um Rechtssicherheit über die eigenen Pflichten zu erlangen: Der dem Bundesrat für den Erlass der Ausführungsbestimmungen gesteckte Rahmen dient lediglich als „Orientierung“, welchem Begriff kein zwingender Charakter zuerkannt werden kann; ferner ist die Anlehnung an die „Praxis anderer Staaten“ aleatorisch, da mangels internationaler Standards jeder Staat eine eigene Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens praktizieren wird und folglich mit genauso vielen unterschiedlichen Praxen wie Staaten zu rechnen ist. Aus Sicht des Forum SRO ist die Verordnung deshalb im Hinblick auf sämtliche Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustauschs zu vervollständigen, dies selbstverständlich in Übereinstimmung mit dem Amtshilfeübereinkommen und Steueramtshilfegesetz, jedoch ohne darüber hinausgehende Anforderungen (kein Swiss Finish).

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Neese', with a stylized flourish at the end.

Dr. Martin Neese
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Kindler', with a stylized flourish at the end.

Caroline Kindler
Geschäftsführerin

Staatssekretariat für internationalen
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Email versandt:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

RR/jsa

312

Bern, den 9. August 2016

SAV Stellungnahme zur Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur obgenannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Namens des SAV möchten wir uns hiermit zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (nachfolgend: "**E-StAhiV**") betreffend den „Spontanen Austausch von Ruling-Informationen“ wie folgt vernehmen lassen:

Mit der im Rahmen der StAhiV erfolgenden Umsetzung des Actionplans Nr. 5 unter BEPS („*Countering Harmful Tax Practices*“) (nachfolgend: "**Aktion 5**") möchten wir uns im Einzelnen nicht auseinandersetzen. Das wird Gegenstand von zahlreichen Seminaren, Vorlesungen und umfangreichen Publikationen sein.

Unsere Beanstandungen richten sich gegen die völkerrechtliche Verankerung der Umsetzung von BEPS Aktion 5, und wir möchten diesbezüglich zwei Punkte vorbringen:

Punkt 1: „*Tax Rulings*“ sind in mancherlei Hinsicht ein schweizerisches "Steuerkulturgut", das im Ausland so nicht bekannt ist. Wir machen geltend, dass es unbedacht ist, wenn die Schweiz im Alleingang „*Tax Rulings*“ offenlegt; wir sind der Ansicht, dass die E-StAhiV gegen Art. 110 Abs. 2 DBG verstösst und damit schlechterdings undurchsetzbar ist.

Punkt 2: Das „*level playing field*“ erscheint uns aber auch mit Bezug auf die zeitliche Komponente in Gefahr zu sein. Gemäss Art. 7 Amtshilfeübereinkommen müssen **alle** vorbestehenden Rulings, die per 31. Dezember 2017 Bestand haben, im Verlaufe des 2018 übermittelt werden. Der Bundesrat will diese Verpflichtung eingrenzen, und nur jene vorbestehenden Rulings spontan übermitteln, die beginnend ab 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die zum 31. Dezember 2017 Bestand haben. Die bundesrätliche Eingrenzung ist zu begrüessen, allerdings erscheint uns die vom Bundesrat in seiner Pressemitteilung vom 20. April 2014 vorgebrachte „Reduzierung des administrativen Aufwandes“ nicht über alle Zweifel erhaben.

Im Einzelnen zu Punkt 1:

a) Spontaner Informationsaustausch und die Problematik mit den USA

Ohne völkerrechtliche Regelung sind die Steuerbehörden an das Amtsgeheimnis gebunden und ein spontaner Informationsaustausch findet nicht statt.

Völkerrechtliche „*sedes materiae*“ ist Art. 7 des 1988/2010 Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen des Europarates und der OECD („**Amtshilfeübereinkommen**“). Diese Bestimmung ist die völkerrechtliche und für den spontanen Informationsaustausch bestimmende Rechtsnorm. Diese Bestimmung überlässt es den einzelnen Staaten jene Massnahmen zu ergreifen, die einen spontanen Informationsaustausch ermöglichen.

Das Amtshilfeübereinkommen kann in der Schweiz erst wirksam angewandt werden, wenn dieses vom Parlament genehmigt und eine entsprechende Ratifikations-bzw. Genehmigungsurkunde der OECD überreicht wurde. Die bundesrätliche Botschaft trägt das Datum vom 15. Juni 2015. Das Datum der Parlamentsdebatte ist noch unbestimmt.

Was spontaner Informationsaustausch bedeutet, wird in Ziff. 67 des Kommentars zum Art. 7

Amtshilfeübereinkommen folgendermassen umschrieben:¹

*„Information is exchanged **spontaneously** when one of the Parties, having obtained information which it assumes will be of interest to another Party, passes on this information without the latter having asked for it.“*

Es ist das eigentliche Gegenteil des Informationsaustauschs auf Ersuchen, d.h. es erfolgt ein Informationsaustausch, ohne dass die informationsempfangende Steuerbehörde ein entsprechendes Ersuchen gestellt hat.

Art. 7 Amtshilfeübereinkommen hat die Funktion einer massgebenden Wasserscheide im Sinne, dass die USA die revidierte Fassung 2010 zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert haben. Im Verhältnis zu den USA kann vorgebracht werden, dass die Ratifikation bedeuten würde, dass die Amtshilfekonvention, in der im Jahre 2010 revidierten Fassung „*for advice and consent*“ dem U.S. Senat vorgelegt werden müsste.² Das scheint – zumindest derzeit – ein Ding der Unmöglichkeit zu sein. Es sei in diesem Zusammenhang an das 2009 Revisionsprotokoll zum DBA 1996 zwischen den USA und der Schweiz erinnert. Dieses wurde vom Schweizerischen Parlament im März 2012 genehmigt, die längst überfällige Anerkennung von Seiten des U.S. Senats ist bis zum heutigen Tag jedoch nicht erfolgt.³ Solange sie das Amtshilfeabkommen nicht ratifiziert haben, können und dürfen die USA dessen Vorteile nicht beanspruchen, das gilt nicht nur mit Bezug auf den automatischen (MCAA und den CRS), sondern ebenso mit Bezug auf den spontanen Informationsaustausch. Als Empfängerstaat von schweizerischen „*Tax Rulings*“ bleiben die USA bis auf weiteres aussen vor!⁴

b) BEPS Aktion 5 – Vorgabe und Umsetzung

Mit dem spontanen Informationsaustausch hat sich die OECD namentlich im Rahmen von BEPS Aktion 5 auseinandergesetzt.⁵ Diese bildet gewissermassen das Bindeglied zwischen Art. 7 Amtshilfeübereinkommen und den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Rechts.

¹ The Multilateral Convention on the Mutual Administrative Assistance in Tax Matters, amended by the 2010 Protocol, OECD 2011, S. 50.

² Art. II, Sec. II U.S. Constitution.

³ Grund hierfür ist der U.S. Senator Rand Paul, der geltend macht, dass unter der revidierten und den Informationsaustausch erleichternden Protokollbestimmung zu viele Steuer-Informationen von der Schweiz in die USA fliessen. Rand Paul ist ein Mitglied der „*Tea Party*“ deren „*Steuer-Credo*“ lautet: „*we do not want the IRS at our door step*“.

⁴ Anderer Ansicht Silvia Frohofer, Sektionsleiterin im SIF, die anlässlich eines an der IFA Tagung vom 9. Juni 2016 gemachten Beispiels die U.S. Muttergesellschaft eines auch in der Schweiz (in Form einer gemischten Gesellschaft) tätigen Konzerns ohne weiteres als legitimierte Empfängerin von schweizerischen „*Tax Rulings*“ bezeichnete.

⁵ OECD/G20 Base Erosion and Project Shifting Project, Countering Harmful Tax Practices more Effectively, Taking into Account, Transparency and Substance, OECD 2015.

“ACTION 5

Counter harmful tax practices more effectively, taking into account transparency and substance

*Revamp the work on harmful tax practices with a priority on improving transparency, including **compulsory spontaneous exchange on rulings** related to preferential regimes, and on requiring substantial activity for any preferential regime. It will take a holistic approach to evaluate preferential tax regimes in the BEPS context. It will engage with non-OECD members on the basis of the existing framework and consider revisions or additions to the existing framework.”*

Der BEPS Standard verlangt die obligatorisch-spontane Weiterleitung von verbindlichen Steuerauskünften (“*Tax Rulings*”). Das ist ein eigentliches Oxymoron, zumal der ersuchte Staat nicht frei ist darüber zu bestimmen, ob er “*Tax Rulings*” weiterleiten soll, sondern er ist, sofern die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, hierzu verpflichtet.

Wie lautet die BEPS Aktion 5 Vorgabe?

Es gibt **sechs Kategorien** von “*Tax Rulings*”, die zwingend dem spontanen Informationsaustausch unterliegen; es sind dies alle verbindlichen Steuerauskünfte

- a) im Zusammenhang mit einem präferenziellen Steuerregime; oder jene
- b) mit denen die Verrechnungspreise und/oder Grundprinzipien der Verrechnungspreisgestaltung über die Grenze festgelegt werden;
- c) mit denen eine Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinns ermöglicht wird, sofern dieser Umstand in der Jahresrechnung nicht ersichtlich ist;
- d) die Fragen im Zusammenhang mit Betriebsstätte betreffen;
- e) die eine direkte oder indirekte Weiterleitung von Einkünften oder Geldmitteln zum Gegenstand haben (sog. „*Conduits*“),
- f) die für die korrekte Umsetzung der BEPS-Standards massgeblich sind («*catch all clause*»)

Im Schweizer Recht ist der spontane Informationsaustausch in Art. 22 Abs. 2 StAhiG geregelt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch

im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.“

Damit hat man schweizerischer Seite eine Regelung geschaffen mit der eine völkerrechtliche Bestimmung nicht wie üblich mit einem Bundesgesetz, sondern ausnahmsweise mit einer Verordnung (des Bundesrates) umgesetzt wird.

Die dem spontanen Informationsaustausch unterliegenden „*Tax Rulings*“ wurden eigenständig definiert und sind in Art. 9 Abs. 1 E-VO umschrieben. Dabei handelt es sich um verbindliche Steuerauskünfte die

- a) Steuerermässigungen für „reine“ Holding-, Domizil- oder gemischte Domizilgesellschaften gemäss Art. 28 Abs. 2- 4 StHG sowie für solche die IP- und Prinzipalgesellschaften zum Gegenstand haben;
- b) grenzüberschreitende Verrechnungspreise oder eine Verrechnungspreismethode festlegen;
- c) eine Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinns ermöglichen, sofern dieser Umstand in der Jahresrechnung nicht ersichtlich ist;
- d) Fragen im Zusammenhang mit Betriebsstätte betreffen;
- e) eine direkte oder indirekte Weiterleitung von Einkünften oder Geldmitteln zum Gegenstand haben (sog. „*Conduits*“).

Die in BEPS Aktion 5 vorgesehene „*catch all clause*“ wurde im Rahmen der E-VO weggelassen.

c) Problematik EU

Verwirrspiel um die Legitimation der E-StAhiV auch gegenüber der EU:

Gemäss „Erläuterndem Bericht zur Totalrevision der StAhiV“ wird die Einführung des spontanen Informationsaustauschs gegenüber der EU mit Hinweis auf Art. 4 der Richtlinie 77/799 EWG gerechtfertigt.⁶ Art. 4 lit. e) RL 77/799/EWG nimmt zwar Bezug auf Steuerauskünfte, indessen ohne, dass der sich daraus ergebende spontane Informationsaustausch jedoch „zwingend“ vorgeschrieben worden wäre. Der Hinweis auf die RL 77/799 EWG ist aber auch deshalb

⁶ Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Steueramthilfverordnung (StAhiV) vom 20. April 2016, S. 5/20.

verwirrend, weil diese Richtlinie mittlerweile aufgehoben und durch die RL 2011/167 EU („Verwaltungszusammenarbeits-RL“) ersetzt worden ist. Art. 9 Verwaltungszusammenarbeits-RL thematisiert zwar den spontanen Informationsaustausch, ohne jedoch spezifisch auf „Steuerauskünfte“ einzugehen. Der Austausch von Steuerauskünften ist nunmehr in der RL 2015/2376 EU geregelt, welche von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2017 umzusetzen ist. Dabei handelt es sich jedoch um einen zusätzlichen und die Verwaltungszusammenarbeits-RL betreffenden Art. 8 a. Dieser schreibt für „*Tax Rulings*“, welche die Verrechnungspreisgestaltung zum Gegenstand haben den verpflichtend **automatischen** Informationsaustausch vor. All das umfasst jedoch nur innerhalb der EU anwendbare Regelungen. Die Schweiz ist ein Drittland, für das diese EU-Bestimmungen nicht anwendbar sind.

Soweit dieser zwingend automatische bzw. spontane Informationsaustausch andere als EU-Mitglied-Staaten betrifft, so gibt es hierfür in der EU bzw. in einzelnen EU-Mitgliedstaaten überhaupt keine Regelung. Solange führende Wirtschaftsnationen, wie namentlich Deutschland und Frankreich sich nicht ihrerseits zum zwingend-automatischen (oder spontanen), „*Tax Rulings*“ betreffenden Informationsaustausch gegenüber Drittstaaten bekennen, tut die Schweiz gut daran, keinen wettbewerbsverzerrenden und sich zum Nachteil der hier ansässigen Unternehmen auswirkenden Alleingang zu unternehmen.⁷

d) Problematik DBG

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen ist der Umstand, dass der zwingende Charakter des spontanen Informationsaustauschs sich nicht unmittelbar aus Art. 7 Amtshilfeübereinkommen ergibt, zumal der drin verwendete Terminus „*shall*“ mit „**soll**“ übersetzt werden kann, und damit per definitionem keine zwingende Bestimmung vorliegt.⁸ Ungeklärt ist damit das Problem des **zwingenden**, indessen aus BEPS Aktion 5 sich ergebenden Charakters des spontanen Informationsaustauschs einerseits und dessen Verhältnis zu all jenen von der Schweiz abgeschlossenen DBAs, welche eine derartige Verpflichtung ausdrücklich ausschliessen, andererseits.⁹ Der Bundesrat hat diesen Widerspruch dahingehend gelöst, dass er feststellt, dass der Ausschluss eines beidseits verpflichtenden Informationsaustauschs nicht ausschliesst, dass ein Vertragsstaat diesen unilateral einführt.¹⁰ Irritierend ist namentlich der Umstand, dass bei dieser einseitig verfügbaren Informationsberechtigung („*right to inform*“) die **Reziprozität**

⁷ Den „voraussetzenden Gehorsam“ gilt es unter allen Umständen zu vermeiden!

⁸ Anderer Meinung, Andrea Opel, Spontane Amtshilfe unter der Lupe, StR 71/2016, 380 ff.

⁹ Andrea Opel, a.a.O. verweist in Fn. 20 auf das DBA-DK, DBA-F, und das DBA-GB.

¹⁰ Botschaft zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Dänemark, BBl 2010, 89 ff., 97 (zu Art. 27).

notwendigerweise verloren geht, und die Schweiz Rulings im Wissen darum herausgibt, dass der Empfängerstaat kein Gegenrecht hält. Es stellt sich somit die Frage inwieweit diese einseitig dekretierte Informationsberechtigung überhaupt geeignet ist, das gesetzlich geschützte Steuergeheimnis (u.a. Art. 110 DBG) zu durchbrechen. Der Informationsaustausch ist in Art. 10 Abs. 1 E-StAhiV und damit auf **Verordnungsstufe** geregelt. Gemäss dem Grundsatz, dass Gesetzesrecht vorgeht, wäre die Verordnung zumindest mit Bezug auf jene DBAs, die den spontanen Informationsaustausch ausschliessen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht anwendbar. Eine entsprechende Interpretation drängt sich aber auch mit Rücksicht auf Art. 110 Abs. 2 DBG auf, demzufolge Ausnahmen vom Steuergeheimnis nur dann zulässig sind, wenn hierfür eine **gesetzliche Grundlage im Bundesrecht** gegeben ist. Konsequente Anwendung dieser Ausnahmebestimmung würde bedeuten, dass BEPS Aktion 5 und die darauf aufbauende E-StAhiV schlechterdings undurchsetzbar sind.

e) Beeinträchtigung des Unternehmensstandorts Schweiz

Gegen die einseitige Herausgabe von „*Tax Rulings*“ muss man sich aber auch mit Rücksicht auf den Unternehmensstandort Schweiz entschieden zur Wehr setzen. Es wäre naiv zu glauben, dass es mit der spontanen Übermittlung von „*Tax Rulings*“ sein Bewenden hat, denn damit wird der Steuerbehörde im Empfängerstaat ein Steilpass in Richtung „weitergehende Ermittlungen“ zugespielt.

Die ausländischen Steuerbehörden haben mit dem „*Tax Ruling*“ ein Werkzeug in der Hand, welches es ihnen erlaubt, auf dem Amts- oder allenfalls sogar auf dem Rechtshilfegeweg beliebige weitere Unterlagen von dem in der Schweiz ansässigen Tochterunternehmen anzufordern. Man denke diesbezüglich an die Verwaltungsratsprotokolle, an die Jahresabschlüsse, oder an die Grundlagen der Verrechnungspreiskalkulation. Denkbar ist aber auch, dass die ausländischen Steuerbehörden sich veranlasst sehen, ihre Ermittlungen auf Sachverhalte auszuweiten, die keinen Zusammenhang zu irgendwelchen „*Tax Rulings*“ aufweisen. Man greift bspw. die von der Schweizer Tochtergesellschaft an ihre ausländischen Schwestern gewährten Darlehen oder die von ihr beanspruchten IP Rechte an, um so Druck auf die im Empfängerland ansässige Muttergesellschaft ausüben zu können. Durch die Aushändigung der „*Tax Rulings*“ können ausländisch beherrschte, und in der Schweiz niedergelassene Unternehmen leicht zum Spielball der ausländischen Steuerbehörden werden, wodurch der **Unternehmensstandort Schweiz erhebliche Nachteile** erleiden würde.

Im Einzelnen zu Punkt 2:

Entgegen dem, was Art. 7 Amtshilfeübereinkommen vorschreibt, will der Bundesrat nur jene „*Tax Rulings*“ spontan übermitteln, die beginnend ab 1. Januar 2010 erteilt wurden und die zum 31. Dezember 2017 (noch) Bestand haben.

In seiner Pressemitteilung vom 20. April 2016 wird dieses Vorgehen mit der Kompatibilität zur OECD (BEPS Aktionsplan 5), als auch damit gerechtfertigt, dass man den administrativen Aufwand begrenzen möchte.

Diese zeitliche Eingrenzung ist zu begrüßen, allerdings steht die vom Bundesrat geltend gemachte Rechtfertigung auf tönernen Füßen.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüßen

für den SAV

SAV Präsident

Sergio Giacomini



SAV Generalsekretär

René Rall





Secrétariat d'Etat aux
questions financières internationales SIF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Bienne, le 18 mai 2016

**Consultation OAAF – Ordonnance sur l'assistance administrative internationale
en matière fiscale**

Chères Mesdames, chers Messieurs,

Nous avons bien pris connaissance du dossier OAAF, Ordonnance sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale, mis en consultation publique le 20 avril 2016.

Par celle-ci, nous vous remettons nos remarques quant à cette consultation.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, chères Mesdames, chers Messieurs, nos salutations distinguées

The Swatch Group SA



Thierry Krenel
CFO

Annexes :

- Remarques consultation OAAF

1. Remarques concernant l'Ordonnance sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale mise en consultation le 20 avril 2016

Position	Objet	Remarque
1	Art. 2 Demandes groupées	<p>Sous Art. 2 al. 1 les demandes groupées visées à l'art. 3, lettre c, LAAF, sont admises....</p> <p>L'art. 3, let c, n'existe que dans la modification du 21 mars 2014, donc une refonte de la LAAF est recommandée.</p>
2	Art. 4 Frais	<p>Les frais à facturer à qui ? Par quelle institution ou autorité, et à qui ? Les Etats tierces vont certainement introduire un forfait.</p> <p>Recommandation :</p> <p>1) tous les frais sont à centraliser et ensuite refacturer par le SFI à l'autorité demanderesse.</p> <p>2) un forfait minimum est facturé dans tous les cas, ce forfait devrait être au minimum de CHF 20'000 par cas.</p>
3	Art. 6 Collaboration des autorités	<p>Même s'il y a collaboration, il serait souhaitable d'avoir un chef de file. Recommandation, l'autorité suprême (ou chef de file) devrait être le SFI au niveau international.</p>
4	Art. 7 Unités organisationnelles compétentes en matière d'échange spontanés de renseignements	<p>Recommandation : bien qu'il y ait un service d'échange d'informations en matière fiscale (SEI), ce dernier devrait être mis sous le SFI, notamment aussi pour veiller aux abus éventuels des états demandeurs d'informations et aussi aux relations internationales.</p>
5	Art. 9 al 2 Entreprises associées	<p>Recommandation : pourquoi ne définir que le concept du contrôle, indépendamment de la participation financière, donc spécifier au moins 25% du contrôle, donc du droit de vote. Dans le texte la mention « 25% des parts du capital-actions ou capital social » pourrait être éliminés.</p>

Position	Objet	Remarque
6	Art. 11 Renseignements à transmettre au SEI	<p>Dans la OAAF présente, il n'est pas déterminé de manière évidente quelle autorité au niveau de la Confédération ou Canton, ou entreprises devraient produire la liste exhaustive des « ruling » à déposer auprès du SFI pour l'échange automatique des informations.</p> <p>Recommandation : spécifier clairement la responsabilité quant au dressement de cette liste exhaustive.</p> <p>Dans la LAAF Art. 3, let. d ce sont les autorités qui devraient identifier et annoncer les cas soumis à l'échange spontané de renseignements. Il est compris que les entreprises ne sont aucunement touchées par une quelconque obligation ce concernant.</p>
7	Art 11 al. 4, let. b	<p>Pourquoi faire un bref résumé concernant les raisons pour lesquelles ces renseignements doivent être échangées spontanément puisqu'il s'agit d'une volonté politique et défini contractuellement entre les Etats?</p> <p>Alternativement si ce bref résumé est nécessaire, l'anglais devrait être suffisant.</p>
8	Art. 12 Délais	<p>« Les unités organisationnelles compétentes en matière d'échange spontané de renseignements communiquent au SEI... »</p> <p>Recommandation : spécifier ces unités organisationnelles compétentes, donc clairement définir les administrations fiscales cantonales si tel est le cas.</p>
9	Art. 13 Transmission aux Etats destinataires	Recommandation : par le SFI, non directement par le SEI pour les raisons cités plus haut.

Position	Objet	Remarque
10	Art. 14 Renseignements erronés ou sans pertinence	<p>Recommandation :</p> <p>Ne pas faire un seul article pour le traitement de renseignements erronés ou sans pertinence, mais séparer en deux articles distincts.</p> <p>Les renseignements sans pertinence n'ont aucune importance. En revanche, les renseignements erronés peuvent avoir des conséquences substantielles et néfastes.</p> <p>Afin d'éviter des erreurs, l'administration fiscale cantonale devrait en tout cas vérifier ces renseignements avant transmission.</p>
11	Art. 16 Dispositions transitoires	<p>Les conditions sont apparemment cumulatives, soit s'appliquent aux décisions anticipées en matière fiscale qui ont été rendues à partir du 1^{er} janvier 2010 ET qui se rapportent aux années fiscales pour lesquelles il existe une obligation de procéder à l'échange spontané de renseignements.</p> <p>Recommandation : Mentionner que les 2 conditions sont bien cumulatives.</p>

2. Remarques générales

- L'échange spontané n'est pas limité aux décisions anticipés en matière fiscale ; mais pas d'autres éléments ne sont prévus actuellement dans la proposition de loi.
- Il est dit que la Suisse doit s'inspirer de la pratique des autres Etats ; mais pour l'heure il n'y a pas de pratique existante.
- La définition de l'échange spontané en matière fiscale ; vu l'importance des informations, ces dernières doivent être vérifiées avant échange et ne devraient être transmises qu'avec l'aval du SFI ?
- Il n'est pas clairement défini par qui les renseignements devraient être récoltées et il n'est pas dit quelle autorité devrait la transmettre au SEI.
- Les coûts occasionnés ne sont pas connus. Aussi, il n'est pas défini qui devra supporter ces coûts et comment sera financé le SEI.
- En adhérant à cet échange automatique sous le concept de l'OECD / BEPS, est-ce que la Suisse est retirée de la liste noire des « paradis fiscaux » dès le 1^{er} janvier 2017 ?

3. Remarques concernant le rapport explicatif sur la refonte de l'ordonnance sur l'assistance administrative fiscale (OAAF)

Le rapport explicatif relève plusieurs éléments à discuter. Nous nous limitons dans l'établissement de nos remarques que sur les éléments essentiels.

Apparemment, l'auteur de ce rapport explicatif ne semble actuellement pas être en mesure de se déterminer sur les conséquences économiques et fiscales de l'introduction concernant l'échange spontané de renseignements. Cependant, il aurait été utile et intéressant de dresser une analyse exhaustive des avantages et des inconvénients, comme aussi des opportunités et risques de ce projet, ainsi que de l'organisation, des ressources nécessaires et des outils de contrôle que la Suisse devrait mettre à disposition.

Beaucoup des pays de l'OECD ont une insuffisance de recettes fiscales pour couvrir leurs dépenses étatiques, voire de diminuer leur niveau d'endettement. Par le projet BEPS leur objectif est, comme défini en guise d'introduction du rapport explicatif, le suivant : « La lutte contre l'optimisation fiscale des entreprises multinationales est devenue une préoccupation majeure de la communauté internationale. » Derrière cet aspect de lutte contre l'optimisation fiscale des entreprises multinationales, se situe l'objectif politique de **la maximisation des recettes fiscales pour certains pays**. Leur objectif est de rapatrier de la substance fiscale au détriment des économies tierces.

Actuellement une érosion importante de la substance fiscale Suisse peut être observée.

La base fiscale de la Suisse se voit actuellement éroder pour les raisons suivantes :

Premièrement, les administrations de taxation des pays étrangers ont substantiellement renforcé leurs effectifs de spécialistes par centaines, avec mission de rapatrier de la substance fiscale.

Deuxièmement, à cause du Franc Suisse surévalué par rapport aux autres monnaies, les prix de transfert initialement calibrés correctement, ont subi une distorsion ces dernières années, donc sont devenus trop chers pour l'étranger. Avec un prix de vente d'un produit en monnaie locale inchangé et calibré par rapport au marché local, la marge unitaire a été diminuée suite au coût d'achat en Franc Suisse. Cette marge locale diminuée amène les administrations locales à corriger les prix de transfert en Franc Suisse à la baisse, donc au détriment de l'économie Suisse.

Troisièmement, vu la surévaluation du Franc Suisse, les prix de transfert des produits sont à la hausse par rapport aux marchés étrangers, ce qui diminue évidemment le volume à l'exportation, diminuant évidemment les résultats avant impôts des entreprises suisses.

Quatrièmement, et aussi source de la surévaluation du Franc Suisse, un déplacement de plus en plus important de la substance fiscale se fait suite aux APA's (Advance Pricing Agreement) actuellement en cours. Les profits insuffisant à l'étranger seront compensés avec les paiements compensatoires basés sur les APA.

Cinquièmement, la 3^{ème} réforme de l'imposition sur les entreprises que la Suisse entreprend en réponse de l'OECD / BEPS, fait que les taux d'imposition en moyenne de quelques 22% en Suisse vont être amenés à quelques 15% suivant les cantons. La substance fiscale diminuée, avec un taux d'imposition en baisse, tendent à diminuer nettement les recettes fiscales pour la Suisse (Confédération, Cantons et Communes).

Sixièmement, l'OECD/BEPS/CbCR tendent à augmenter les charges des entreprises par le biais de l'organisation et la préparation de la documentation nouvellement requise. Les dossiers de prix de transfert au niveau des Master- et Local-Files requièrent de conseils de spécialistes, et en cas de non accord avec les autorités étrangères, des ressources juridiques seront en plus nécessaires pour les défendre. Donc charges qui diminuent le résultat avant impôts d'une entreprise.

Pour apaiser cette situation de l'érosion de la base fiscale de l'économie Suisse, un abaissement du Franc Suisse hautement surévalué serait nécessaire.

De plus, la Suisse devrait donner au SEI (et SFI) les ressources et les moyens nécessaires (donc suffisamment de spécialistes) pour traiter, négocier et défendre la position des entreprises et des autorités suisses.

Zentralsekretariat
 Monbijoustrasse 20
 Postfach
 3001 Bern
 Tel. +41 31 380 64 30
 Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
 Eidgenössisches Finanzdepartement
 Bundesgasse 3
 3003 Bern

Bern, 10.08.2016

**Revision der Steueramtshilfeverordnung
 Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20.04.2016 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung eröffnet. Wir erlauben uns im Namen von TREUHAND|SUISSE, zu ausgewählten Aspekten der Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 5 Ausnahme für Bagatellfälle

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung, wonach in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist, ist abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass die mit dem Informationsaustausch betrauten Stellen jeglichen Fragen, Diskussionen und Problemen aus dem Weg gehen werden, und in jedem Fall spontan Informationen austauschen. Aufgrund der „kann“-Formulierung wird dies den entsprechenden Stellen möglich sein – der Weg des geringsten Widerstandes ist offen. Es kann zu nicht notwendigem Verwaltungsaufwand kommen.

Wie unter Ziff. 1.2. des erläuternden Berichtes ausgeführt wird, kommt den Behörden des informierenden Staates in Anwendung des spontanen Informationsaustausches ein grosses Ermessen zu. Bei der Ermessensausübung muss der Sinn und Zweck des spontanen Informationsaustausches eine gewichtige Rolle spielen. Gestützt auf die internationalen Vereinbarungen soll der spontane Informationsaustausch im Wesentlichen dazu dienen, dass multinationale Unternehmungen keine aggressiven Steuerplanungsmöglichkeiten nutzen können. Bei Zweifelsfällen muss sich deshalb die Frage, ob der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist oder nicht, an den vorgeannten Prämissen richten. Dies muss bedeuten, dass in Zweifelsfällen ein spontaner Informationsaustausch nur dann Platz haben kann, wenn damit aggressivere Steuerplanungsmodelle verbunden sind. Ansonsten ist in Zweifelsfällen auf den spontanen Informationsaustausch zu verzichten.

2. Zu Art. 6 Zusammenarbeit der Behörden

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Steuerrecht um Abgaberecht handelt. Dem Legalitätsprinzip kommt damit eine gewichtige Bedeutung zu. Es ist deshalb unter rechtsstaatlichen Überlegungen kritisch, wenn den Vollzugsorganen sehr weit reichende Ermessensspielräume zugestanden werden. TREUHAND|SUISSE hat zwar Verständnis dafür, dass es im heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar ist, in welchen übrigen Fällen ein spontaner Informationsaustausch stattfinden soll. Trotzdem ist den rechtsstaatlichen Prinzipien, wonach in einem Gesetz die Grundzüge geregelt werden, und mittels klarer Delegationsvorgaben der Exekutive die Möglichkeit eingeräumt wird, auf dem Verordnungsweg zusätzliche Regelungen festzulegen, Rechnung zu tragen. Gestützt auf die Vernehmlassungsvorlage muss hingegen festgestellt werden, dass im Gesetz nur wenige Grundzüge enthalten sind, und auf dem Verordnungsweg den Vollzugsorganen weitreichende Entscheidungsspielräume zugestanden werden. Um diesbezüglich eine erhöhte Rechtssicherheit zu erreichen, ist die Festlegung weiterer Vorgaben notwendig.

Art. 6 fordert ein Zusammenarbeiten des SIF, der ESTV und der kantonalen Steuerverwaltungen. Für die Zusammenarbeit und Koordination im Steuerwesen zwischen dem Bund und den Kantonen besteht bereits heute eine Organisation, nämlich die Schweizerische Steuerkonferenz. Diese bzw. die Arbeitsgruppe Amtshilfe hat sich bislang um die verschiedenen Themen rund um die Amtshilfe in der Schweiz gekümmert. Diese Arbeitsgruppe hat die entsprechende Erfahrung, weshalb vorgeschlagen wird, dass die in Art. 6 beabsichtigte Zusammenarbeit über die Arbeitsgruppe Amtshilfe der Schweizerischen Steuerkonferenz laufen soll, zumal diese Erfahrung in Amtshilfethemen hat.

3. Zu Art. 8 Steuervorbescheid: Definition

Es ist eine Tatsache, dass in der Praxis nur in schriftlicher Form abgefasste Steuervorbescheide akzeptiert werden. Mündliche Auskünfte der Steuerbehörden werden mit dem Vorbehalt versehen, dass darauf nicht abgestellt werden kann, und dass eine definitive Beurteilung erst gestützt auf die Vorlage der entsprechenden Unterlagen sowie schriftliche Darstellung des Sachverhaltes erfolgen kann. In Art. 8 ist deshalb zu ergänzen, dass als Steuervorbescheid eine schriftliche Auskunft, eine schriftliche Bestätigung oder eine schriftliche Zusicherung gilt. Dies entspricht, wie bereits erwähnt, auch der heutigen Praxis.

Die Regelung, nur schriftliche Zusicherungen melden zu müssen, erhöht demnach die Rechtssicherheit. Es wird im Geschäftsverkehr zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen täglich so vieles ausgetauscht, dass den Beteiligten wohl eine Menge an Zusatzaufwand drohen würde, falls sie jegliche Auskünfte, etc. auf die Definition eines Steuervorbescheides prüfen müssten.

Im erläuternden Bericht wird ferner ausgeführt, dass im Veranlagungsverfahren erteilte Auskünfte, Bestätigungen oder Zusicherungen nicht als Steuervorbescheide gelten, soweit sie die geprüften Steuerjahre betreffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, und um Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dies in einem Abs. 2 zu Art. 8 explizit festzuschreiben.

4. Zu Art. 9 Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch

In Abs. 3 wird vorgesehen, dass die Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch unabhängig davon besteht, ob der dem Steuervorbescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt sich verwirklicht hat oder nicht. Weiter führt Art. 14 Abs. 1 aus, dass Informationen, welche für die Veranlagung

der steuerpflichtigen Person nicht relevant sind, zu berichtigen und die Berichtigungen entsprechend zu übermitteln sind. Diese Abfolge von Information und Berichtigung der Information ist wenig sinnvoll und kann zu administrativen Leerläufen führen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Durchführung des Informationsaustausches stattfinden soll, wenn der im Steuervorbescheid dargelegte Sachverhalt effektiv realisiert wurde. Dies lässt sich im Rahmen des Veranlagungsverfahrens überprüfen. Mit dieser Lösung ist es nicht mehr notwendig, die Empfängerstaaten über nicht realisierte bzw. nicht relevante Vorgänge entsprechend zu informieren. Bei Umsetzung der Lösung ist ferner zu berücksichtigen, dass die in Art. 12 geregelten Fristen entsprechend anzupassen sind. Es kann generell darauf abgestützt werden, Informationen erst nach der rechtskräftigen Veranlagung des Sachverhalts auszutauschen.

5. Zu Art. 10 Steuervorbescheid: Empfängerstaaten

Gemäss Abs. 3 kann der SEI die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend dem spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen.

Einerseits ist die vorgesehene „kann“-Vorschrift abzulehnen. Es kann nicht sein, dass die Schweiz den Aufwand mit dem Informationsaustausch auf sich nimmt, von anderen Staaten hingegen keine Informationen erhält, weil diese, aus welchen Gründen auch immer, den mit dem Informationsaustausch verbundenen Aufwand nicht auf sich nehmen wollen. Deshalb ist festzuhalten, dass im entsprechenden Fall kein Informationsaustausch mit solchen Staaten erfolgt. Diese Lösung kann unter anderem auch dazu beitragen, dass andere Staaten die Vorgaben zur internationalen Amtshilfe in Steuersachen auch umsetzen.

Andererseits reicht es nicht, wenn sich andere Staaten zum Standard der OECD bekennen. Es ist notwendig, dass der Standard umgesetzt und auch vollzogen wird. Mit einem Bekenntnis dazu sind noch keine Informationen ausgetauscht.

6. Zu Art. 11 an den SEI zu übermittelnde Informationen

Art. 11 Abs. 1 Bst. h bis l sowie Abs. 2 Bst. b und c sehen verschiedene Pflichten der Steuerbehörden hinsichtlich Name, Adresse sowie Steueridentifikationsnummern von ausländischen Unternehmen und Betriebsstätten vor. Diese absoluten Formulierungen sind in dem Sinne zu lockern, dass die Steuerbehörden diese Angaben nur liefern müssen, wenn der dazu notwendige Aufwand verhältnismässig und zumutbar ist. Es kann nicht sein, dass schweizerische Steuerbehörden sich im Ausland mit grossem Aufwand um die Beschaffung von Steueridentifikationsnummern und dergleichen kümmern müssen, zumal der andere Staat bei der Beschreibung des Unternehmens die notwendigen Nummern, etc. selber wird ausfindig machen können. Schliesslich hat der entsprechende Staat die Nummern auch vergeben.

7. Zu Art. 12 Fristen und Art. 13 Übermittlung an Empfängerstaaten

Es ist aus Rechtssicherheitsgründen problematisch, wenn verschiedene Fristen festgelegt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die in Art. 12 und Art. 13 festgelegten Fristen einheitlich sein sollen. Entweder betragen die Fristen 60 Tage, wie in Art. 12 vorgesehen, oder 90 Tage, wie in Art. 13 stipuliert.

8. Zu Art. 16 Übergangsbestimmungen

In Abs. 2 wird eine Frist von 9 Monaten vorgeschlagen. Eine solche Frist ist in der schweizerischen Rechtsordnung eher unüblich, weshalb vorgeschlagen wird, die Frist auf 12 Monate bzw. ein Jahr festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 10. August 2016

Vorab per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 20. April 2016 zur Stellungnahme betreffend die Revision der Steueramtshilfeverordnung. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zum vorgelegten Verordnungsentwurf nimmt der VSV als führender, nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz hat am 15. Oktober 2013 das multilaterale Übereinkommen des Europarates und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) unterzeichnet. Die Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens wurde am 5. Juni 2015 vom Bundesrat verabschiedet und die Eidgenössischen Räte haben der Vorlage am 18. Dezember 2015 zugestimmt. Das Amtshilfeübereinkommen wird am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen führt die Schweiz unter anderem eine staatsvertragliche Grundlage für den internationalen spontanen Informationsaustausch ein. Diese Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens wird über das revidierte Steueramtshilfegesetz geregelt (StAhiG), welches ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Die beiden Erlasse bilden die Grundlage der neuen Verordnungsbestimmungen.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Die spontane Amtshilfe ist demnach gegenüber den Vertragsstaaten des Amtshilfeübereinkommens zu gewähren. Dieses Abkommen bildet die Grundlage für den spontanen Informationsaustausch. Art. 22a des revidierten StAhiG schafft keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Gewährung spontaner Amtshilfe, insbesondere keine, die Art. 1 StAhiG zu derogieren vermag. Art. 22a StAhiG vermag nur den Umfang und die Modalitäten der spontanen Steueramtshilfe zu betreffen, schafft dafür aber keine international-rechtlichen Grundlagen.

Art. 7 des Übereinkommens regelt den spontanen Informationsaustausch, der jedoch keinen anlasslosen Austausch von Steuervorbescheiden in genügender Art und Weise vorsieht. Der VSV ist deshalb grundsätzlich der Auffassung, dass es zumindest einer Verständigungsvereinbarung zwischen den Steuerbehörden bedarf, um den spontanen Austausch von Steuervorbescheiden rechtlich genügend zu verankern. Dabei ist das Thema der Reziprozität zu regeln, da Steuervorbescheide in verschiedenen Staaten in den unterschiedlichsten Arten und Formen vorkommen.

Grundsätzliche Haltung des VSV gegenüber dem spontanen Informationsaustausch

Wie der VSV bereits in seiner Vernehmlassung zum Amtshilfeübereinkommen vom 21. April 2015 ausgeführt hat, ist er der Meinung, dass der spontane Informationsaustausch weit über die Grundsätze des ursprünglich von der Schweiz gutgeheissenen Informationsaustausches in Steuersachen hinausgeht. Der VSV lehnt die Pflicht zur grenzüberschreitenden Meldung zufällig entdeckter Steuerhinterziehung grundsätzlich ab. Da der spontane Informationsaustausch aber Bestandteil des Amtshilfeübereinkommens ist und ins Schweizer Recht integriert werden muss, fordert der VSV die vollständige Ausschöpfung des Vorbehaltsrahmens nach dem Abkommen sowie klare Vorschriften und Regelungen für den spontanen Informationsaustausch. Insbesondere muss die Schweiz bei der Umsetzung auch ein genaues Augenmerk darauf legen, ob und gegebenenfalls inwieweit die anderen wichtigen Finanzplätze (UK, Singapur, Luxemburg, Hong Kong etc.) ihre Pflichten hinsichtlich der spontanen Amtshilfe wahrnehmen. Bei begründeten Zweifeln müssen die Schweizer Behörden ihre Amtshilfetätigkeit einstellen. Das Ausbleiben von reziproker spontaner Amtshilfe müsste konsequenterweise auch zu einer vollständigen Einstellung des Automatischen Informationsaustausches führen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Vorentwurf der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV)

Die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches erfolgt in der bestehenden StAhiV. Gemäss Art. 22a StAhiG soll sich der Bundesrat dabei an internationalen Standards und der Praxis anderer Staaten orientieren. Im Rahmen des OECD-G20 Projekts Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) wurden Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Transparenz im Bereich der Steuervorbescheide erarbeitet. Dies sind die vorerst einzigen bestehenden internationalen Empfehlungen zu einem spezifischen Anwendungsbereich des spontanen Informationsaustausches. Die Ausführungen im VE-StAhiV beschränken sich somit auf den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide. Abgesehen davon wird darauf verzichtet, die Fälle, in denen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen hat, abschliessend zu regeln. Der VSV begrüsst dies dahingehend, dass damit keine über die internationale Praxis hinausgehenden Standards für die Schweiz geschaffen werden. Nur so kann

verhindert werden, dass die Schweiz strengere Regeln anwendet als das Ausland und allfällige Nachteile für den Finanzplatz und Wettbewerbsstandort entstehen. Bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen sollte aus Sicht des VSV aber auch auf weitere Fälle, in denen der spontane Informationsaustausch zur Anwendung kommen könnte, verzichtet werden. Wo keine genaue Regelung besteht, soll keine Anwendung stattfinden – nur so kann Willkür vermieden werden. Sobald weitere internationale Standards bestehen, soll die Konkretisierung anhand deren in der Schweiz weitergeführt werden. Es muss unbedingt Rechtssicherheit bezüglich der Fälle bestehen, in denen der spontane Informationsaustausch in der Schweiz zur Anwendung kommt. Zum heutigen Zeitpunkt ist dies nur bei Vorliegen eines Steuervorbescheids der Fall und deshalb soll dies aus Sicht des VSV zurzeit der einzige mögliche Anwendungsfall für den spontanen Informationsaustausch sein.

II. Zu den Änderungen der Steueramtshilfeverordnung vom 20. August 2014 (StAHiV)

Die Revision der Steueramtshilfeverordnung definiert den Rahmen und die nötigen Verfahren für den spontanen Informationsaustausch. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bemerkungen soll nachfolgend auf die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen der StAHiV eingegangen werden.

Art. 5 VE-StAHiV: Ausnahmen für Bagatellfälle

Diese Bestimmung sieht vor, dass Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden können. Der VSV erachtet diese Bestimmung als zu wenig konkret und zu wenig streng. Grundsätzlich ist der VSV der Meinung, dass der spontane Informationsaustausch nur bei begründetem Verdacht hinsichtlich schwerwiegender Verstösse gegen ausländische Steuergesetze zur Anwendung kommen soll. Dies schliesst Bagatellfälle per se aus. Mit der gegenwärtigen Formulierung handelt es sich bei der Ausnahme von Bagatellfällen lediglich um eine „Kann-Vorschrift“. Zudem wird bezüglich Definition Bagatellfall nur auf ein Missverhältnis zwischen Aufwand und potenziellem Steuerertrag des Empfängerstaates abgestützt. In Absatz 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen sei. Dies lässt zu viel Spielraum. Der VSV schlägt eine positive Formulierung vor, wann der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist (was insbesondere die Durchführung bei Bagatellfällen ausschliesst bzw. verbietet). Art. 5 VE-StAHiV ist demnach wie folgt zu ändern:

„¹ Der spontane Informationsaustausch erfolgt unter Vorbehalt der Art. 9 ff. nur bei begründetem Verdacht hinsichtlich schwerwiegender Verstösse gegen ausländische Steuergesetze.“

In einem neuen Abs. 2 ist zudem wie folgt festzulegen, was unter schwerwiegenden Verstössen zu verstehen ist:

„² Ein schwerwiegender Fall des Verstosses gegen ausländische Steuergesetze liegt vor, wenn der begründete Verdacht besteht, dass

- a. in grossem Ausmass Steuern ungerechtfertigt verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt wurden;
- b. Amtsträger ihre Stellung oder Befugnisse missbraucht haben;
- c. falsche, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur ungerechtfertigten Verkürzung von Steuern oder zur Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile eingesetzt wurden;
- d. die ungerechtfertigte Verkürzung von Steuern oder die Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile bandenmässig betrieben wurde.“

Art. 6 VE-StAhiV: Zusammenarbeit mit Behörden

Da die einzelnen Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustausches ausser im Bereich der Steuervorbescheide nicht näher geregelt sind, kommt den zuständigen Stellen (SIF, ESTV und kantonale Steuerverwaltung) ein hohes Ermessen zu.

Weshalb das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) in die Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsbehörde des Bundes (ESTV) und den kantonalen Steuerverwaltungen eingebunden werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die StAhiV ist Ausführungsverordnung zum StAhiG und keine selbständige, rechtssetzende Verordnung. Nach Art. 2 StAhiG hat das SIF keine Vollzugsaufgaben im Rahmen des StAhiG. Entsprechend ist das SIF als primär politische Behörde aus den involvierten Verwaltungsbehörden auszunehmen. Amtshilfe ist Rechtsanwendung und nicht internationale Steuerpolitik. Rechtsanwendung hat ausschliesslich der Rechtsstaatlichkeit zu folgen. Die Involvierung politischer Behörden ist nicht sachgerecht. Sieht das SIF als politische Behörde die Beachtung internationaler Standards als in Frage gestellt, so hat es seinen Einfluss über das Departement einzubringen.

Die Zusammenarbeit der involvierten rechtsanwendenden Behörden wird vom VSV begrüsst, sollte aber unserer Meinung nach noch weiter eingeschränkt werden. Mindestens dahingehend, dass diese harmonisierte Schweizer Praxis nicht über die internationalen Standards hinausgehen darf (explizite Verankerung der Vermeidung eines Swiss Finish).

„Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen arbeiten zusammen, um einen schweizerischen einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher den geltenden Abkommen entspricht.“

Art. 7 VE-StAhiV: Organisationseinheiten für den spontanen Informationsaustausch

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die eidgenössische und die kantonale Steuerverwaltung spezielle Organisationseinheiten bezeichnen, welche die Verbindung mit dem Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen (SEI) sicherstellen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen diese Organisationseinheiten aus Experten im Bereich des spontanen Informationsaustauschs bestehen, welche unter anderem für die Schulung der Mitarbeitenden und auch für die Beobachtung der internationalen Entwicklung zuständig sind. Damit dies bei allen Organisationseinheiten schweizweit einheitlich erfolgt,

braucht es gemeinsame Standards, die für alle gelten. Dies sollte in der Verordnung so verankert werden:

Absatz 2 „Die Organisationseinheiten stellen die Verbindung mit dem Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen (SEI) sowie die Durchführung des spontanen Informationsaustausch in ihrer Steuerverwaltung nach einheitlichen schweizerischen Standards sicher.“

Art. 8 VE-StAhiV: Steuervorbescheid: Definition

Keine Anmerkungen des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 9 VE-StAhiV: Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch

Hier stellen sich Fragen dazu, mit welchen Staaten der spontane Informationsaustausch über Steuervorbescheide durchgeführt werden soll. Dieselbe Frage stellt sich im Anwendungsbereich von Art. 10. Die StAhiV ist eine Ausführungsverordnung zum StAhiG. Das StAhiG regelt nach seinem Art. 1 den Vollzug der Amtshilfe nach den geltenden DBA (Abs. 1 Bst. a.) sowie nach anderen internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen (Abs. 1 Bst. b.). Die StAhiV kann damit keine Amtshilfe vorsehen, die nicht auf einem Abkommen im Sinne von Art. 1 StAhiG beruhen. Die Ausführungen auf S. 12/20 unten der Erläuterungen zur Vorlage nicht haltbar. Ein „allgemeines Bekenntnis“ zum spontanen Informationsaustausch von Mitgliedstaaten der OECD oder der G20 vermag keine rechtliche Grundlage im Sinne von Art. 1 StAhiG zu schaffen. Das politische Bekenntnis eines Staates zu einem Standard, vermag kein internationales Abkommen darzustellen. Der Erläuterungsbericht versucht hier, durch die Hintertür eine über die geltenden Abkommen hinausgehenden Amtshilferahmen zu kreieren, den es nach dem klaren Wortlaut des verbindlichen Bundesgesetzes nicht geben kann. Entsprechend ist Art. 9 VE-StAhiV wie folgt anzupassen:

„1 Ein spontaner Informationsaustausch ist nach Massgabe der Abkommen nach Art. 1 des Steueramtshilfegesetzes durchzuführen, sofern ein Steuervorbescheid vorliegt.“

Bst. c von Abs. 1 bezieht sich nur auf die Jahresrechnung eines einzelnen Rechtsträgers. Entsprechende Informationen über die Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinnes können sich aber auch aus anderen Rechnungen, welche der Rechtsträger zu erstellen hat, ergeben. Dazu zählen: Anhang zur Jahresrechnung, Konzernrechnung und Erläuterungen dazu. Ein Grund, die Informationsquellen nur auf die Jahresrechnung im Sinne eines Einzelabschlusses zu beschränken, ist nicht erkennbar. Entsprechend müsste Bst. c von Abs. 1 wie folgt lauten:

„c. mit grenzüberschreitendem Bezug eine Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinns ermöglicht, die in der Jahresrechnung, deren Anhang bzw. der Konzernrechnung und ihren Erläuterungen nicht ersichtlich ist.“

Art. 10 VE-StAhiV: Steuervorbescheid: Empfängerstaaten

Es ist zunächst auf die Ausführungen zur Art. 9 zu verweisen, wonach die spontane Amtshilfe mit Bezug auf Steuervorbescheide nur dann durchgeführt werden kann und darf, wenn diese durch ein Abkommen nach Art. 1 StAhiG vorgesehen ist. Art. 10 Abs. 1 ist zudem sehr unklar formuliert hinsichtlich der Frage, ob bloss ein Steuerbescheid im Sinne der allgemeinen Definition von Art 8 vorliegen muss, oder ob dieser auch den Anforderungen des Art. 9 entsprechen muss.

Nach den Erläuterungen ist allerdings klar, dass spontane Amtshilfe nur bei Erfüllung der Anforderungen von Art. 9 durchzuführen ist. Im Sinne der sprachlichen Klarheit und Verständlichkeit der Gesetze und Verordnungen ist Art. 10 VE-StAhiV wie folgt anzupassen:

„¹ Liegt ein Steuervorbescheid nach den Art. 8 und 9 vor, so ist ein spontaner Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Sitzstaaten der direkt kontrollierenden Gesellschaft und der Konzernobergesellschaft durchzuführen, sofern und soweit Abkommen nach Art. 1 des Steueramtshilfegesetzes dies vorsehen.“

Art. 11 VE-StAhiV: An den SEI zu übermittelnde Informationen

Keine Anmerkungen des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 12 VE-StAhiV: Fristen

Keine Anmerkungen des VSV zu dieser Bestimmung.

Art. 13 VE-StAhiV: Übermittlung an Empfängerstaaten

Bei Vorliegen eines Steuervorbescheids muss das SEI innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Informationen an die Empfängerstaaten liefern.

In allen anderen Fällen, ohne Steuervorbescheid, sieht die Verordnung in Absatz 2 keine Frist zur Übermittlung der Daten vor. Dies sollte entsprechend Absatz 1 auch auf drei Monate begrenzt werden.

Absatz 2 „In allen übrigen Fällen übermittelt der SEI die nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstaben a und b erhaltenen Informationen innerhalb von drei Monaten nach deren Erhalt an die betroffenen Empfängerstaaten.“

Art. 14 VE-StAhiV: Falsche oder nicht relevante Informationen

Diese Bestimmung regelt die Berichtigung von falschen oder nicht relevanten Informationen. Um allfällige negative Konsequenzen für die Betroffenen der gemeldeten Daten zu vermeiden, sollte die Pflicht der SEI zur umgehenden Übermittlung der berichtigten Informationen bestehen.

Absatz 2 „Der SEI übermittelt die berichtigten Informationen umgehend nach deren Erhalt an die betroffenen Empfängerstaaten und orientiert die betroffenen Steuerpflichtigen in der Schweiz.“

Art. 16 VE-StAhiV: Übergangsbestimmungen

Keine Anmerkungen des VSV zu den Übergangsbestimmungen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen der StAhiV vernehmen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz
Leiterin Geschäftsstelle Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 10. August 2016

Stellungnahme der VAV zur Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, am Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung teilzunehmen. Unsere Antwort beschränkt sich auf grundsätzliche Bemerkungen. Im Übrigen möchten wir uns der Stellungnahme der Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben, anschliessen.

Wir unterstützen den Inhalt des Verordnungsentwurfes grundsätzlich.

Gemäss den im revidierten Steueramtshilfegesetz normierten Grundsätzen soll sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch an den internationalen Standards sowie der Praxis anderer Staaten orientieren. In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig festzuhalten, dass die Praxis der Schweizer Steuerbehörden nicht über die internationale Handhabe zum spontanen Austausch hinausgehen sollte und dass schweizweit eine einheitliche Praxis zu gewährleisten ist. Dies erfordert eine Zusammenarbeit und Koordination zwischen den zuständigen Behörden.

Konkret sind wir der Meinung, dass Art. 8 rev StahIV angepasst werden sollte, um klar festzuhalten, dass nur effektive „Steuerrulings“ nach heutigem Schweizerischem Verständnis ausgetauscht werden. Wir schlagen vor, entweder das Wort „Auskunft“ zu streichen oder „in schriftlicher Form“ anzufügen, um die Anwendung auf die „Steuerrulings“ klarzustellen.

Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass Art. 5 Abs. 2 rev StahIV ersatzlos zu streichen ist. Sofern sich ein „Steuerruling“ als Bagatellfall qualifiziert, fällt es unter Art. 5 Abs. 1 rev StahIV und ist daher nicht zu melden. Als Vergleich sei auch Art. 4 IRSG (Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zu nennen, welcher ausnahmslos Bagatellfälle von der Meldepflicht ausnimmt.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta


Geschäftsführer

Simon Binder


Public Policy Manager

Spontaner Austausch von Rulinginformationen: Entwicklungen innerhalb der OECD und der EU und deren Auswirkungen auf die Schweiz

Prof. Dr. Raoul Stocker/Andreas Fross, LL.M./Stéphanie Fuchs, M.A.



*Prof. Dr. Raoul Stocker,
Assistenzprofessor für
Steuerrecht Universität
St.Gallen, Partner, Tax,
Deloitte AG, Zürich*



*Andreas Fross, LL.M. in
International Tax Law,
dipl. Steuerexperte,
Director, Tax, Deloitte AG,
Zürich*



*Stéphanie Fuchs, M.A.
phil. hist., M.A. HSG
Accounting and Finance
in spe, Consultant, Tax,
Deloitte AG, Zürich*

Rulings nehmen in der Schweiz eine zentrale, mitunter wettbewerbsentscheidende Rolle ein, die wesentlich zur guten Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen, Steuerberatern und Steuerbehörden beiträgt. Mit den neuen Regelungen zum spontanen Informationsaustausch, wie sie von der OECD unter BEPS-Aktionsplan 5 und der EU ausgearbeitet wurden, wird deren Einsatz international tätige Unternehmen und Steuerbehörden vor neue Herausforderungen stellen. Der vorliegende Artikel nimmt eine Auslegeordnung der Vorgaben der OECD und der EU für mehr Transparenz vor und analysiert die vorgesehene Umsetzung durch die Schweiz im Rahmen der Revision der Steueramtshilfeverordnung. Es stellt sich u. a. die Frage, inwieweit die vorgesehene Umsetzung mit dem OECD-Amtshilfeübereinkommen kompatibel ist.

Les rulings prennent en Suisse un rôle central et décisif du point de vue de la concurrence et contribuent à une collaboration harmonieuse entre contribuables, conseillers fiscaux et autorités fiscales. Au vu des nouvelles règles en matière d'échange spontané de renseignements, telles que prévues par l'OCDE dans le cadre du plan d'action BEPS n° 5 ainsi que par UE, l'emploi des rulings placera les entreprises multinationales et les autorités fiscales devant de nouveaux défis. En plus de la thématique de l'échange spontané de renseignements, la présente contribution analyse les effets des prescriptions de l'OCDE et de l'UE en faveur de davantage de transparence sur la pratique suisse en matière de rulings. Les conséquences possibles de telles prescriptions pour les entreprises contribuables, les conseillers fiscaux et les autorités fiscales seront présentées.

Inhalt

1	Einleitung	67	5.4	Auszutauschende Rulings	76
2	Drei Formen des Informationsaustauschs	68	5.5	Steuerbefreiungen zwecks regionaler Wirtschaftsförderung	76
2.1	Informationsaustausch auf Ersuchen	69	5.6	Erster Informationsaustausch ab 2018 (2017).	77
2.2	Automatischer Informationsaustausch	69	6	Fallbeispiele.	78
2.3	Spontaner Informationsaustausch	70	6.1	Fallbeispiel zu den OECD-Kategorien 1 und 2: Vorzugsbesteuerung und Verrechnungspreise	78
3	OECD-Standard: Spontaner Austausch von Ruling- informationen nach BEPS.	71	6.2	Fallbeispiel zur OECD-Kategorie 3: Unilaterale Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage in Abweichung vom Geschäftsergebnis.	79
3.1	Fünf Kategorien von auszutauschenden Rulings	71	6.3	Fallbeispiel zur OECD-Kategorie 4: Betriebsstätten	79
3.2	Begriff des Rulings	72	6.4	Fallbeispiel zur OECD-Kategorie 5: «Conduit- Strukturen» im Konzernverhältnis	80
3.3	Breit angelegter Empfängerkreis	72	7	Fazit.	81
3.4	Unterscheidung in vergangene und zukünftige Rulings	73		Literatur.	81
4	Position der EU	73		Offizielle Publikationen/Materialien	81
5	Schweizer Umsetzung: OECD-light?	74		Dokumente, Berichte und Handbücher	82
5.1	Allgemeiner Hintergrund	74		Rechtsquellen	83
5.2	Leitplanken für den spontanen Austausch	74		Rechtsprechung	83
5.3	Begriff des Rulings	75			

1 Einleitung

Auf Ebene der OECD und der EU wurden in jüngster Vergangenheit – als Reaktion auf die von den Medien und einer breiten Öffentlichkeit als «aggressive» Vorgehensweise verschiedener multinational tätiger Konzerne qualifizierte Steuerplanung – zahlreiche Massnahmen verabschiedet, um solche Steuerpraktiken zu unterbinden. Dies schliesst u. a. auch die Förderung der Transparenz bei Steuerrulings¹ durch deren Austausch zwischen Steuerbehörden ein. Die OECD hat im Rahmen von BEPS² unter dem Aktionspunkt 5 einen entsprechenden Standard

entwickelt, welcher zu den sogenannten Mindeststandards des 13 Punkte umfassenden BEPS-Berichtes zählt. Zur Umsetzung der Mindeststandards hat sich auch die Schweiz verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass Rulings in Zukunft spontan, d. h. ohne vorgängiges Amtshilfebegehren und gestützt auf Art. 26 des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), an ausländische Steuerbehörden ausgetauscht werden. Als gesetzliche Grundlage dient das im Jahre 2013 unterzeichnete Abkommen mit dem Europarat und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), welches im Grundsatz drei verschiedene Arten von Informationsaustausch vorsieht:

- auf Ersuchen;
- spontan und
- automatisch.

Der vorliegende Beitrag setzt sich daher in einem 1. Abschnitt mit der Thematik des Informationsaustauschs, seinen 3 Ausprägungen und deren Wechselwirkungen auseinander. In einem 2. Abschnitt wird die Thematik

1 Gemäss Bundesgericht handelt es sich bei Rulings um «vorgängige Auskünfte der Steuerverwaltung, die zwar nicht Verfügungscharakter haben, aber nach den allgemein anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben (Art. 9 BV) Rechtsfolgen gegenüber den Behörden auslösen können»; vgl. u. a. BGE 2C_807/2014, E. 3.1.

2 Im Oktober letzten Jahres verabschiedete die OECD in Paris den Schlussbericht zur Bekämpfung von «Base Erosion and Profit Shifting» («BEPS-Report»). Der Bericht wurde von der OECD im Auftrag der G20-Staaten erstellt. Der 13 Punkte umfassende Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung durch multinationale Unternehmen dient als Grundlage zur Erarbeitung von Massnahmen, die legale aber als aggressiv qualifizierte Steuergestal-

tungen eindämmen sollen (vgl. auch STOCKER, Base Erosion and Profit Shifting (BEPS), 302 f.).

des spontanen Informationsaustauschs und dessen Anwendung auf Rulings dargestellt. Dabei sollen in einem 3. Abschnitt die von der OECD und der EU entwickelten Vorgaben und die vom Austausch künftig betroffenen Rulings analysiert werden. Darauf aufbauend wird in einem 4. Abschnitt dargestellt, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf die Schweizer Rulingpraxis haben können und ob die hierzu revidierte Steueramtshilfeverordnung im Einklang mit dem Amtshilfeübereinkommen steht. Es wird aufgezeigt, inwiefern die Schweizer Praxis von den internationalen Standards abweicht, welche Kategorisierung von Steurrulings verfolgt wird und wann erstmalig mit dem Austausch von Rulings zu Handen ausländischer Steuerbehörden zu rechnen ist. Anhand von praktischen Fallbeispielen werden im 5. Abschnitt

der Umfang und die Auswirkungen der Massnahmen eingehend dargelegt und die Folgen dargestellt, die sich für Unternehmen im Rahmen der neuen Regelungen zum spontanen Informationsaustausch von Rulings ergeben können.³

2 Drei Formen des Informationsaustauschs

Im Rahmen der Diskussionen der OECD, den G20 und der EU zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken werden 3 Varianten des Informationsaustauschs unterschieden: auf Ersuchen, automatisch sowie spontan (vgl. Abbildung 1 nachfolgend).

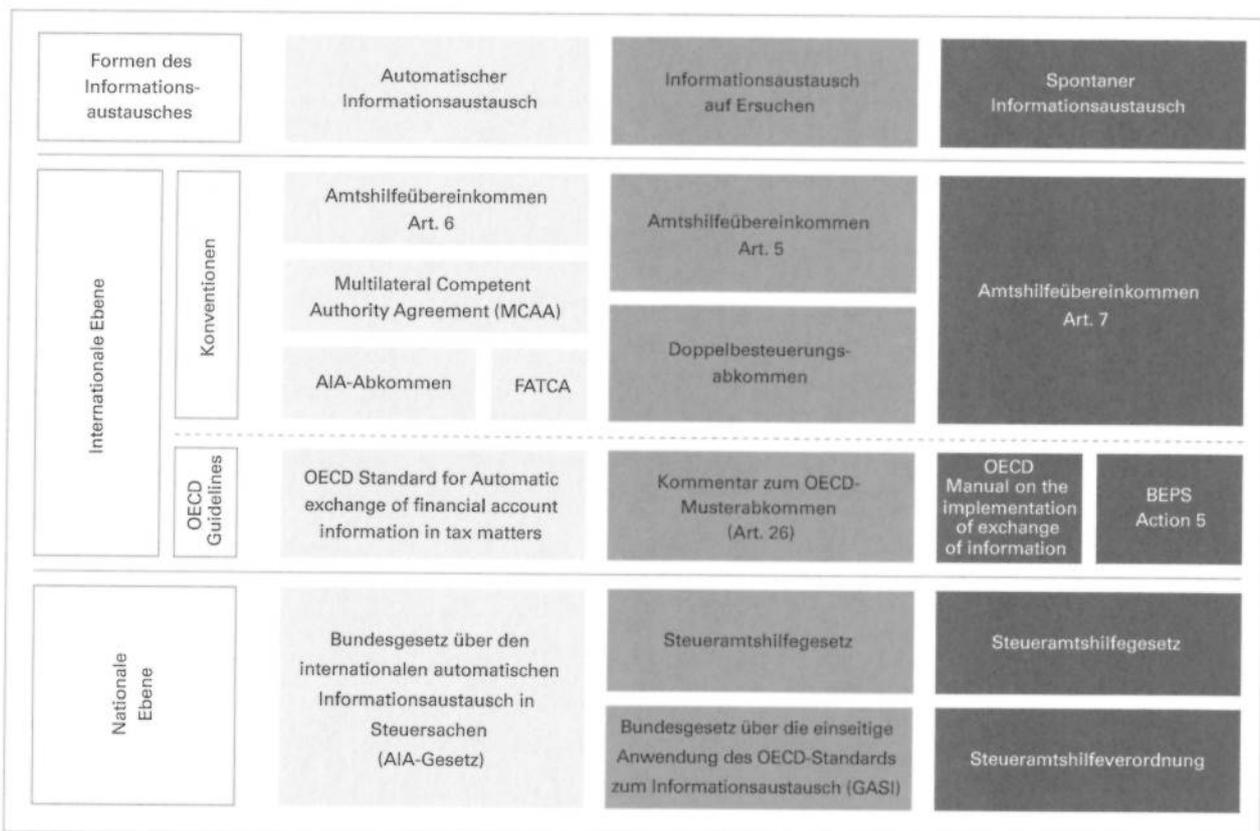


Abbildung 1: Die drei Formen des Informationsaustauschs im Überblick

Alle 3 Formen des Informationsaustauschs sind im Amtshilfeübereinkommen enthalten, welches der Bundesrat im Oktober 2013 unterzeichnet hat.⁴ Zu dessen Einführung im innerstaatlichen Recht waren punktuelle Änderungen im Steueramtshilfegesetz (StAhiG) notwendig,

wie z. B. die Regelungen zum spontanen Informationsaustausch.⁵ Im April 2016 hat der Bundesrat zudem die Vernehmlassung zur Totalrevision der Steueramtshilfe-

4 Vgl. Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens.

3 Der vorliegende Beitrag befasst sich ausschliesslich mit dem Informationsaustausch von international tätigen Unternehmen, nicht jedoch mit demjenigen von natürlichen Personen, insbesondere im Finanzbereich (Bankinformationen).

5 Botschaft zur Änderung des Amtshilfegesetzes, Art. 7, 5605.

verordnung (E-StAhiV) eröffnet. Dabei soll sich die Schweiz in Anlehnung an Art. 22a Abs. 1 des revidierten StAhiG bei der Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs sowohl an internationalen Standards als auch an der Praxis anderer Staaten orientieren.⁶ Die vorliegende Steueramtshilfeverordnung befasst sich dabei ausschliesslich mit dem Austausch von Rulings.

Im Gegensatz zum Informationsaustausch auf Ersuchen stellen der automatische sowie der spontane Informationsaustausch rechtliches Neuland in den Beziehungen der Schweiz zu ausländischen Behörden dar. Obwohl der Fokus auf dem spontanen Informationsaustausch liegt, soll dieser nicht in isolierter Form dargestellt werden. Die drei Formen des Informationsaustausches hängen eng zusammen. So können z. B. einem Ersuchen auf Informationsaustausch oft spontan oder automatisch überlieferte Informationen vorausgehen.⁷

2.1 Informationsaustausch auf Ersuchen

Die Schweiz wendet seit dem 13. März 2009 die grosse Amtshilfeklausel⁸ an und hat sie auf der Basis von Art. 26 des OECD-Musterabkommens in mehr als 50 Doppelbesteuerungs- und Steuerinformationsabkommen implementiert.⁹ Damit hat sich die Schweiz verpflichtet, gegenüber ihren Vertragsstaaten Informationen über einen bestimmten Sachverhalt nach Eingang eines konkreten Einzel- oder Gruppensuchens auszutauschen, unabhängig vom Vorliegen von Steuerhinterziehung bzw. -betrug.¹⁰ Sofern es sich um eine voraussichtlich relevante Information für die richtige Besteuerung eines Sachverhalts im Ausland handelt («forseeably relevant for the taxation in the other country»), kann dieser Austausch bereits heute ein Ruling beinhalten. Die konkrete Umsetzung des Informationsaustauschs auf Ersuchen wird im schweizerischen Steueramtshilfegesetz (StAhiG) in der momentan noch rechtskräftigen Fassung geregelt. Das Gesetz befindet sich derzeit in Revision, da Änderungen wie die Aufnahme von Regelungen bezüglich des spontanen Informationsaustauschs vorgenommen werden.

Des Weiteren will die Schweiz über das Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) regeln, dass auch

Staaten und Territorien Amtshilfe gewährt werden soll, mit welchen die Schweiz zwar ein DBA abgeschlossen hat, welche jedoch noch keine Amtshilfebestimmungen enthalten, die dem OECD-Standard nach Art. 26 OECD-MA entsprechen. Durch die Unterzeichnung des Amtshilfeübereinkommens wurde der Kreis von Staaten, mit welchen die Schweiz auf OECD-Basis Daten austauscht, bereits bedeutend vergrössert. Dies hat die Bedeutung des GASI drastisch vermindert und es bleibt abzuwarten, inwiefern der Bundesrat den GASI-Gesetzesentwurf als überholt einstufen wird. Konkret sieht das GASI keine Rückwirkungsklausel vor und regelt, dass Daten frühestens am 1. Januar des auf das Inkrafttreten des GASI-Gesetzes folgenden Jahres ausgetauscht werden.¹¹ Das GASI tritt automatisch ausser Kraft, sobald alle betroffenen Staaten und Territorien durch ein Abkommen erfasst sind und dem von der OECD anerkannten internationalen Standard entsprechen. Es betrifft zudem nur den Informationsaustausch auf Anfrage und sieht keinen spontanen oder automatischen Informationsaustausch vor. Ein Informationsaustausch auf Ersuchen wird in Zukunft voraussichtlich oft auf zuvor spontan oder automatisch übermittelten Informationen beruhen.

2.2 Automatischer Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch (AIA) stellt die zweite mögliche Form des Informationsaustauschs dar. Hier werden im Vorfeld definierte Informationen routinemässig und in bestimmten Abständen an Partnerstaaten übermittelt. Obwohl der AIA aufgrund seiner Funktionsweise auch in Bezug auf Rulings angewendet werden könnte, ist dies im Gegensatz zur Regelung innerhalb der EU in der OECD und der Schweiz momentan nicht vorgesehen. Im Gegensatz zum spontanen Informationsaustausch und jenem auf Ersuchen wird der AIA lediglich in Bezug auf Finanzkonten bzw. Bankinformationen eingeführt.¹² Die Umsetzung, Organisation und Regelung des AIA wird durch das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) konkretisiert, welches vom Schweizer Parlament am 18.12.2015 genehmigt wurde. Unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Referendums wird der AIA in der Schweiz voraussichtlich Anfang Januar 2017 eingeführt, was einen erstmaligen Austausch von Finanz- bzw. Bankinformationen im Jahre 2018 bedeutet.

Das AIAG sieht zwei Wege für die Einführung des AIA zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat vor:

1. Einerseits kann der AIA direkt mittels Staatsvertrag vereinbart werden, wie z. B. zwischen der Schweiz

6 Vgl. Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV), 3.

7 Botschaft zur Änderung des Amtshilfegesetzes, 5590.

8 Der Austausch von Informationen beschränkt sich nicht mehr nur auf die richtige Anwendung des relevanten DBAs, sondern wurde auf die Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts ausgeweitet.

9 EFD, Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen, 46.

10 Vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes, Art. 5.

11 Vgl. Erläuternder Bericht zum GASI, 10.

12 Vgl. WEBER/KING, Umsetzung des AIA nach OECD-Standard in der Schweiz, 316.

und der EU¹³. Hierzu wurde das Zinsbesteuerungsabkommen vom 26.10.2004¹⁴ mittels Änderungsprotokoll vom 27.5.2015 in ein AIA-Abkommen umgewandelt.¹⁵ Es findet Anwendung gegenüber allen 28 EU-Mitgliedstaaten, wobei die Schweiz aufgrund der reziproken Wirkung ebenfalls Informationen von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten erhalten wird. Das AIA-Abkommen mit der EU wird voraussichtlich per 1.1.2017 in Kraft treten, vorausgesetzt die gesetzgeberischen Genehmigungsprozesse in der Schweiz und in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten sind bis dahin abgeschlossen. Ab 2017 werden damit Bankinformationen von in der EU steuerlich ansässigen Personen gesammelt und ab 2018 von der Schweiz automatisch ausgetauscht.

2. Andererseits kann die Einführung des AIA mit einem Partnerstaat, basierend auf der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch, über Finanz- bzw. Bankkonten, das sogenannte MCAA,¹⁶ erreicht werden, welches die Schweiz am 19.11.2014 unterzeichnet hat.¹⁷ Staatsvertragliche Grundlage des MCAA bildet ebenfalls das Amtshilfeübereinkommen, welches in Art. 6 den AIA für einvernehmlich festgelegte Fallkategorien und anwendbare Verfahren vorsieht. Das MCAA enthält die geforderten Spezifizierungen und tritt durch gegenseitige bilaterale Notifikation der beteiligten Staaten an das Sekretariat der OECD in Kraft.¹⁸ Dies bedeutet, dass beide Staaten dem OECD-Sekretariat mitteilen müssen, dass sie mit dem jeweils anderen Staat Informationen auf au-

tomatischer Basis austauschen.¹⁹ Dieser Weg wurde beispielsweise mit Australien eingeschlagen. Der entsprechende Bundesbeschluss wurde vom Parlament genehmigt.²⁰ Identische Verfahren steuert die Schweiz mit den Besitzungen der britischen Krone, Jersey, Guernsey und der Insel Man, sowie mit Island und Norwegen an.²¹

Obwohl neben der Schweiz, Australien, den EU-Mitgliedstaaten und den bereits erwähnten Ländern noch über 40 weitere Staaten und Hoheitsgebiete²² die MCAA-Vereinbarung unterzeichnet haben, ist aufgrund des Erfordernisses der bilateralen Aktivierung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, mit welchen weiteren Partnerstaaten die Schweiz Informationen auf automatischer Basis austauschen wird. Priorität wird jedoch in einer ersten Phase Ländern eingeräumt, mit denen die Schweiz enge Wirtschaftsbeziehungen unterhält.

Wie bereits ausgeführt, fallen Rulings nicht in die im MCAA beschriebenen Fallkategorien und werden folglich nicht vom AIA erfasst.

2.3 Spontaner Informationsaustausch

Im Gegensatz zum Informationsaustausch auf Ersuchen werden beim spontanen Informationsaustausch Daten nicht nach einem vorgängigen Ersuchen übermittelt, sondern bereits dann, wenn der informierende Staat ein mögliches Interesse eines anderen Staats vermutet.²³ Der Austausch wird ferner nicht auf Finanz- bzw. Bankkonten limitiert, sondern umfasst ein breites Spektrum an Informationen, wie z. B. Rulings. Art. 7 des Amtshilfeübereinkommens führt hierzu exemplarisch 5 Fälle auf, wann

13 Vgl. Botschaft zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch, 6.

14 Vgl. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (SR 0.641.926.81).

15 Das Abkommen trägt heute den Titel «Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten». (Vgl. Europäische Union, Amtsblatt, Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft.)

16 Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information, MCAA.

17 WEBER/KING, Umsetzung des AIA nach OECD-Standard in der Schweiz, 315 f.

18 Vorausgesetzt, beide beteiligten Staaten haben ebenfalls das Amtshilfeübereinkommen in Kraft gesetzt, verfügen über die innerstaatliche Gesetzgebung zur Umsetzung des AIA und haben angemessene Schutzvorkehrungen getroffen, um die Vertraulichkeit sowie die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten.

19 Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des MCAA nicht zwingend oder gar automatisch zur Einführung des AIA mit sämtlichen Mitunterzeichnerstaaten führt.

20 Art. 39 AIAG sieht vor, dass es für die Notifikation lediglich der Legitimation durch einfachen Bundesbeschluss bedarf. Sollte die Schlussabstimmung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanz- bzw. Bankkonten mit Australien vor dem Inkrafttreten des AIAG, das heisst vor dem 1.1.2017, stattfinden, wäre dieser hingegen dem fakultativen Referendum unterstellt.

21 Medienmitteilung SIF vom 20.1.2016: Schweiz unterzeichnet Erklärungen zur Einführung des AIA mit weiteren Ländern und eröffnet Vernehmlassung.

22 OECD, Signatories of the Multilateral Competent Authority Agreement and intended First Information Exchange Date.

23 Vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes, Art. 7. Es bleibt abzuwarten, wie konkret diese Vermutung sein muss. Problematisch wird es dann, wenn die Anforderungen sehr tief angesetzt werden, weil dadurch die Grenze zum Automatismus gegebenenfalls überschritten wird. Die Schweiz wird sich jedoch am internationalen Standard und der Praxis anderer Staaten orientieren (vgl. Erläuternder Bericht zum Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe, 16).

die Voraussetzungen zu einem spontanen Austausch von Informationen erfüllt sind:

1. wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat;
2. wenn ein Steuerpflichtiger im einen Vertragsstaat eine Steuerermässigung oder -befreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung im anderen Vertragsstaat zur Folge haben würde;
3. bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann;
4. wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat; oder
5. wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.

Im Vergleich zum OECD-Standard gemäss BEPS-Aktionsplan 5 setzt Art. 7 des Amtshilfegesetzes u. E. damit höhere Hürden für einen Informationsaustausch, da letzterer zumindest eine Vermutung der Steuerverkürzung oder Nichtbesteuerung im anderen Vertragsstaat voraussetzt. Demgegenüber definiert der BEPS-Aktionsplan fünf Kategorien von Tatbeständen, die zu einem Austausch von Steurrulings führen, und zwar unabhängig davon, ob ein in die Kategorie fallendes Ruling tatsächlich eine reelle BEPS-Gefahr, d. h. eine Steuerverkürzung oder Nichtbesteuerung, vermuten lässt. Der Bundesrat vertritt demgegenüber die Auffassung, dass Art. 7 eine genügende Rechtsgrundlage zur Umsetzung der BEPS-Empfehlung (d. h. Aktionsplan 5) darstellt.²⁴ Sollte der Bundesrat seine Haltung im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses zur Revision der Steueramtshilfeverordnung diesbezüglich nicht ändern, wird es wohl Sache der Gerichte sein, die Kompatibilität zwischen Art. 7 Amtshilfeübereinkommen und BEPS-Aktionsplan 5 abschliessend zu beurteilen.

Hingegen hat Art. 7 des Amtshilfeübereinkommens einen grösseren sachlichen Anwendungsbereich als BEPS-Aktionsplan 5, weil sich der Austausch von Informationen nicht nur auf Rulings beschränkt. Das Amtshilfeübereinkommen beschränkt sich indes auf Steuern auf dem Einkommen, Gewinn, Kapital und Vermögen auf Bundes-,

Kantons- und Gemeindeebene.²⁵ Im Einzelnen sind dies die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und die Verrechnungssteuer²⁶. Andere Steuerarten wie beispielsweise Stempelabgaben, Transaktionssteuern sowie die Mehrwertsteuer werden nicht tangiert.

Die notwendige Rechtsgrundlage für den spontanen Informationsaustausch nebst dem eigentlichen Übereinkommen selber wird in der Schweiz durch die Anpassung des StAhiG bzw. E-StAhiV geschaffen und soll voraussichtlich per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Ob Informationen ausgetauscht werden, hängt dabei wesentlich von der Motivation und dem Willen der Steuerbeamten des informierenden Staates ab, da diese u. E. ermessensweise zu bestimmen haben, ob eine Vermutung zur Steuerverkürzung oder Nichtbesteuerung im Ausland besteht bzw. es sich um nicht auszutauschende Bagatellfälle²⁷ handelt.

3 OECD-Standard: Spontaner Austausch von Rulinginformationen nach BEPS

Die OECD befasst sich seit 20 Jahren mit dem Thema der Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs, ohne jedoch wissenschaftlich nachzuweisen, was überhaupt schädlich ist. Im Oktober 2015 wurden die finalen BEPS-Berichte veröffentlicht. In Aktionspunkt 5 nimmt sich die OECD u. a. dem spontanen Austausch von Steurrulings an, da diese in der Vergangenheit – nach Auffassung der OECD – vermehrt unlautere Steuervorteile, insbesondere künstliche Gewinnverlagerungen, herbeiführten.²⁸

3.1 Fünf Kategorien von auszutauschenden Rulings

Vom Forum on Harmful Tax Practices (FHTP) wurde ein Rahmen für einen verbindlichen spontanen Informationsaustausch von Rulings ausgearbeitet. Dieser umfasst fünf Kategorien von Rulings (vgl. nachfolgend Abbil-

²⁴ Vgl. Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV), 8.

²⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a Amtshilfeübereinkommen sowie erläuternder Bericht zum Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe, 11.

²⁶ Vgl. Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Band I, § 3 (Rz 7). Bei der Verrechnungssteuer handelt es sich um eine Spezialeinkommenssteuer (natürliche Personen) bzw. Spezialgewinnsteuer (juristische Personen).

²⁷ Vgl. Art. 5 StAhiG bzw. erläuternder Bericht zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV), 8.

²⁸ Ebenso sieht BEPS-Aktionsplan 13 Offenlegungspflichten im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation vor. Die Schweiz hat sich jedoch bis heute nicht dazu verpflichtet, Rulings und uni- bzw. bilaterale APAs im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation auszuhändigen.

dung 2), die nach Auffassung der OECD zu Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung führen können und damit auszutauschen sind.²⁹ Erste Eckwerte dazu wurden – mit Fokus auf Rulings im Zusammenhang mit Vorzugssteuerregimes – bereits im BEPS-Vorbericht aus dem Jahre 2014 formuliert. Eine solche Vorzugsbesteuerung kann gemäss OECD bereits vorliegen, wenn die unilaterale Regelung im Vergleich zu den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen eine Vergünstigung bietet. Allein der Umstand, dass ein Staat im Vergleich zu anderen Ländern einen tieferen statutarischen Steuersatz für alle Einnahmearten anwendet, wie dies bei Niedrigsteuerrändern wie z. B. der Schweiz der Fall ist, stellt im Sinne der OECD noch keine Vorzugsbesteuerung dar.³⁰

Der Anwendungsbereich wurde sodann durch den Schlussbericht im Oktober 2015 erweitert, indem zusätzlich zu Rulings im Zusammenhang mit Vorzugsbesteuerungen noch vier weitere BEPS-kritische Kategorien hinzugefügt wurden, die einem verbindlichen Austausch unterliegen. Nebst der Vorzugsbesteuerung reichen diese von landesübergreifenden unilateralen³¹ Advanced Pricing Agreements (APAs) bis hin zu Rulings, welche Themenbereiche wie Verrechnungspreise, Betriebsstätten und Durchlaufstrukturen nahestehender Gesellschaften adressieren (vgl. auch die nachfolgenden Fallbeispiele 1–4).³² Eine sechste Kategorie in Form eines Auffangartikels, um im Rahmen einer dynamischen Auslegung in Zukunft auch neue zusätzliche Rulingkategorien erfassen zu können, wurde noch nicht umgesetzt.

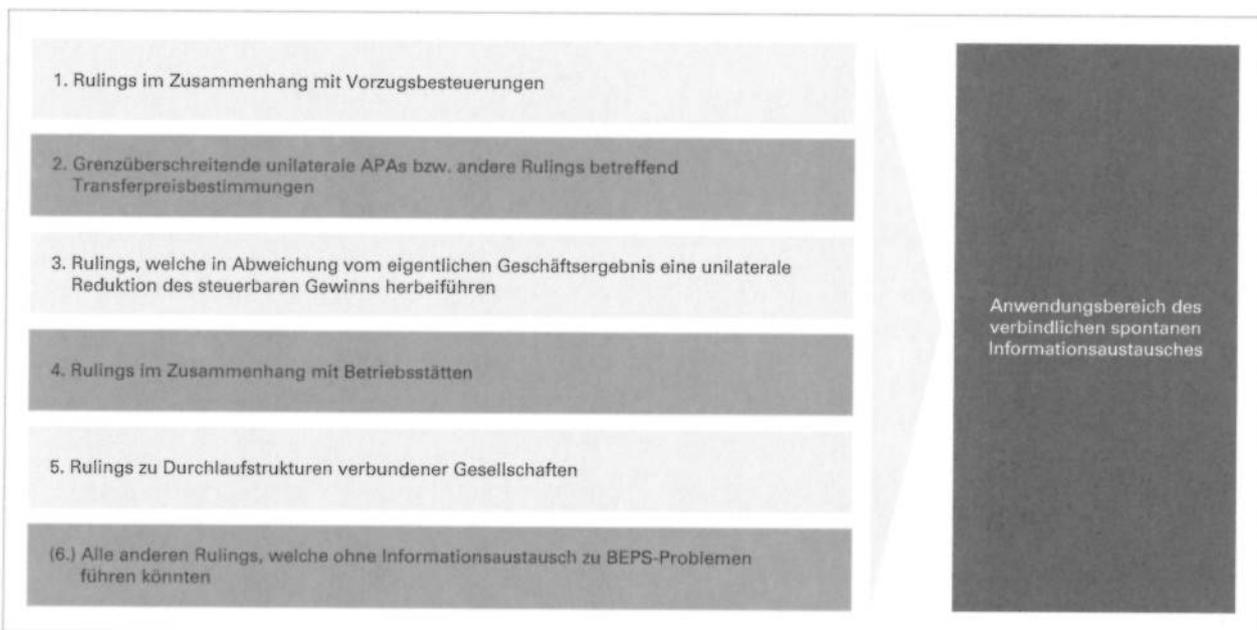


Abbildung 2: Kategorisierung von Steurrulings nach dem Mindeststandard der OECD

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Steuerbehörde eines jeden Staates, zu beurteilen, ob die Steurrulings unter eine der 5 Kategorien fallen. Im Zweifelsfall besteht gemäss OECD die Verpflichtung, die Rulings spontan auszutauschen.³³

3.2 Begriff des Rulings

Der Begriff des Rulings wird von der OECD sehr breit gefasst, indem jede behördliche Auskunft darunter fällt, die geeignet ist, der steuerpflichtigen Person, welche die

Auskunft erhält, Rechtssicherheit einzuräumen. Neben dem typischen Fall einer schriftlich erteilten kann auch eine durch die Steuerbehörde mündlich erteilte Auskunft unter den Begriff des Steurrulings fallen, sofern diese Rechtssicherheit entfalten kann.³⁴

3.3 Breit angelegter Empfängerkreis

Der Empfängerkreis, welcher von den 5 Rulingkategorien erfasst wird, ist von der OECD breit definiert worden. Als Faustregel gilt, dass der Austausch von Rulinginformationen jeweils mit jenen Staaten nahestehender

29 Vgl. SIF, Dokumentation, Schlussberichte des OECD-Projekts BEPS, 2.

30 OECD, BEPS, 2014, Action 5, 22.

33 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 55 f.

31 Nicht betroffen sind dagegen multilaterale APAs.

32 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 47 f., 53.

34 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 47.

Gesellschaften³⁵ vorgenommen wird, mit welchen (i) eine betroffene Transaktion im Ruling abgeschlossen wurde oder (ii) Einkünfte erzielt werden, die in den Geltungsbereich von Vorzugsbesteuerungen fallen. Abgesehen vom Quellenstaat zählt die OECD auch den Ansässigkeitsstaat der unmittelbaren Muttergesellschaft sowie jenen der Topgesellschaft zum Empfängerkreis der spontan auszutauschenden Rulinginformationen (vgl. dazu auch die nachfolgenden Fallbeispiele unter Kapitel 6).³⁶

Für den Austausch selbst sieht die OECD ein zweistufiges Verfahren vor. Den Adressaten wird erstmalig mittels eines Templates³⁷ eine Zusammenfassung inklusive zusätzlicher Basisinformationen zum betreffenden Ruling zur Verfügung gestellt. Anhand der auf diese Weise mitgeteilten Informationen liegt es dann in der Verantwortung des empfangenden Staates zu entscheiden, ob er in einem zweiten Schritt den Inhalt des eigentlichen Steuerrulings (evtl. mit einzelnen Passagen geschwärzt) bspw. auf dem Amtshilfegeweg auf Ersuchen beantragen möchte.³⁸

3.4 Unterscheidung in vergangene und zukünftige Rulings

Für die Vertragsstaaten gilt es in Bezug auf Rulings zu beachten, dass jene als zukünftig eingestuft werden, deren Erteilung am oder nach dem 1.4.2016 erfolgt ist. Als Begründung, dass nicht per 1.1.2016, sondern erst 4 Monate später Rulings als zukünftig eingestuft werden, nennt die OECD den Umstand, dass eine gewisse Zeitspanne für die Änderung der Rulingpraxis einzuberechnen ist, mit welcher sich einige Länder im Anschluss an die Publikation des BEPS-Berichts konfrontiert sehen. Zukünftige Steuerrulings betreffen demnach sämtliche Rulings, die am oder nach dem 1.4.2016 erteilt worden sind. Deren Informationen sind sodann zeitnah spätestens nach 3 Monaten seit der Kenntnisnahme der zum Austausch verpflichteten Behörde weiterzuleiten.³⁹

Zudem ist eine rückwirkende Anwendung vorgesehen. Dies bedeutet, dass Rulings, welche am oder nach dem 1. Januar 2010 ausgestellt wurden und am 1.1.2014 noch Gültigkeit hatten, mit dem obigen erwähnten Adressatenkreis bis Ende 2016, unter Wahrung der Reziprozität⁴⁰

und der Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der Daten (Spezialitätenprinzip), auszutauschen sind. Um zu gewährleisten, dass die Staaten ihrer Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch nach Aktionsplan 5 nachkommen, wird ein laufender Überwachungs- und Überprüfungsmechanismus vom FHTP eingerichtet. Dies wird eine jährliche Prüfung durch das FHTP beinhalten, das seine Arbeit zu Beginn des Jahres 2017 aufnehmen wird.⁴¹

4 Position der EU

Im Oktober 2015 haben sich die EU-Finanzminister auf einen automatischen Informationsaustausch von grenzüberschreitenden Rulings geeinigt. Dieser löst den bereits bekannten, aber ungenügend umgesetzten, spontanen Informationsaustausch ab. Der EU-Rat verabschiedete die Richtlinie Ende letzten Jahres und fordert von den EU-Mitgliedsstaaten die Umsetzung in nationales Recht bis Ende 2016 und die Anwendung derselben ab 2017.⁴² Mit diesem Vorgehen etabliert sich die EU als Pionierin in Bezug auf die Durchsetzung der OECD-Aktionsmassnahme 5 und geht mit der gewählten Form des Informationsaustauschs bedeutend weiter als von der OECD vorgesehen, welche gegenwärtig lediglich einen verbindlichen spontanen Informationsaustausch vorsieht. Die erweiterte europäische Ausgestaltung der Gesetzesgrundlage muss vor dem Hintergrund der «LuxLeaks»-Affäre verstanden werden und soll wohl auch eine abschreckende Wirkung entfalten.

Die neuen Bestimmungen verpflichten alle EU-Mitgliedsstaaten, grenzüberschreitende Rulings und (bilaterale und unilaterale) APAs untereinander auszutauschen. Es ist vorgesehen, dass der Austausch bestimmter Basisinformationen von Rulings inklusive Zusammenfassung des Inhalts zwei Mal pro Kalenderjahr durchgeführt wird. Auch die Europäische Kommission soll – in anonymisierter Form – einen Teil der Daten erhalten. Im Gegensatz zur OECD ist der Empfängerkreis der Informationen somit bedeutend breiter.⁴³ Reziprozität gilt im Gegensatz zur OECD nicht als Bedingung für den Informationsaustausch. Allerdings sind die Länder für die vertrauliche

35 Eine nahestehende Person liegt bereits ab einer Beteiligungshöhe von 25 % am Kapital oder Stimmrecht vor.

36 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 53 ff.

37 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 74 ff. (Annex C). Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen steuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz von den Steuerbehörden aufgefordert werden, dieses Template in einem ersten Schritt selbst auszufüllen.

38 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 54.

39 Ebd., 53 ff.

40 Reziprozität liegt vor, wenn der andere Vertragsstaat, obwohl er selbst keine Rulings gewährt, rein theoretisch solche austauschen würde, wenn er solche gewähren würde.

41 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 67 f.

42 Ebd. Die bestehenden Verpflichtungen zum Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten bleiben bis dahin in Kraft.

43 EU, Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, Art. 8a(1), 12.

Behandlung der erhaltenen Daten verantwortlich (Spezialitätenprinzip).⁴⁴

Wie die OECD sieht auch die EU ein zweistufiges Verfahren zum Austausch von Ruling-Informationen vor. In einem ersten Schritt werden lediglich Schlüsselinformationen überliefert. Auf Ersuchen können Staaten daraufhin in einem zweiten Schritt das Recht erhalten, den vollständigen Rulingtext anzufordern.⁴⁵ Darüber hinaus unterscheidet auch die EU zwischen vergangenen und zukünftigen Rulings (vgl. auch nachfolgendes Fallbeispiel unter Sub-Kapitel 6.2). Unter ersteren werden Rulings verstanden, die zwischen Anfang 2012 und Ende 2013 gewährt worden sind und an den erwähnten Adressatenkreis nachgemeldet werden, wenn diese am 1.1.2014 noch gültig waren. Rulings, die zwischen Anfang 2014 und Ende 2016 erteilt wurden, werden unabhängig von ihrer Gültigkeit mit allen 28 EU-Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Erstmals werden solche Rulings ab Ende 2017 automatisch ausgetauscht.⁴⁶ Als zukünftige Rulings gelten jene, die am oder nach dem 1.1.2017 gewährt wurden. Der Informationsaustausch erfolgt innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Kalenderhalbjahres. Wird also beispielsweise am 1.1.2017 ein Ruling gewährt, so ist dieses bis spätestens 30.9.2017 mit allen EU-Mitgliedsstaaten und in anonymisierter Form mit der EU-Kommission auszutauschen.⁴⁷

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Regelkatalog der EU viele Ähnlichkeiten zu jenem der OECD aufweist, wobei erstere vollumfänglich auf den automatischen Informationsaustausch von Rulings setzt, während die OECD (vorerst) nur auf spontaner Basis Informationen austauschen will. Eine Gemeinsamkeit besteht derweil bezüglich der Gruppierung von Rulings, wie dies im Aktionspunkt 5 der BEPS-Richtlinien beschrieben wird, wobei die EU auf eine eigens definierte Auflistung ver-

schiedener Rulingarten abstellt, die zum AIA führen.⁴⁸ Schliesslich zeigt sich, dass der alle 28 Mitgliedsstaaten umfassende Adressatenkreis der EU ein grösseres Spektrum abdeckt als jener der OECD. Der Austausch vergangener Rulings erfolgt in der EU erst per Ende 2017, während die OECD einen Austausch per Ende 2016 vorsieht.

5 Schweizer Umsetzung: OECD-light?

5.1 Allgemeiner Hintergrund

Rulings nehmen im Schweizer Steuersystem eine bedeutende Rolle ein und wurden bis dato, wenn überhaupt, nur über den Amtshilfeweg auf Anfrage ausgetauscht. Neu hat sich die Schweiz im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD zum spontanen Austausch von Rulings verpflichtet, womit sie juristisches Neuland betritt. Die gesetzliche Grundlage wurde mit Art. 7 Amtshilfeübereinkommen bereits geschaffen⁴⁹, obwohl der spontane Austausch von Rulings weder im Amtshilfeübereinkommen noch im StAhiG direkt Erwähnung findet. Die Qualifikation von Rulings für den spontanen Informationsaustausch ist u. a. jedoch auf Grund folgender Umstände gegeben: Einerseits hat sich die Schweiz auf die Umsetzung der von der OECD veröffentlichten Mindeststandards – worunter auch Aktionspunkt 5 fällt – bekannt, andererseits verdeutlicht der erläuternde Bericht zur Änderung des Amtshilfegesetzes, dass im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs alle dienlichen Arten von Informationen ausgetauscht werden können, d. h. auch Rulings.⁵⁰ Zudem wurde der spontane Informationsaustausch von Rulings durch die revidierte StAhiV konkretisiert.

5.2 Leitplanken für den spontanen Austausch

Die Schweiz folgt in Sachen Amtshilfe den Definitionen der OECD, sofern nicht explizit davon divergierende Erklärungen abgegeben werden. In enger Anlehnung an die Vorgaben zum Informationsaustausch auf Ersuchen ist vorgesehen, dass Steuerpflichtige in der Regel über den

44 VAN STAPPEN/OEPEN/MOLLA, Mandatory Agreement Exchange of Information on Tax Rulings: Political Agreement Reached in ECOFIN Council, 8.

45 EU, Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, Art. 8a(1), 12.

46 Ausnahmen bestehen bei KMUs mit einem Jahresumsatz von höchstens EUR 40 Mio. Staaten können deren Rulings, die vor dem 1. April 2016 eingereicht wurden, von der Rückwirkung des spontanen Informationsaustauschs ausnehmen. Allerdings gilt dies nicht für KMU, die sich auf Finanz- oder Investitionstätigkeiten fokussieren, um der Gefahr entgegenzutreten, dass künstliche Konstrukte zur Steuervermeidung von diesen Regeln profitieren. (Vgl. Rat der Europäischen Union. Grenzüberschreitende Steuervorbescheide: Transparenzvorschritten verabschiedet.)

47 VAN STAPPEN/OEPEN/MOLLA, Mandatory Agreement Exchange of Information on Tax Rulings: Political Agreement Reached in ECOFIN Council, 6.

48 EU, Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, Art. 4a, 4.

49 Eidgenössisches Finanzdepartement, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) (05.10.2015), Neue obligatorische internationale OECD-Standards bei der Unternehmensbesteuerung: Auch die Schweiz ist gefordert; <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-58972.html>; vgl. auch SIF, Joint Statement, 2.

50 Vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des Steueramts-hilfegesetzes, 16.

bevorstehenden, spontanen Austausch zu informieren sind. Dabei sollen sie die Möglichkeit erhalten, die Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum Austausch von Informationen hinsichtlich ihrer Gesetzeskonformität auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen.⁵¹

In Art. 7 Amtshilfeübereinkommen werden dem Informationsaustausch weitere Leitplanken gesetzt und die Hürden für einen Austausch von Rulinginformationen u. E. generell höher gelegt als von der OECD im Aktionsplan 5. Art. 7 Amtshilfeübereinkommen verlangt als Bedingung für den Informationsaustausch die Vermutung einer Steuerverkürzung oder künstlichen Gewinnverlagerung. BEPS-Aktionsplan 5 definiert derweil fünf Kategorien von Tatbeständen, die zu einem Austausch von Rulings führen, und zwar unabhängig davon, ob ein in die Kategorie fallendes Ruling tatsächlich eine reelle BEPS-Gefahr darstellt. Nach Einschätzungen des Bundesrats stellt jedoch Art. 7 eine genügende Rechtsgrundlage zur Umsetzung der BEPS-Empfehlung (d. h. Aktionsplan 5) dar.⁵² Sollte der Bundesrat dieser Kritik im Rahmen der Vernehmlassung nicht Folge leisten, wird es wohl künftig Sache der Gerichte sein, die Kompatibilität zwischen Art. 7 Amtshilfeübereinkommen und der Steueramtshilfeverordnung (bzw. BEPS-Aktionsplan 5) abschliessend zu beurteilen.

Dem Reziprozitätsprinzip folgend soll nur in jenen Fällen Amtshilfe gewährt werden, in denen zumindest rein theoretisch ein gegenseitiger Austausch von Steuerulings möglich ist. Des Weiteren muss das innerstaatliche Recht auch Bestimmungen zur Vertraulichkeit kennen. Schliesslich können Staaten, die spontan von der Schweiz übermittelte Rulinginformationen erhalten, diese nur mit explizitem Einverständnis der ESTV an andere Länder weitergeben.⁵³ Dies ist insofern von Bedeutung, als dass damit ausgetauschte Informationen an EU-Länder nicht automatisch an alle EU-Länder übermittelt werden dürfen.

Art. 21 Abs. 2 lit. d Amtshilfeübereinkommen normiert darüber hinaus den Geheimnisschutz als Schranke. Informationen zu Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Berufsgeheimnissen oder Geschäftsverfahren müssen nicht ausgetauscht werden. Diese Schranke kann bei Rulings von Bedeutung sein, sofern solche mitunter Informationen zu solchen Geheimnissen und Verfahren enthalten. In der Praxis werden solche Informationen der Schwärzung unterliegen. Aus Schweizer Sicht ist zudem zu beachten, dass der Austausch verhältnismässig sein muss, d. h. der

verwaltungsinterne Aufwand nicht höher ausfällt als die bei der allfälligen späteren Nachveranlagung generierten Steuereinnahmen.⁵⁴ So ermöglicht Art. 5 Abs. 1 der revidierten Steueramtshilfeverordnung, Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch auszunehmen.

Die Berechtigung ausländischer Behörden zum Erhalt von Informationen auf Basis des spontanen Informationsaustauschs setzt die Unterzeichnung des Amtshilfeübereinkommens, dessen darauf folgende Implementierung im Landesrecht sowie ein explizites Bekenntnis zum Aktionspunkt 5 des OECD-BEPS-Regelwerks voraus. Derzeit haben über 90 Staaten das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet. Eine Mehrzahl hat bereits die Umsetzung in nationales Recht vollzogen.⁵⁵ 44 Staaten (primär Mitgliedsstaaten der OECD⁵⁶ und der G20⁵⁷) sind zurzeit berechtigt, Rulinginformationen kraft Amtshilfeübereinkommen von der Schweiz zu erhalten.

Die Schweiz trägt in der gesetzlichen Ausgestaltung des spontanen Informationsaustauschs den allgemeinen Grundsätzen der OECD⁵⁸ und dem BEPS-Aktionspunkt 5 Rechnung. Es ist nicht absehbar, ob die OECD und damit auch die Schweiz künftig selbst einen AIA für Rulings, nach den Vorgaben der EU, einführen werden.

5.3 Begriff des Rulings

In Art. 8 der revidierten Steueramtshilfeverordnung werden Rulings als Auskünfte, Bestätigungen oder Zusicherungen einer Steuerverwaltung definiert,

- die diese einer steuerpflichtigen Person auf deren Gesuch hin gegeben hat;
- die die steuerlichen Folgen eines von der steuerpflichtigen Person dargelegten Sachverhalts betrifft; und
- auf die sich die steuerpflichtige Person berufen kann.

Der Bundesrat vertritt dabei die Auffassung, die Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch beste-

⁵⁴ Art. 5 Abs. 2 BV.

⁵⁵ SIF, Fragen und Antworten zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), 1.

⁵⁶ Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

⁵⁷ Staaten, die der G20, nicht aber der OECD angehören: Argentinien, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika. Andere Staaten: Kolumbien, Lettland.

⁵⁸ SIF, Schweiz und EU-Mitgliedstaaten unterzeichnen Verständigung zur Unternehmensbesteuerung. Und: SIF, Neue obligatorische internationale OECD-Standards bei der Unternehmensbesteuerung: Auch die Schweiz ist gefordert.

⁵¹ Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 14 und 15 StAhiG.

⁵² Vgl. Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV), 8.

⁵³ Botschaft zur Änderung des Amtshilfegesetzes, Art. 22 Abs. 4.

he unabhängig der Form (mündliche⁵⁹ oder schriftliche Zusagen) und der Tatsache, ob eine vom Ruling erfasste Transaktion bei Erteilung bereits verwirklicht wurde oder nicht. Somit wären theoretisch auch schriftliche oder mündliche Zusagen betroffen, welche vom Steuerpflichtigen nie umgesetzt wurden. Im Veranlagungsverfahren erteilte Vereinbarungen, welche z. B. im Rahmen einer Steuerrevision gefunden wurden, werden von der Verordnung ausgenommen und damit nicht ausgetauscht, sofern sie geprüfte bzw. vergangene Steuerperioden betreffen.⁶⁰

5.4 Auszutauschende Rulings

Durch das Bekenntnis der Schweiz zu den Mindeststandards der OECD werden entsprechend die zum spontanen Informationsaustausch qualifizierenden Rulings ebenfalls in 5 Kategorien eingeteilt (vgl. Abbildung 2). Deren Zuteilung zu den jeweiligen Kategorien obliegt den Schweizer Steuerbehörden und fällt letztendlich in den Kompetenzbereich des Dienstes für Informationsaustausch der ESTV (Service d'échange d'informations en matière fiscale, SEI).⁶¹ Der spontane Austausch mit ausländischen Steuerbehörden erfolgt indes nur, wenn einem Sachverhalt ein vorgängig eingeholtes Ruling mit Bindungswirkung zugrunde liegt. Die Gewährung einer kantonalen Vorzugsbesteuerung nach Art. 28 Abs. 2–4 StHG von Amtes wegen oder durch Ankreuzen in der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen, welche sich nicht auf ein Ruling stützt, ist u. E. von der Massnahme nicht betroffen.

Der Austausch von Rulings durch ein vorgesehenes Template ist von der ESTV dann vorzunehmen, wenn diese von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen erfasst werden, d. h. nach dem 1.1.2018 noch Rechtskraft entfalten und in einer von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen erwähnten Kategorien fallen.

In Bezug auf die kantonalen Steuerregimes (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaft) sowie die Vorteile auf Stufe Bund (Prinzipal, Finanzierungsbetriebsstätte) bedeutet dies, dass nach Massgabe von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen ein Informationsaustausch u. E. nur dann möglich ist, wenn die Vermutung besteht, dass im Ausland eine Steuerverkürzung oder Nichtbesteuerung

vorliegt. Dies kann v. a. dann der Fall sein, wenn Schweizer Rulings

- Verrechnungspreise beinhalten, die nicht OECD-konform sind;
- ausländische Aktivitäten unilateral als Betriebsstätten qualifizieren, die im Ausland effektiv nicht vorliegen;
- eine Vorzugsbesteuerung von Unternehmungen ohne wirtschaftliche Substanz vorsehen, sofern konzerninterne Verrechnungen vorliegen.

Analog müssen die Vorgaben von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen damit auch für die vorgesehene Vorzugsbesteuerung gelten, die mittels Unternehmenssteuerreform III neu eingeführt werden sollen. Darunter fallen bspw. die Patentbox, erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen (sog. super-deduction) oder gewisse Übergangsregelungen, wie die privilegierte Aufdeckung stiller Reserven (sog. step-up).⁶² Eine solche Vorgehensweise steht im Gegensatz zur Auffassung der OECD und der E-StAhiV, nach welcher Rulings in Zusammenhang mit einer Vorzugsbesteuerung generell spontan zu melden sind.

5.5 Steuerbefreiungen zwecks regionaler Wirtschaftsförderung

BEPS-Aktionspunkt 5 nimmt sich speziell den vom Regierungsrat bzw. dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) erlassenen, zeitlich beschränkten Steuererleichterungen für Neuansiedlungen an und bestätigt, dass diese unter gewissen Voraussetzungen nicht als schädlich einzustufen sind.⁶³ Dies trifft insbesondere auf Steuererleichterungen zur Förderung wirtschaftsschwacher Regionen zu, welche die steuerlichen Anreize an konkrete Bedingungen, wie die Schaffung neuer Arbeitsplätze, knüpfen. Durch die breite Auslegung stellt die OECD solche Verfügungen den Rulings gleich, da diese dem betroffenen Steuerpflichtigen Rechtssicherheit einräumen. U. E. kann jedoch, basierend auf Art. 7 Amtshilfeübereinkommen, die Vermutung einer Steuerverkürzung oder Nichtbesteuerung im Ausland verneint werden, weshalb diese Verfügungen nicht austauschpflichtig sind. Diese Auffassung scheint auch die OECD zu teilen bzw. nicht im Konflikt mit der Verordnung zu stehen, qualifizieren doch Steuerbefreiungen zwecks regionaler Wirtschaftsförderung als Instrumente, von denen keine eigentliche BEPS-Gefahr ausgeht.⁶⁴

59 Vgl. auch HINNY, *Steuerruling – Der Vorbescheid in Steuersachen*, 65; vgl. auch Oesterheld – Wann wird ein Ruling zum Steuerabkommen?, 846 ff.

60 Vgl. Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Steueramts-hilfeverordnung (StAhiV), 9 ff.

61 Die Schweiz muss die Rechtsgrundlage schaffen, welche die Kantone ermächtigt, die relevanten Informationen/Rulings an den SEI zu übermitteln.

62 Diese Regelungen werden voraussichtlich im Zeitraum von 2019 bis 2020 in Rechtskraft erwachsen; vgl. auch SCHREIBER/FROSS, *Unternehmenssteuerreform III im Wechselspiel mit Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) und unilateralen, spezifischen Missbrauchsbestimmungen (SAAR)*, 317 ff.

63 Vgl. OECD, BEPS, Action 5, 2015, 65.

64 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 65.

5.6 Erster Informationsaustausch ab 2018 (2017)

Der Austausch von Informationen beginnt erst, wenn das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet und die erforderliche Rechtsgrundlage durch das revidierte StAhiG und StAhiV geschaffen wurden. Damit folgt die Schweiz dem gesetzgeberischen Vorgehen, wie es auch von der OECD als konform eingestuft wird.⁶⁵ In der Schweiz sollen die neuen Regelungen voraussichtlich Anfang 2017 in Kraft treten; dies auch im Falle, dass ein Referendum ergriffen wird. Der erste Informationsaustausch würde sodann in Bezug auf Steuerdaten des Jahres 2017 im Jahre 2018 erfolgen. Dem Bundesrat wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmevereinbarungen mit anderen Staaten zu treffen, Rulinginformationen bereits ab 2017 spontan auszutauschen.⁶⁶ Bisher kamen noch keine Zusatzvereinbarungen dieser Art zum Abschluss.

Im Gegensatz zu den Standards der OECD und der EU sieht die Schweiz von der Einführung einer Rückwir-

kungsklausel aus Gründen der Rechtssicherheit ab. Es findet demnach kein spontaner Informationsaustausch statt, wenn der Steuerpflichtige betroffene Rulinganträge bis spätestens Ende 2017 widerruft oder die Steuerbehörden selbst vor dem 1.1.2018 bekanntgeben, dass sie sich nicht mehr an diese gebunden fühlen.⁶⁷ Damit werden steuerpflichtige Unternehmen in der Schweiz nicht gleichermassen vor vollendete Tatsachen gestellt wie in der EU, wo Steuerdaten von in der Vergangenheit ausgestellten Rulings – ungeachtet von deren Gültigkeit – Ende 2017 ausgetauscht werden. Die nachfolgende Abbildung 3 veranschaulicht, inwiefern die Vorschriften von OECD, EU und der Schweiz voneinander abweichen und in welchen Bereichen sie einander entsprechen.

	OECD – BEPS-Aktionspunkt 5	Richtlinien der EU	Umsetzung in der Schweiz
Welche Rulings werden ausgetauscht?	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgestellt am oder nach dem 1. Januar 2010 und immer noch gültig am 1. Januar 2014 (vergangene Rulings) – Ausgestellt am oder nach dem 1. April 2016 (zukünftige Rulings) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgestellt zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2013 und immer noch gültig am 1. Januar 2014 (vergangene Rulings) – Ausgestellt zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2016, unabhängig von der Gültigkeit (vergangene Rulings) – Ausgestellt am oder nach dem 1. Januar 2017 (zukünftige Rulings) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgestellt am oder nach dem 1. Januar 2010 und immer noch gültig am 1. Januar 2018 (vergangene Rulings) – Ausgestellt am oder nach dem 1. Januar 2018 (zukünftige Rulings)
Wer tauscht Rulings aus?	– Jurisdiktion, welche Ruling ausgestellt hat	– Jurisdiktion, welche Ruling ausgestellt hat	– Eidgenössische Steuerverwaltung, SEI
Mit wem werden Rulings ausgetauscht?	– Jurisdiktion der (i) direkten Muttergesellschaft, (ii) der Topgesellschaft und (iii) verbundenen Unternehmen, welche in die durch das Ruling betroffene Transaktion involviert sind	<ul style="list-style-type: none"> – Alle EU-Mitgliedsstaaten – Auch die Europäische Kommission soll – in anonymisierter Form – einen Teil der Daten erhalten 	– Jurisdiktion der (i) direkten Muttergesellschaft, (ii) der Topgesellschaft und (iii) verbundenen Unternehmen, welche in die durch das Ruling betroffene Transaktion involviert sind
Wird Reziprozität vorausgesetzt?	– Ja	– Nein	– Ja
Wann werden Rulings ausgetauscht?	<ul style="list-style-type: none"> – Vergangene Rulings – bis Ende 2016 – Zukünftige Rulings – innert drei Monaten seit der Kenntnisnahme der zum Austausch verpflichteten Steuerbehörden 	<ul style="list-style-type: none"> – Vergangene Rulings – Ende 2017 – Zukünftige Rulings – innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahres 	– Vergangene/zukünftige Rulings – zeitnah ab 2018 unter Wahrung des rechtlichen Gehörs

Abbildung 3: Funktionsweise des spontanen Informationsaustauschs im Vergleich

65 OECD, BEPS, 2015, Action 5, 69.

66 Amtshilfeübereinkommen, Art. 4.

67 Vgl. FROHOFER/OSTERHELT, Spontane Amtshilfe bei Unternehmen, 12. Vgl. auch erläuternder Bericht zum Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe, Art. 28.6.

Rulings, die in eine der 5 OECD-Kategorien fallen, am oder nach dem 1.1.2010 ausgestellt wurden und am 1.1.2018 noch Rechtswirkung entfalten, werden unter die Kategorie von vergangenen Rulings subsumiert. Nach dem 1.1.2018 ausgestellte Rulings qualifizieren demnach als zukünftig. Sowohl vergangene als auch zukünftige Rulings werden in der Regel zeitnah von der ESTV (SEI) mit dem Ausland via Template getauscht.⁶⁸ Dabei wird die Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Steuerpflichtigen und die Möglichkeit einer allfälligen Anfechtung der Herausgabe von Rulinginformationen durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht⁶⁹ vorangestellt.

6 Fallbeispiele

Im Folgenden soll anhand von Fallbeispielen auf die vorne dargestellten Kategorien von auszutauschenden Rulings näher eingegangen werden.

6.1 Fallbeispiel zu den OECD-Kategorien 1 und 2: Vorzugsbesteuerung und Verrechnungspreise

Immaterialgüterrechte (IPs) eines multinationalen Konzerns werden in einer Schweizer IP-Gesellschaft zentralisiert. Die IP-Gesellschaft ihrerseits übt lediglich passive Verwaltungstätigkeiten wie Patentverwaltung (Registrierung, Eintragung und Überwachung der Patente) aus und beschäftigt insgesamt 2 Patentanwälte. Eigentliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden vertraglich an eine im Staat C ansässige Konzerngesellschaft ausgelagert. Die IP-Gesellschaft bleibt aufgrund einer konzerninternen Vereinbarung Eigentümerin der Forschungsergebnisse, übernimmt jedoch auch die Kosten und trägt das Risiko am Misserfolg. Als Vergütung wird vereinbart, dass der Auftragsforscher die Kosten zuzüglich eines Gewinnaufschlags von 5 % erhält. Die IPs werden von der IP-Gesellschaft als Lizenz an ausländische Konzerngesellschaften sowie auch teilweise an Dritte zu marktkonformen Konditionen weitergegeben (vgl. Abbildung 4 nachfolgend).

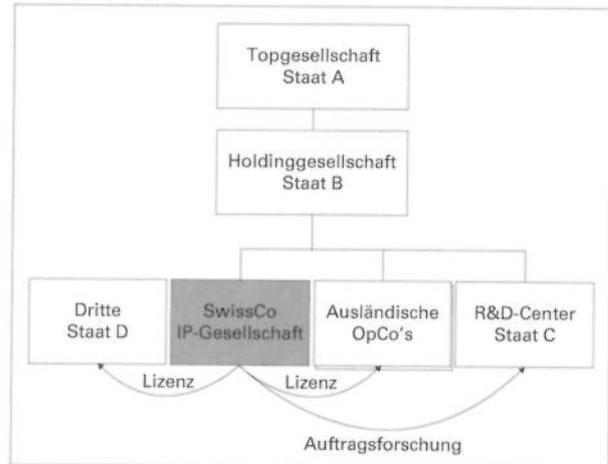


Abbildung 4: IP-Struktur – Auslagerung von R&D-Funktionen

Ein im Jahre 2008 gewährtes Ruling bestätigt für die Schweizer IP-Gesellschaft eine Besteuerung nach Massgabe der Regelungen für gemischte Gesellschaften. Ebenso wurde in einem weiteren Ruling im Jahre 2013 die Entschädigung von Lizenznehmern und Auftragsforschern verbindlich festgelegt.

Das erste Ruling ist aufgrund der Gewährung vor dem 1.1.2010 nicht austauschpflichtig, könnte jedoch auf dem Weg der Amtshilfe auf Ersuchen von einem Partnerstaat eingefordert werden. Das Ruling aus dem Jahr 2013 ist spontan auszutauschen, sofern (i) nach dem 1.1.2018 noch Rechtskraft entfaltet und (ii) dieses von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen erfasst wird. Durch den Umstand, dass die IP-Gesellschaft über wenig wirtschaftliche Substanz verfügt und damit die sog. DEMPE-Funktionen⁷⁰ voraussichtlich nicht in der Schweiz ausgeübt werden, liegt die Vermutung nahe, dass die vereinbarten Verrechnungspreise nicht OECD-konform sind. Demnach greift Art. 7 des Amtshilfeübereinkommens.

Als Konsequenz sind die Rulinginformationen mit den Staaten nahestehender Lizenznehmer sowie mit dem Ansässigkeitsstaat des Auftragsforschers in Template-Form unter Wahrung des rechtlichen Gehörs im Jahre 2018 auszutauschen. Zudem erhält das Land der unmittelbaren Muttergesellschaft (Staat B) sowie jenes der Topgesellschaft (Staat A) ebenfalls Kenntnis von diesen Informationen. Staat D, der die Ansässigkeit von Dritten repräsentiert, erhält indes keine Informationen. Es handelt sich dabei um einen Dritt- bzw. Marktpreis.

68 Ebd. und Art. 21a, 30, welcher Fälle erläutert, in welchen der Zweck der Amtshilfe durch vorgängige Notifikation vereitelt würde.

69 Botschaft zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes, Art. 22b, 45. Dieser Anspruch ergibt sich auch aus Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 14 und 15 StAHiG.

70 DEMPE steht für: Development, Enhancement, Maintenance, Protection, Exploitation; vgl. dazu BEPS, 2015, Actions 8 – 10, 64 ff.

6.2 Fallbeispiel zur OECD-Kategorie 3: Unilaterale Reduktion der Bemessungsgrundlage in Abweichung vom Geschäftsergebnis

Nachfolgendes Beispiel befasst sich mit der OECD-Kategorie 3. Darunter fallen grenzüberschreitende Rulings, die in Abweichung zum eigentlichen Gesellschaftsergebnis eine unilaterale Reduktion des steuerbaren Gewinns ermöglichen. Die sogenannten «excess profit rulings» reihen sich u. a. in diese Kategorie ein. Solche Rulingpraxen – wie unter Abbildung 5 dargestellt – sind vorrangig in europäischen Ländern wie den Niederlanden, Luxemburg und Belgien ausgestellt worden. In der Schweiz existieren solche Rulings, soweit für die Verfasser des vorliegenden Artikels ersichtlich, nicht.

Im März 2014 wurde dem Prinzipal eines multinationalen Konzerns mit Ansässigkeit in Staat D, der in 6 EU-Mitgliedsstaaten agiert, ein sogenanntes «excess profit ruling» gewährt. Dieses erlaubt es dem Prinzipal, in Abweichung des Massgeblichkeitsprinzips einen gemäss Drittvergleich übermässigen Gewinn in Abzug zu bringen. Dies kann zu einem Nachlass der Bemessungsgrundlage von bis zu 90 % bzw. einer Reduktion des effektiven Steuersatzes in gleichem Umfang führen. Die Reduktion ist dabei auf die Zugehörigkeit zu einer multinationalen Gruppe (Synergien, Grössenvorteile etc.) zurückzuführen. Bedingt durch eine Veränderung der Geschäftsstrategie wurde das Ruling per Ende 2015 vom Steuerpflichtigen gekündigt.

Diese Art von Rulingpraxen, die u. a. Verrechnungspreisthemen beinhalten, werden inskünftig – wie in Kapitel 4 bereits thematisiert – im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs mit sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten sowie in anonymisierter Form mit der EU-Kommission per Ende 2017 ausgetauscht. Dies ungeachtet davon, dass der Rulingantrag Ende 2015 gekündigt wurde.

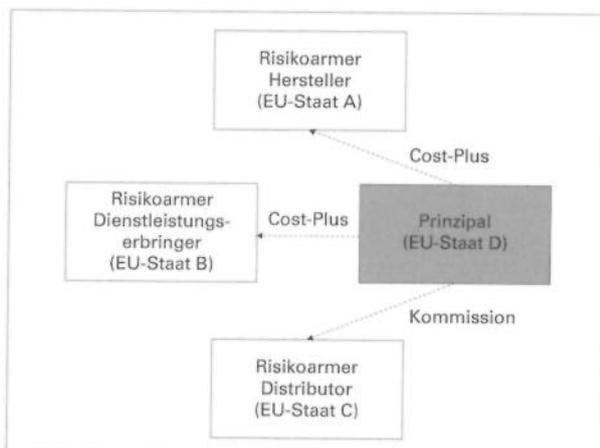


Abbildung 5: EU-Prinzipal mit Excess Profit Ruling Status

6.3 Fallbeispiel zur OECD-Kategorie 4: Betriebsstätten

Im nachfolgenden Beispiel unterhält ein multinationaler Konzern für die Vermarktung seiner Produkte im europäischen Markt in der Schweiz eine Prinzipalgesellschaft. Diese scheidet gemäss Kreisschreiben Nr. 8 der Eidgenössischen Steuerverwaltung aus dem Jahre 2001 50 % des Handelsgewinns an ausländische Kommissionäre/LRDs⁷¹ aus. Diese Gewinnaufteilung wurde im Rahmen eines Rulings im Jahre 2013 bestätigt. Nebst der internationalen Ausscheidung beinhaltet das Ruling auch die Festlegung von Verrechnungspreisen hinsichtlich der involvierten, risikoarmen Konzerngesellschaften (Auftragshersteller, Auftragsforscher, Kommissionäre bzw. risikoarme Vertriebsgesellschaften; vgl. nachfolgend Abbildung 6).

71 LRD steht für «limited risk distributor» und bezeichnet eine funktions- und risikoarme Vertriebsgesellschaft.

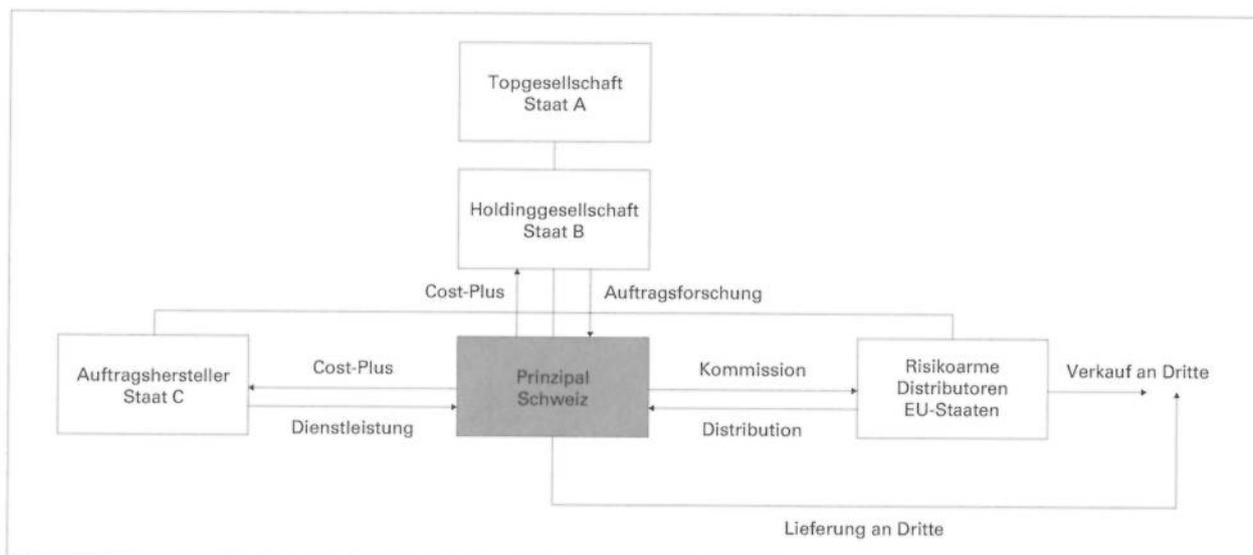


Abbildung 6: CH-Prinzipalstruktur mit Vertreterbetriebsstätten

Die Gewährung des Rulings erfolgte nach dem 1.1.2010 und ist spontan auszutauschen, sofern dieses (i) per Ende 2017 noch Gültigkeit hat und (ii) einen der in Art. 7 Amtshilfeübereinkommen aufgeführten Tatbestände beinhaltet.

Vorliegend greift Art. 7 Amtshilfeübereinkommen, besteht doch hier die Gefahr, dass die nach unilateralem Recht begründeten ausländischen Vertreter-Betriebsstätten typischerweise im Ausland effektiv nicht vorliegen und damit eine «doppelte» Nichtbesteuerung von Handelsgewinnen resultiert.⁷² Die Rulinginformationen sind demnach – via Template-Format – mit den Ansässigkeitsstaaten der risikoarmen Auftragshersteller, Vertriebsgesellschaften und Auftragsforscher spontan auszutauschen. Die Informationen werden sodann auch an die Topgesellschaft mit Ansässigkeit in Staat A geliefert. Der Austausch erfolgt dabei unter Wahrung des rechtlichen Gehörs im Jahr 2018, sofern das Ruling per 31.12.2017 noch gültig ist.

6.4 Fallbeispiel zur OECD-Kategorie 5: «Conduit-Strukturen» im Konzernverhältnis

Die letzte der von der OECD in BEPS aufgeführten Kategorien befasst sich mit sog. Durchlauf-Strukturen nahestehender Gesellschaften. Was unter einer solchen Struktur zu verstehen ist, kann Abbildung 7 entnommen werden.

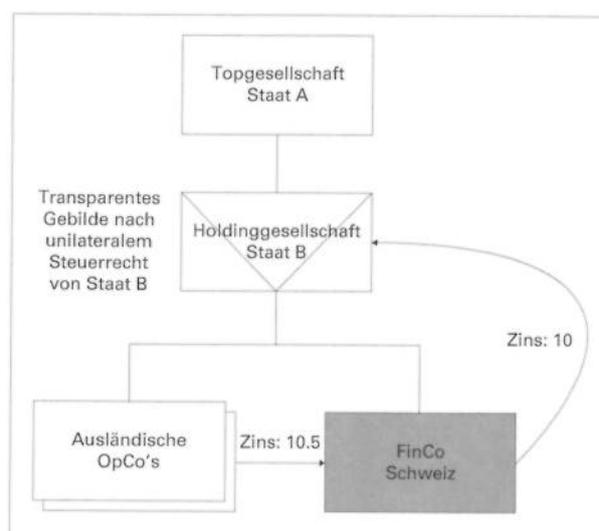


Abbildung 7: Finanzierungsstruktur (durch Zwischenschaltung einer CH FinCo)

Die operativen Konzerngesellschaften (OpCo's) eines multinationalen Konzerns haben einen Finanzierungsbedarf von EUR 200 Mio. Diese Mittel werden ihnen indirekt über die Schweizer FinCo zur Verfügung gestellt, welche ihrerseits eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe mit der Muttergesellschaft (Staat B) einging. FinCo beschäftigt kein eigenes Personal, wird in Anlehnung an ein im Jahre 2015 eingeholtes Ruling als Domizilgesellschaft besteuert und verzeichnet in den Büchern einen prozentual geringen Gewinn aus der dargestellten Transaktion, welcher aus der Verwendung eines Gewinnaufschlags von 0,25 % resultiert. Staat B sieht von einer korrespondierenden Besteuerung ab, da die Gesellschaftsform kraft unilateralen Steuerrechts als transparentes Vehikel («look-through») qualifiziert. Staat A sei-

⁷² Man könnte jedoch auch die Auffassung vertreten, dass vorliegend einzig die Steuerbemessungsgrundlage in der Schweiz reduziert wird und damit keine Steuerverkürzung ins Ausland vorliegt, weshalb die Rulinginformationen nicht auszuhändigen wären.

nerseits klassifiziert die Gesellschaft in Staat B als selbständiges Steuersubjekt.

Der Vorteil dieser Struktur beruht somit darauf, dass Zinsaufwendungen in den Hochsteuerländern der operierenden OpCos in Abzug gebracht werden können und durch die Zwischenschaltung der Schweizer FinCo bzw. Beanspruchung des breiten Schweizer DBA-Netzwerks keiner Quellensteuer unterliegen. Eine korrespondierende Besteuerung der Zinseinkünfte, mit Ausnahme einer geringen Gewinnmarge auf Stufe FinCo, bleibt dabei aus.

Weil auch in diesem Szenario die Gewährung des Rulings nach dem 1.1.2010 erfolgte, ist das Ruling spontan auszutauschen, sofern (i) das Ruling per Ende 2017 noch Gültigkeit entfaltet und (ii) die Voraussetzungen von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen erfüllt sind. Das Ruling erfüllt die Voraussetzungen von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen, da – nebst der marginalen Besteuerung in der Schweiz – eine Nichtbesteuerung von Zinsertrag resultiert. Daraus folgt, dass Rulinginformationen mit den Staaten nahestehender OpCos, der unmittelbaren Muttergesellschaft (Staat B) sowie mit jenem der Topgesellschaft (Staat A) auszutauschen sind. Dies setzt jedoch voraus, dass das Ruling per Ende 2017 noch gültig ist.

7 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Rulings, welche vermutungsweise zu einer internationalen Nicht- oder reduzierten Besteuerung führen und damit die Voraussetzungen von Art. 7 Amtshilfeübereinkommen erfüllen, in Zukunft von der Schweiz spontan auszutauschen sind. Solche Rulings sind damit, idealerweise, per Ende 2017 aufzuheben bzw. in dem Sinne abzuändern, dass diese zu keiner vermuteten Nichtbesteuerung oder Steuerverkürzung im Ausland führen. Rulings werden jedoch nach Auffassung der Verfasser des vorliegenden Beitrags ihre Bedeutung in der Schweiz auch in Zukunft nicht verlieren. So sind Rulings, welche sich mit rein inner-schweizerischen Sachverhalten oder mit nicht betroffenen Steuerarten (wie bspw. Stempelabgaben, Transaktionssteuern, Mehrwertsteuer) auseinandersetzen, völlig unproblematisch und weiterhin gewünscht, tragen sie doch wesentlich zur Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen bei.

Literatur

HINNY PASCAL, *Steuerruling – Der Vorbescheid in Steuersachen*, ST 2015, 64

OESTERHELT STEFAN, *Wann wird ein Ruling zum Steuerabkommen?*, ST 2013, 846

FROHOFFER SILVIA/OESTERHELT STEFAN, *Spontane Amtshilfe bei Unternehmen (insbesondere bei Rulings)*, Referat im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung der International Fiscal Association, 11.06.2015

HÖHN ERNST/WALDBURGER ROBERT, *Steuerrecht, Band I, Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht*, A. 2001

SCHREIBER RENÉ/FROSS ANDREAS, *Unternehmenssteuerreform III im Wechselspiel mit Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) und unilateralen, spezifischen Missbrauchsbestimmungen (SAAR)*, FStR 2014, 313

STOCKER RAOUL, *Base Erosion and Profit Shifting (BEPS), Abriss und mögliche Auswirkungen auf die schweizerische Steuerrechtspraxis*, FStR 2013, 302

WEBER MARKUS/KING ROBIN, *Umsetzung des AIA nach OECD-Standard in der Schweiz: MCAA, Entwurf des AIA-Gesetzes und die Auswirkungen auf Finanzinstitute und ihre Kunden*, ST 2015, 315

VAN STAPPEN DIRK/OEPEN WOLFGANG/MOLLA EUGENA, *Mandatory Agreement Exchange of Information on Tax Rulings: Political Agreement Reached in ECOFIN Council*, *International Transfer Pricing Journal*, 2015 (Vol. 23), No. 1

Offizielle Publikationen/Materialien

Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu seiner Umsetzung (Änderung des Steueramtshilfegesetzes) (vom 5.6.2015), BBI 2015, 5585

Botschaft zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und zu ihrer Umsetzung (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen) (vom 5.6.2015), BBI 2015, 5437

Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (vom 25.11.2015), BBI 2015, 9199

Bundesrat, *Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (14.1.2015)*, <https://www.>

- admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2451/Amtshilfe-in-Steuersachen_Erl.-Bericht_de.pdf
- Bundesrat, Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (Gasi); https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2538/GASI_Erl.-Bericht_de.pdf
- Bundesrat, Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV), 20.4.2016; <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/43763.pdf>
- Bundesrat, Vernehmlassung, Entwurf Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen; <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/43764.pdf>
- Eidgenössisches Finanzdepartement, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) (14.10.2014), Schweiz und EU-Mitgliedstaaten unterzeichnen Verständigung zur Unternehmensbesteuerung; <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-54818.html>
- Eidgenössisches Finanzdepartement (22.10.2014), Bundesrat eröffnet Vernehmlassung über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Anfrage; <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54902>
- Eidgenössisches Finanzdepartement, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) (5.10.2015), Dokumentation, Schlussberichte des OECD-Projekts BEPS; https://www.sif.admin.ch/dam/sif/de/dokumente/Internationale-Steuerpolitik/EU-Unternehmenssteuerdialog/Feuille%20d'information_Higru%20BEPS_2015_10_05_D.pdf.download.pdf/Feuille%20d'information_Higru%20BEPS_2015_10_05_D.pdf
- Eidgenössisches Finanzdepartement, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) (5.10.2015), Neue obligatorische internationale OECD-Standards bei der Unternehmensbesteuerung: Auch die Schweiz ist gefordert; <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-58972.html>
- Eidgenössisches Finanzdepartement, Fragen und Antworten zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen); <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/OECD.html>
- Eidgenössisches Finanzdepartement, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) (20.1.2016), Schweiz unterzeichnet Erklärungen zur Einführung des AIA mit weiteren Ländern und eröffnet Vernehmlassung; <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=60367>
- Eidgenössisches Finanzdepartement (Februar 2016), Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2016; <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/publikationen/bericht-ueber-internationale-finanz--und-steuerfragen.html>
- Europäische Kommission (Januar 2016), Massnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung; http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/company_tax/anti_tax_avoidance/index_de.htm
- Europäische Union (11.01.2016), Staatliche Beihilfen: Kommission erklärt belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse für unzulässig und verlangt Rückforderung von insgesamt rund EUR 700 Mio. von 35 multinationalen Unternehmen; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-42_de.htm
- Portal der Schweizer Regierung, Bundesrat verabschiedet Botschaften zu den gesetzlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch (5.6.2015); https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&print_style=yes&msg-id=57554
- Rat der Europäischen Union, Grenzüberschreitende Steuervorbescheide: Transparenzvorschriften verabschiedet (8.12.2015); <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/12/08-ecofin-cross-broder-tax-ruling>

Dokumente, Berichte und Handbücher

- Eidgenössisches Finanzdepartement, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), Joint Statement; <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/36882.pdf%20-%20Kapitel%203>
- OECD, Wirksame Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz, Aktionspunkt 5: Arbeitsergebnis 2014; <http://dx.doi.org/10.1787/9789264223455-de>
- OECD, Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance, Action 5, 2014, Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, Paris; <http://dx.doi.org/10.1787/9789264218970-en>
- OECD, Aligning Transfer Pricing Outcomes with Value Creation, Actions 8–10, 2015, Final Reports, OECD/

G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, Paris;
<http://dx.doi.org/10.1787/9789264241244-en>

OECD, Signatories of the Multilateral Competent Authority Agreement and intended First Information Exchange Date. Status as of 21 December 2015; <http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/MCAA-Signatories.pdf>

Rechtsquellen

Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind; <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39518.pdf>

Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI); BBl 2015, 5565

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz); BBl 2015, 5565

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen); BBl 2015, 5635

Europäische Union, Amtsblatt, Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL%3A2015%3A333%3AFULL>

Rat der europäischen Union (2.10.2015), Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung – Politische Einigung; <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12525-2015-INIT/de/pdf>

Rechtsprechung

BGE 2C_807/2014